

Beiträge

zu

Schlesiens Rechtsgeschichte

von

Bruno Bellerode

Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Königl. Notar
in Breslau

Viertes Heft:

**Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß
in Oberschlesien.**

—: Zweiter Theil. :—



Breslau

Verlag von Eduard Trewendt
1900.

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten.



Inhaltsverzeichnis zum zweiten Theil.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Der für die Pleßer Bergbau-Vorrechte von der preussischen Regierung in der Zeit von 1769 - 1822 festgestellte Rechtszustand	337
Antrag des Standesherrn zu Pleß vom 2. Dezember 1822 auf Veröffentlichung des Bergbauvorrechts durch die Amtsblätter	338
§ 2. Briefwechsel aus den Jahren 1812/13 zwischen dem Standesherrn und dem Oberberghauptmann auf Grundlage des festgestellten Rechtszustandes	341
Keine ersichtliche Ursache im Jahre 1822 zu einer erneuten Regulirung der Pleßer Bergbauvorrechte. Andeutung einer neuen Beurtheilung der Rechte der alten schlesischen Herrschaften und Standesherrschaften	344
 Allgemeiner Überblick über die Entstehung und staatsrechtliche Stellung der schlesischen Herrschaften und Standesherrschaften. 	
§ 3. Abriß der Entstehung der Herrschaft Pleß	345
Stellung der schlesischen Herrschaften	346
§ 4. Über schlesische Standesherrschaften	348
Ertheilung der standesherrlichen Würde an die Inhaber der Herrschaft Pleß	350
Der Gnadenbrief des Königs Ferdinand I. vom 5. Februar 1549 für die Familie von Promnitz entscheidet über die Rechte der Herrschaft Pleß, insofern nicht der Inhalt der Rechte aus älterer Zeit durch die spätere Entwicklung durchbrochen und aufgehoben ist	353
§ 5. Abverkauf von Myslowitz aus der Herrschaft Pleß im Jahre 1536	356
§ 6. War mit der Erhebung einer Herrschaft zur Standesherrschaft das Bergregal verbunden? Befuß insbesondere die Herrschaft Pleß ein Bergregal, als Schlesien im 18. Jahrhundert unter das preussische Scepter kam?	363

fernere Geschichte der Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß in Oberschlesien.

I. Galmei-Funde Dritter innerhalb der Herrschaft Pleß.
Der Standesherr wird aufgefordert, sich zu erklären, ob er auf Grund des festgestellten Rechtszustandes von seinem Eintrittsrechte in die Funde Gebrauch machen wolle.

- § 7. Wichtigkeit des Galmeis und der damit in Verbindung stehenden Zinkfabrikation für die obereschlesische Industrie. Wünsche des Standesherrn von Pleß hinsichtlich eines von ihm aufzunehmenden Galmeibergbaus. Sein Schreiben hierüber an den Oberberghauptmann Gerhard vom 1. Oktober 1822 365
- § 8. Der Oberberghauptmann erfordert unterm 14. Oktober 1822 vom Brieger Oberbergamte ein Verzeichniß der Galmei-Schürfe und Muthungen Dritter auf Pleßer Gemarkung 368
 Bericht des Berghauptmanns Grafen von Einsiedel hierüber an den Oberberghauptmann Gerhard vom 21. Oktober 1822 369
 Bescheid des Oberberghauptmanns an den Standesherrn vom 6. November 1822 370
- § 9. Verfügung der Oberberghauptmannschaft an das Brieger Oberbergamt vom 6. November 1822, den Standesherrn von Pleß auf Grund des Reskripts vom 14. Februar 1784 um Erklärung über die Ausübung seines Eintrittsrechts in die Galmei-Funde Dritter aufzufordern 370
- § 10. Aufforderungsschreiben des Oberbergamts zu Brieg an den Standesherrn zu Pleß vom 22. November 1822 371
 Dessen Antwort und Bitte vom 2. Dezember 1822, seine Erklärungen über den Eintritt in die Galmei-Funde Dritter sowie über das Ganze seiner Bergbau-Pläne durch einen Kommissar in Pleß aufnehmen zu lassen und darüber zu verhandeln 371
- § 11. Bericht des Brieger Oberbergamts vom 4. Dezember 1822 an die Oberberghauptmannschaft und deren Verfügung vom 22. Dezember 1822. Bestellung des Oberberggraths Steinbeck zum Verhandlungskommissar 373

II. Die kommissarische Verhandlung mit dem Standesherrn von Pleß vom 8. Juni 1823 sowie die weiteren Maßnahmen von Bergbehörden.

- § 12. Auffassungen des Kommissarius Steinbeck 375
- § 13. Das Protokoll vom 8. Juni 1823 378
- § 14. Analytirung der in dem Protokolle vom 8. Juni 1823 als Bergwerksregale der Standesherrschaft Pleß bezeichneten Ansprüche . 396

- § 15. Bericht des Oberbergamts zu Brieg vom 17. Juli 1823 . . . 400
 § 16. Bescheid der Oberberghauptmannschaft vom 24. August 1823 . . . 403

III. Der Receß-Entwurf über die Bergwerksgerechtfame der Standesherrschaft Pleß vom 9. Oktober 1823.

- § 17. Inhalt des Receß-Entwurfs vom 9. Oktober 1823. 404
 Wortlaut des Receß-Entwurfs 407
 § 18. Überreichung des Entwurfs an die Oberberghauptmannschaft mittels
 Anschreibens vom 9. Oktober 1823 414
 Bescheid der Oberberghauptmannschaft vom 20. Oktober 1823 . . . 415

IV. Verhandlung über den Receß-Entwurf vom 9. Ok- tober 1823 mit dem Standesherrn zu Pleß.

- § 19. Das Protokoll vom 12. Dezember 1823 , . . . 415

V. Erstes Auftauchen eines „Ausschließungsrechts“. Vor- schlag, es dem Standesherrn von Pleß über sein Be- gehren hinaus zu geben hinsichtlich der im § 1 des Re- ceß-Entwurfs aufgeführten Feldmarken. (Fideikommiß- güter und Allode des Standesherrn sowie diejenigen Fluren, die nicht der Dominialgewalt eines Dritten unter- stehen.)

- § 20. Beurtheilung des neu in Vorschlag gebrachten Ausschließungsrechts 425
 § 21. Der Bericht des Brieger Oberbergamts vom 21. Dezember 1823 . 427
 § 22. Bescheid der Oberberghauptmannschaft vom 28. Januar 1824 . 432

VI. Der endgiltige Receß vom 4./26 März 1824.

- § 23. Die Receß-Texte 433
 Bestätigung des Recesses vom 4./26. März 1824 durch den Mi-
 nister des Innern unterm 12. Mai 1824 440
 Frage der Rechtsbeständigkeit des Recesses 450

VII. Beurtheilung des Recesses von 1824 durch die Staats- behörde.

- § 24. Immediatberichte des Chefs des Bergwesens, Finanzministers
 Grafen Alvensleben vom 1. Dezember 1840 und vom 23. April 1842 451

VIII. Nachträgliche Maßnahmen des Oberbergamts zur feststellung des Umfanges der Standesherrschaft Pleß.

- § 25. Ergebnislose Verhandlung vom Jahre 1823 über Beschaffung
 einer Karte der Standesherrschaft Pleß 455

- § 26. Verhandlungen vom September 1824 nach Abschluß des Re-
cesses über die Grenzen des bevorrechteten Geländes. Übersendung
eines Ortschafts-Verzeichnisses 457
- § 27. Verhandlungen vom Jahre 1872. Trennung der Vasallen-Ritter-
güter von dem bevorrechteten Gelände. Überreichung einer Karte
unterm 27. Mai 1873. Bescheid des Oberbergamts vom 20. Juni 1873 459
- § 28. Verleihung von Bergwerken an Dritte auf dem Vasallen-Ritter-
gute Mittel-Lafisch nach den allgemeinen Berggesetzen“ 463

**IX. Dem Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß unter-
liegen nicht die Salze und Soolquellen.**

- § 29. Steinsalz und Salzquellen sind ein landesherrlich reservirtes Eigen-
thum. Der Bescheid des Ministers vom 12. Januar 1841. 465
- Staatliche Verleihung des Soolquellen-Bergwerks „Sool-Pawlo-
witz“ unterm 26. Januar 1893 466
-

Einleitung.

§ 1.

Die preussische Regierung hatte für die Plesser Bergbaugerechtfame in der Zeit von 1769 bis 1822 in langwierigen Verhandlungen und einem durch drei Instanzen geführten Prozesse sowie durch mehrfache Ministerial-Bescheide und Allerhöchste mit Gesetzeskraft ergangene königliche Entschlüsse einen festen Rechtszustand geschaffen. Durch die beiden Kabinettsordres vom 14. Februar 1784 ¹⁾ und vom 20. Juli 1787 ²⁾ wurde dem Standesherrn von Pless ein *ius excludendi alios* in dem Sinne zugesprochen, daß er die auch von Anderen erschürften Gänge und Flöze gegen Erstattung der Kosten bergordnungsmäßig aufnehmen und selbst bauen dürfe. (Recht des Eintritts in die angemeldete Muthung Dritter unter der Bedingung der Selbst-Ausübung des Bergbaubetriebes).

Dieses Bergbauvorrecht erstreckte sich auf die der eigenen Dominalgewalt des Standesherrn unterworfenen Feldmarken innerhalb der Standesherrschaft, während die der Dominalgewalt eines Dritten unterworfenen Besitzungen innerhalb der Standesherrschaft, nämlich die Feldmarken der selbst mit Dominal-Qualität versehenen Vasallen-Rittergüter dem standesherrlichen Bergbauvorrechte nicht unterworfen waren ³⁾.

Abgesehen von dem nachträglichen Abgaben-Erlasse für Steinkohlen hatte im Übrigen die Staatsregierung daran festgehalten, daß der Standesherr sich in Ansehung seines Bergbaus überall nach der Bergordnung und den sonstigen bergrechtlichen Vorschriften

¹⁾ Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, III S. 277.

²⁾ Beiträge III S. 323.

³⁾ Beiträge III S. 327—335.

zu richten habe⁴⁾. Dazu gehörte die Verpflichtung zur Lösung von Schürffcheinen, zur Einlegung der gesetzlichen Muthung nach den vorgeschriebenen Maaßen, zur Vermessung des Grubenfeldes und zur Erlangung der Belehnung mit dem Bergwerkseigenthum; endlich gehörte hierzu die Schuldigkeit, das Feld unversperrt zu lassen⁵⁾.

Dem so festgestellten Rechtszustande hatte sich der Standesherr unterworfen⁶⁾.

Wie sehr dieser Rechtszustand anerkannt war, läßt sich aus einem Antrage des Standesherrn entnehmen, den er unterm 2. Dezember 1822 an das königliche Oberbergamt richtete. Er verlangte nämlich, daß sein oben gekennzeichnetes Eintrittsrecht durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werde. Freilich verfolgte er hierbei gleichzeitig auch einen anderen Zweck, indem er mit dem weiteren Verlangen hervortrat, daß jeder Baulustige, der zu Aufschlußarbeiten auf standesherrlichem Gelände einen Schürffschein bei dem zuständigen oberschlesischen Bergamte zu Tarnowitz lösen würde, eben wegen des dem Standesherrn zustehenden Eintrittsrechts vorweg gehörig „verwarnigt“ werden möchte. Dadurch hoffte er die Baulustigen, denen er zwar rechtlich sein Feld nicht versperren durfte, doch wenigstens thatsächlich von Bergbauunternehmungen in der Standesherrschast abzuschrecken. Aber das geplante Auskunftsmittel bestätigt grade die Wirkksamkeit des festgestellten Rechtszustandes.

Das Schreiben des Standesherrn an das königliche Oberbergamt zu Brieg vom 2. Dezember 1822 hat folgenden Wortlaut:

„Durch die in den letzten Zeiten eingetretenen Verhältnisse und zur Aufrechterhaltung meiner Rechte als Standesherr in Rücksicht des Bergbaues sowie zur Verhütung von Mißhelligkeiten und des Nachtheils von einzelnen Individuen, die von meinen Rechten nicht unterrichtet sind, finde ich mich veranlaßt, bei einem königlichen hochlöblichen Oberbergamte nachstehende Anträge zur Abwendung von Gefahr im Verzuge zu formiren und demgemäß ganz ergebenst zu bitten:

⁴⁾ Beiträge III S. 287 unten, 302 ff.

⁵⁾ Beiträge III S. 266/267, 317, 324/325.

⁶⁾ Beiträge III S. 325/326.

1. durch die Amtsblätter schleunig bekannt zu machen: daß mir als Standesherrn das Recht zustehet, die Gänge und Flöze zum Bergregal gehörender Mineralien, welche fremde Baulustige innerhalb der Grenzen der freien Standesherrschaft Pleß schürfen und finden, gegen Erstattung der von ihnen verausgabten Schürfkosten, zu bauen und zu nutzen⁷⁾, und
2. das königliche wohlöbliche ober-schlesische Bergamt (zu Tarnowitz) anzuweisen, wegen vorstehender mir zustehender Rechte Jedem, welcher auf dem Terrain der freien Standesherrschaft Pleß einen Schürfschein oder eine Muthung einlege, hiernach gehörig zu verwarnigen, und mir jederzeit von dergleichen Schürfscheinen oder Muthungen Nachricht zu geben.

Übrigens bemerke ich hierbei noch ganz ergebenst, daß, da ich durch diese Anträge eigentlich nur etwas begehre und zu erfüllen bitte, was in Folge des Reskripts vom 14. Februar 1784⁷⁾ bereits damals geschehen sein würde, wenn zu jener Zeit Amtsblätter existirt hätten, ich mich dadurch keineswegs in irgend einer Art eines meiner Ansprüche auf mehrere als die in jenem Reskripte dem Standesherrn von Pleß eingeräumten Bergrechte weder für mich noch für meine Nachfolger begeben haben will, vielmehr mir und meinen Nachfolgern alle diesfälligen Rechte bestens reservire⁸⁾.

Ein königliches hochlöbliches Oberbergamt bitte ich ganz ergebenst, meinen Anträgen, wozu ich vollkommen berechtigt bin, geneigtest und schleunigst zu deferiren, da wirklich Gefahr im Verzuge ist.

Pleß den 2. Dezember 1822.

Heinrich F. z. Anhalt-Coethen-Pleß."

Sofort nach Eingang dieses Schreibens beim Oberbergamte zu Brieg stellte am 4. Dezember 1822 das juristische Mitglied dieser Behörde, Oberberggrath Steinbeck, nachstehenden Entwurf für die Amtsblatt-Veröffentlichung fertig:

⁷⁾ Siehe Beiträge III S. 277.

⁸⁾ Wie sich aus den ferneren Verhandlungen ergibt, dachte sich der Standesherr unter den „diesfälligen Rechten“ eine bessere Ausgestaltung seines Eintrittsrechts (ius excludendi alios).

„Publicandum.

„Auf den Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen-Pless wird hiermit dem bergbaulustigen Publikum zur Vermeidung von Irrungen und Kollisionen bemerkbar gemacht, dass zufolge Ministerial-Reskripts d. d. Berlin 14. Februar 1784 genanntem Herrn Fürsten als Besitzer der Standesherrschaft Pless in dieser Standesherrschaft eine Vorzüglichkeit, die Gänge und Flötze zum Bergregale gehörender Mineralien, welche andere Baulustige schürfen und finden, in bergordnungsmässiger Art und Pflicht aufzunehmen, zu bauen und zu nutzen⁹⁾, folglich, wie mittelst Ministerial-Reskripts d. d. Berlin 20. Juli 1787 wiederholt bestimmt ist, die auch von Anderen nach erhaltenem Schürfscheine erschürften Gänge und Flötze gegen Erstattung der Kosten selbst ganz zu bauen^{10) 11)}. — Wonach sich Schürfer und Muther bei Begehren von Feld in der erwähnten Standesherrschaft zu achten haben.

Brieg den 4. Dezember 1822.

Königlich Preussisches Oberbergamt für die Schlesischen Provinzen.“

Noch unterm 4. Dezember 1822 wurde dieser Entwurf der Ministerialbehörde, der Kgl. Oberberghauptmannschaft zu Berlin mit dem Ersuchen übersendet: „uns (nämlich das Brieger Oberbergamt) mit hochgeneigter Bestimmung versehen zu wollen,

ob die vom Herrn Fürsten angetragene Publikation der erwähnten höchsten Festsetzungen in Betreff des Schürfens innerhalb der Grenzen der Plesser Standesherrschaft,

ferner, ob die vom Herrn Fürsten vorgeschlagene Verwarnung der Bergbaulustigen wegen Lösung von Schürfscheinen, Muthungen im vorgedachten Bezirke

⁹⁾ Siehe Beiträge III S. 277.

¹⁰⁾ Siehe Beiträge III S. 325.

¹¹⁾ Es fehlt in Folge eines Flüchtighkeitsfehlers das Prädikat zu dem mit daß beginnenden Satze.

passend und zulässig erachtet wird. Unseres unvorgreiflichen Erachtens hat der Fürst zwar das Recht, dergleichen Bekanntmachungen zu begehren, auch dürfte dieselbe an sich, um Kollisionen mit Schürfern und Muthern vorzubauen, nicht undienlich sein; doch würden wir solche auf die aus dem anliegenden Entwürfe ersichtliche Art fassen, wenn eine hohe Oberberghauptmannschaft diesen Entwurf, welcher wörtlich nach den Reskripten gefaßt ist, billigt.“

Auf dieses Werben ging aber die Kgl. Oberberghauptmannschaft nicht ein, sondern antwortete dem Brieger Oberbergamte unterm 22. Dezember 1822:

„Die vom Fürsten vorgeschlagene offizielle Bekanntmachung kann nicht genehmigt werden, weil damit offenbar beabsichtigt wird, das Schürfen innerhalb der Grenzen des Pleßer Gebiets ganz zu verhindern, das aber unzulässig und auch bereits im Reskripte vom 20. Juli 1787 als völlig unstatthaft verworfen worden ist¹²⁾.“

Diese Vorgänge zeigen deutlich, daß noch im Jahre 1822 alle Betheiligten den festgestellten Rechtszustand sowie die ihm zu Grunde liegenden Entscheidungen, Reskripte und königlichen Entschliefungen für allein maßgebend und durchgreifend erachtet haben.

§ 2.

Für die nämliche Auffassung legt auch noch ein an den Chef des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, Oberberghauptmann Gerhard in Berlin gerichteter Brief des Standesherrn vom 27. Dezember 1812 Zeugniß ab. Der Standesherr, der nach dem festgestellten Rechtszustande von seinem Bergbau die bergordnungs-mäßigen Abgaben, insoweit nicht gnadenweiser Erlaß vorlag, zu entrichten verbunden war, hatte bezüglich der Zinkfabrikation unterm 26. Februar 1812 mit der Bergbehörde ein Abkommen geschlossen, wonach auf 12 Jahre, vom 1. April 1812 bis 1. April 1824 anstatt des monatlich nach dem Fabrikations-Umfange zu berechnenden Zehnts eine jährliche Aversionalsumme von 400 Thalern festgesetzt

¹²⁾ Siehe Beiträge III S. 325. Vergl. auch III S. 248, 322.

worden war¹⁾. Dies Verhältniß wünschte der Standesherr im Voraus auch auf andere Bergwerks-Produkte ausgedehnt zu sehen, falls er sie bauen würde. Deshalb schrieb er an den Oberberg-hauptmann Gerhard unterm 27. Dezember 1812:

„Hochwohlgeborner Herr,

Insonders hochzuverehrender Herr Ober-Berg-Hauptmann!

Als ich das Vergnügen hatte, Euer Hochwohlgeboren hier in Plesß bei mir zu sehen, nahm ich mir die Freiheit, Ihnen mündlich ein Projekt vorzulegen, welches das Interesse des Staats mit dem meinigen vereinigen soll, und welchem Euer Hochwohlgeboren nicht ganz ihren Beifall versagten.

Eurer Hochwohlgeboren gütigen Erlaubniß zu Folge wiederhole ich es jetzt schriftlich.

Mein Wunsch ist nämlich, daß von Seiten des Staats eine Skala angelegt werde, worin im voraus bestimmt wird, wie viel für jedes der in der Beilage specificirten Metalle oder Fossilien²⁾ an jährlichen Canon an den Staat gezahlt werden müßte, wenn ich eines oder das andere in meiner Standesherrschaft fände und bauen wollte; wogegen ich indessen, wie bereits bei den Steinkohlen, von allen Zehnten oder anderen Abgaben wie auch von Rechnungslegung und Befahrungen befreiet sein müßte; jedoch versteht es sich von selbst, daß hier nicht allein von dem reinen Geschlecht der genannten Fossilien allein die Rede sein kann, sondern daß sich dieses Arrangement auch auf die dazu gehörigen Gattungen und Unterabtheilungen ausdehnen muß, sie mögen sich im vererzten, verlarnten oder gediegenen Zustande befinden.

Ich beschränke mich gern, daß dieses Projekt nicht für den Staat im allgemeinen anwendbar sein dürfte; aber bei mir und meiner Lokalität würde es von entscheidendem Nutzen für mich

¹⁾ Siehe Beiträge III S. 326.

²⁾ Das Verzeichniß umfaßte folgende Mineralien und Fossilien: Platin, Gold, Quecksilber, Silber, Kupfer, Braunstein, Blei, Blende, Galmei, Zinn, Kobald, Wismut, Arsenik, Spießglas, Tellur, Wasserblei, Pecherz, Uran, Titan, Chrom, Columbeisen, Tantalit, Yttertantal, Cerit, Salpeter, Salze, Schwefel, Bernstein, Edelgesteine.

und den Staat sein, indem, wenn es angenommen wird, bald neue Bergbaue und Fabriken entstehen werden.

Das Gouvernement wird an dem Canon, der Staat an dem größeren Umtrieb von Geld und Arbeit, und ich durch den reinen Überschuß gewinnen.

Wird dies Project nicht angenommen, so geht aller dieser Gewinn verloren, und die vielleicht in hiesiger Gegend existirenden unterirdischen Produkte schlafen ferner im Schoß der Erde.

Euer Hochwohlgeboren haben schon so vieles für den Staat gethan. Krönen Sie Ihr Werk dadurch, daß Sie, wo es angeht, zum wenigsten partiell die Fesseln lösen, die dem unternehmenden Eigenlöhner bisher beinahe alle gewagten Unternehmungen hinderten, und überzeugen sich, daß Sie Tausende von Menschen als den Schöpfer ihres Glücks segnen werden, die durch die neuen Anlagen Unterhalt und Verdienst in den jetzigen so geldarmen Zeiten erhalten werden.

Ich bin in der Erwartung einer baldigen günstigen Antwort
Euer Hochwohlgeboren aufrichtigst ergebenster Diener

Erdmann Fürst zu Anhalt-Coethen-Pließ.

Pließ den 27. December 1812."

Der Oberberghauptmann antwortete hierauf unterm 18. Februar 1813:

„Mit dem größten Vergnügen würde ich Eurer hochfürstlichen Durchlaucht Wünschen gemäß schon dahin zu wirken gesucht haben, daß hochdenselben die unbeschränkte Benutzung derjenigen Fossilien, welche die mit verehrlichem Anschreiben vom 27. Dezember 1812 beigelegte Specification nachweist, — mit Ausnahme der edlen Fossilien und des Kochsalzes, deren Nutzung sich Seine Majestät der König, wo solche in Schlesien auch vorkommen, allerhöchstselbst vorbehalten haben —, gegen Entrichtung eines festzusetzenden Canons überlassen werde. Da über diese Angelegenheit aber nicht anders als unter Beitretung des Justiz-Ministerii verhandelt werden kann, und gegenwärtig kein günstiger Zeitpunkt zu der bei Seiner Königlichen Majestät selbst erforderlichen Nachsichung einer solchen Deklaration oder vielmehr Abweichung von der allgemeinen Vorschrift der allerhöchst vollzogenen Schlesi-

Bergordnung sein dürfte, so kann ich nichts weiter thun, als Eurer hochfürstlichen Durchlaucht ganz ergebenst anheimzustellen, die Betreibung hochdero Projekts bis zu einem Zeitpunkt auszusetzen, wo auf die inneren Angelegenheiten des Staats mehr Rücksicht genommen werden kann, als grade jetzt, oder sich mit diesem Projekte direkt an des Herrn Staatskanzlers Excellenz zu wenden, wo ich dann nicht ermangeln werde, wenn darüber, wie ich nicht zweifeln darf, von Seiten der Bergwerkssektion ein Gutachten erfordert werden sollte, dasselbe schleunigst und in der Art, wie ich schon mündlich die Ehre gehabt habe, mich dieserhalb gegen Euer Durchlaucht zu äußern, ausfertigen zu lassen.

Weit weniger Schwierigkeiten würde es meines Erachtens haben, vorläufig eine Befreiung von der Bergwerks-Administration, wie Euer Durchlaucht solche wünschen, gegen Bezahlung eines Canons für ein einzelnes Metall oder sonstiges nutzbares Fossil auszuwirken, wozu ich, wenn hochdieselben mir solches namhaft zu machen belieben wollten, so viel in meinen Kräften liegt, sehr gern erbötig bin, und dabei ganz ergebenst bitte, dies als einen, wenn auch nur schwachen Beweis anzunehmen, wie viel mir daran liegt, der sehr schmeichelhaften Idee, welche Euer Durchlaucht von mir hegen, nur einigermaßen zu entsprechen.

Der ich mit der ausgezeichnetsten Ehrerbietung bin und verbleibe Eurer Durchlaucht ergebenster Diener
Gerhard."

Beide Theile gehen in diesem in den angenehmsten Formen gehaltenen Briefwechsel von dem festgestellten Rechtszustande als einer selbstverständlichen Grundlage aus, indem sie einzelne hierauf beruhende Fragen besprechen.

Aus den Akten ergiebt sich Nichts, was auf ein Motiv oder eine Veranlassung zur Aufgabe oder Veräuderung des festgestellten Rechtszustandes hindeutete. Und mit Recht bemerkt Gedike³⁾, daß im Jahre 1822 eine Regulierung der Pleßer Bergwerks-gerechtfame „ohne ersichtliche neue Veranlassung“ in Antrag gebracht worden sei.

³⁾ „Geschichte der schlesischen Bergbau-Privilegien“, in Brasserts Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 13 S. 246.

Die Andeutung aber auf etwa vorhandene alte, der Standesherrschaft seit ihrer Begründung innewohnende Rechte erfordert eine Erörterung der Entstehung der Herrschaft Pleß sowie einen Überblick über das Wesen und die staatsrechtlichen Verhältnisse der schlesischen Herrschaften und Standesherrschaften.

Allgemeiner Überblick über die Entstehung und die staatsrechtliche Stellung der schlesischen Herrschaften und Standesherrschaften.

§ 3.

Mit den Gebieten von Beuthen und Aufschwitz war Pleß im Jahre 1178 zu Schlesien gekommen und bildete einen Bestandtheil des großen Herzogthums, das sich in der Hand Meskos I. (1163—1211) über ganz Oberschlesien erstreckte¹⁾.

Im 14. Jahrhunderte war dieses Herzogthum bereits in die Theil-Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Teschen, Aufschwitz-Zator und Kosel-Beuthen zerfallen. Pleß gehörte zu dem Theil-Fürstenthum Ratibor, das aus den Landschaften Ratibor, Loslau, Rybnik, Sohrau und Pleß gebildet war²⁾. Durch Erbtheilung kamen hiervon im 15. Jahrhunderte die Landschaften Ratibor und Loslau an Johann von Ratibor, die Landschaften Rybnik, Sohrau und Pleß an Wenzel von Rybnik, dessen Besizthum von König Matthias Corvinus im Jahre 1474 eingezogen wurde und der als Gefangener auf der Festung Oläß am 1. Juni 1478 starb³⁾.

König Matthias Corvinus zerlegte das konfiscirte Besizthum Wenzels in drei Herrschaften. Die Herrschaft Rybnik erlangte der Edelmann Kropacz der Jüngere⁴⁾. Die Herrschaft Sohrau erhielt die Stiefschwester Wenzels, Madna, als Entschädigung für Ansprüche auf ihr väterliches Erbtheil⁵⁾. Die Herrschaft Pleß endlich veräußerte Matthias unterm 16. Dezember 1474⁶⁾ für

¹⁾ Vergl. Beiträge I S. 6 und 7.

²⁾ Beiträge I S. 8.

³⁾ Beiträge I S. 11, 17—19.

⁴⁾ Beiträge I S. 47.

⁵⁾ Beiträge I S. 47 und S. 61.

⁶⁾ Beiträge I S. 24—26.

20 000 ungarische Goldgulden unter dem Vorbehalte des Rückkaufs an den böhmischen Magnaten Hineš von Podiebrad, der den Titel eines Herzogs von Münsterberg und Grafen von Glaz führte⁷⁾.

Herrschaften dieser Art hat Matthias Corvinus auch ferner geschaffen. Es ist bekannt, daß er in Oberschlesien ein größeres, der Krone unmittelbar untergebenes Ländergebiet zu erwerben bestrebt war und daß er thatsächlich die Gebiete von Beuthen, Kosel, Ratibor und Sägerndorf in seiner Hand vereinigt hat. Hiervon hat er laut Urkunde vom 17. Januar 1477 an Johann von Hierotin für 8000 ungarische Goldgulden und ebenfalls unter dem Vorbehalte des Rückkaufs die Herrschaft Beuthen mit Zubehör, mit den Edelleuten und Unterthanen und allen Einkünften, obersten und niedersten Rechte verkauft⁸⁾.

An Herrschaften waren im Laufe der Zeit entstanden die Herrschaft Oderberg⁹⁾, die Herrschaft Loslau¹⁰⁾, die Herrschaft Sorau N./L. und Triebel¹¹⁾, die Herrschaft Bielik, die Herrschaft Fürstenstein, die Herrschaft Kiensburg und andere.

Schickfuß berichtet¹²⁾, daß im Jahre 1613 außer den 4 Standesherrschaften (Trachenberg, Militzsch, Wartenberg und Pleß) noch 11 andere Herrschaften (die sogenannten Minderstandesherrschaften, status minores) in Schlesien vorhanden waren.

Die Besitzer nannten sich Herren, mitunter auch regierende Herren. Schon König Matthias Corvinus erwähnt in der Urkunde vom 1. Januar 1478 die Herren, wobei er zwischen Fürsten, Herren, Ritterschaft, Städten und allen anderen Einwohnern unterscheidet¹³⁾.

Um die staatsrechtliche Stellung der schlesischen Herrschaften zu erkennen, muß man sich vergegenwärtigen, daß es den Königen von Böhmen als Oberlehnsherren von Schlesien um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert gelungen war, in dem Oberamte eine cen-

7) Beiträge I S. 12.

8) Codex diplomaticus Silesiae VI Nr. 302.

9) Cod. dipl. Sil. VI Nr. 373.

10) Schles. Lehnurkunden II S. 546.

11) Beiträge II S. 126.

12) Schlesiſche Chronik IV. 3.

13) Cod. dipl. Sil. VI Nr. 305.

trale oberste Staatsgewalt in Schlesien über die früher autonomen politischen Einzel-Gewalten herzustellen¹⁴⁾. In dem Oberamte verkörperte sich die königliche Regierung, an deren Spitze der Obristhauptmann von Schlesien stand. Es war dies zwar ein schlesischer Fürst, aber er fungirte als Oberamtsverwalter nicht in der Eigenschaft eines schlesischen Landesherrn, sondern in der Eigenschaft eines königlichen Vertrauensmannes und beamteten Delegirten. Die Fürsten als einheimische Obrigkeiten erfuhren insofern eine Einbuße ihres öffentlich-rechtlichen Charakters, als sie hinsichtlich ihrer eigenen Rechtsverhältnisse dem Oberamte untergeordnet wurden. Das Oberamt bildete für die Fürsten das zuständige Gericht hinsichtlich aller Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Für die streitige Gerichtsbarkeit war ebenfalls ein Centralgericht geschaffen worden in dem Ober- und Fürstenrecht, ein Gericht, das aus den schlesischen Fürsten oder ihren Bevollmächtigten gebildet und unter dem Vorsitze des Obristhauptmanns zwei Mal im Jahre (an den Oberrechtstagen am Montage nach dem Sonntage Jubilate und am Montage nach dem St. Michaelistage) auf der königlichen Burg in Breslau abgehalten wurde.

Im Übrigen übten die Fürsten in ihrem eigenen Lande die Jurisdiktion über die Eingeseffenen aus.

Die Bedeutung der Inhaber von Herrschaften beruhte nun demgegenüber darauf, daß sie, von der Gerichtsbarkeit der bisherigen Obrigkeit eximirt, immediate unter die königliche Oberamts-Jurisdiktion gestellt wurden, und zwar in Fällen jeder Art, sowohl in Fällen der freiwilligen als der streitigen Gerichtsbarkeit. Sie unterstanden unmittelbar dem souveränen obersten Landesherrn, während sie innerhalb der Herrschaft an seiner Statt die Regierungsgeschäfte besorgten und größtentheils auch die daraus fließenden Einkünfte bezogen.

Über die Entstehung der schlesischen Herrschaften läßt sich Folgendes sagen. Auf Grund der fortgesetzten Erbtheilungen in den schlesischen Fürstenhäusern erhielten verschiedene abgetheilte Söhne nicht

¹⁴⁾ Vergl. Nachfah! Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege, in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, Bd. 13 S. 117, 169/170.

mehr ganze Fürstenthümer, sondern nur einzelne Landstriche, Städte oder öfters auch nur Schlösser mit Tafel-Gütern. Von diesen Besitzungen nahmen sie dann auch ihre nähere Bezeichnung an unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung ihrer die Familien-Zugehörigkeit anzeigenden Titulaturen, z. B. Wenzel von Rybnik, Herzog von Troppau und Ratibor¹⁵⁾. Solche abgetheilte Fürsten waren die zu Steinau, Falkenberg, Strehlitz, Kosel, Beuthen, Fürstenstein, Briebus, Bielitz, Rybnik, Ranth und mehrere andere. Im Laufe der Zeiten waren einzelne solcher Landschaften durch Kauf, durch Konfiskation oder im Wege des Heimfalles an den böhmischen König als Oberlehnherrn von Schlesien gelangt. Welche autonomen Rechte die betreffenden Landschaften auch der Krone gegenüber gehabt haben mögen, in der Hand des souveränen Oberlehnherrn ging eine Konsolidation derselben vor sich. Nur die allgemeine politische Zugehörigkeit zu Schlesien wurde aufrechterhalten. Behielt der König die Erwerbungen in seinem Besitze, so wurden sie als seine Erbherrschaften¹⁶⁾ im Rahmen des politischen Verbandes von Schlesien von seinen Organen verwaltet. Erfolgte aber eine Veräußerung oder Verleihung, so ging die Verwaltung in der Herrschaft auf den Erwerber über, der, wenn er ein Nichtfürst war, selbst der Jurisdiktion des königlichen Oberamts unterstand. Welche Summen von Hoheitsrechten der Herrschaftsbesitzer mitbekam, insbesondere ob er das Bergregal besaß, richtete sich ausschließlich nach dem Inhalte der Erwerbserkunde¹⁷⁾.

• § 4.

Die politische Zusammengehörigkeit des Herzogthums Schlesien als Ganzes trat in die Erscheinung durch die vom König Matthias Corvinus ins Leben gerufenen Fürstentage¹⁾. Man kann sie als einen Verband der einheimischen Landesherren bezeichnen zur

¹⁵⁾ Vergl. Beiträge I S. 11.

¹⁶⁾ So nennt König Matthias Corvinus in der Urkunde vom 17. Januar 1477 die von ihm erworbene Landschaft von Beuthen seine Erbherrschaft. Vergl. Cod. dipl. Sil. VI Nr. 302.

¹⁷⁾ Vergl. z. B. bezüglich der Herrschaften Oberberg und Beuthen D/S. Beiträge III S. 205.

¹⁾ Nachsahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 95 ff.

Berathung und Beschlußfassung über die auf ganz Schlesien abzielenden Wohlfahrtsfragen. Die berufenen Theilnehmer an diesen Fürstentagen hießen die Generalstände oder status maiores Schlesiens.

Die Inhaber von Herrschaften waren an sich nicht zur Theilnahme an den Fürstentagen berechtigt. Aber der böhmische König als oberster Herzog von Schlesien konnte kraft seiner oberlehnherrlichen Gewalt dem einen oder dem anderen Inhaber einer Herrschaft das persönliche Recht zur Theilnahme an den Fürstentagen verleihen, womit gewisse Befugnisse und Ehren verknüpft waren, die sich auf die Rangordnung, den Platz und die Stimme bei den Sessionen, sowie auf das Verhältniß zum Oberamte bezogen. Der Standes-Freiherr erlangte folgende Rechte:

1. die Stelle, Stimme und Session bald nach den Fürsten in Schlesien, und zwar auf den Fürstentagen und anderen Landeszusammenkünften wie auch bei anderen Solemnitäten oder Privatversammlungen („in Sammlungen, Ritterspielen, auch auf Thum-Stiften und anderen geistlichen und weltlichen Ständen“),
2. den privilegirten Gerichtsstand beim „Ober- und Fürstenrecht“ in streitigen Rechtsangelegenheiten, („die Freiheit“, welche die Herzöge in Schlesien haben, „daß sie vor Niemand gerecht werden dürfen keinem so niederen Standes ist als sie sind“), also die Verlegung des Forum in streitigen Sachen vom königlichen Oberamte nach dem Fürstengerichtshofe (exemptio a iurisdictione Oberamta²⁾),
3. das Vorrecht, wie die Fürsten mit „rothem Wachs“ siegeln zu dürfen.

Indem der Beliehene nunmehr die Staffel eines schlesischen status maior erstieg, hatte diese rein persönliche Standeserhöhung aber für die Herrschaft selbst eine Erwerbung oder Vermehrung von Rechten nicht im Gefolge.

²⁾ Diesen Ausdruck gebrauchen die vier Standesherrn selbst in einem Berichte an den Kaiser Leopold vom 16. Juli 1697. Urkunde im Archive des Ministeriums des Innern zu Wien, unter dem Zeichen: IV 1 Schlesien, Bentzen und Carolath.

Die standesherrliche Würde in Schlesien bedeutet hiernach im letzten Grunde lediglich eine Ranggleichstellung des Inhabers einer Herrschaft mit den einheimischen Fürsten, ohne gleichzeitige Ertheilung fürstlicher Prädikate.

Das Maß der Rechte der Herrschaft selbst richtet sich dem gegenüber ausschließlich nach den darüber ertheilten Privilegien, und zwar auch dann nur insofern, als nicht der Inhalt solcher Privilegien aus älterer Zeit durch die spätere Entwicklung durchbrochen und aufgehoben worden ist.

Ein ausgezeichnetes Beispiel für die Verleihung eines status maior in Schlesien giebt uns die Urkunde des böhmischen Königs Wladislaw vom 22. Mai 1506³⁾, worin er dem Georg von Schellenberg die von ihm erworbenen Herrschaften Jägerndorf, Leobschütz, Loslau, Freudenthal, Schloß Lobenstein und Beneschau bestätigt. „Und nachdem die Herzöge in Schlesien diese Freiheit haben, daß sie vor Niemand gerecht werden dürfen keinem so niederen Standes ist als sie sind, nur allein vor ihren Mannen und Unterthanen“, so giebt der König dem Georg Schellenberg und seinen Erben diese Freiheit ebenfalls; nur den Fürsten in Schlesien sollen sie gerecht werden auf den Fürstentagen, und die Fürsten sollen ihnen wiederum gerecht werden an diesen Orten, vermöge der Landesordnungen. Sie sollen auch von dem Landeshauptmann zu den Fürstentagen beschiedt werden, „und sie sollen die Stimme bei allgemeinen Handlungen haben und auch die Stelle halten bald nach den Fürsten in Schlesien . . über allen Rätthen der Fürsten, wes Standes die seien.“⁴⁾

Was nun Pleß anbelangt, so ist die standesherrliche Würde zwei Mal den Inhabern der Herrschaft verliehen worden:

1. im Jahre 1519, nachdem die Herrschaft Pleß aus den Händen Kasimirs von Teschen an Alexius Turzo gelangt war,
2. im Jahre 1549, nachdem Hans Turzo die Herrschaft Pleß an Balthasar von Promnitz verkauft hatte.

³⁾ Schlesiſche Lehnſurkunden II S. 534.

⁴⁾ Ähnlich muß ſich der König, wie aus einer ſpäteren Urkunde zu folgern iſt, bei der Verleihung der Standesherrſchaft Wartenberg ausgedrückt haben. Inhaber dieſer Standesherrſchaft war Pdenko, Herr von Roſenthal (Rożmítal) und auf Blatne, aus dem Geſchlechte der Freiherren von Plattenau.

Die Erneuerung der Verleihung im Jahre 1549 war nöthig geworden, weil die standesherrliche Würde ein höchst persönliches Recht war und von Turzo nicht mitveräußert werden konnte.

Der Verkauf der Herrschaft Pleß von Kajimir von Teschen an Alexys Turzo hatte im Jahre 1517 stattgefunden⁵⁾. Seine Erhebung zum Standesherrn erfolgte, als ihn der König Ludwig von Böhmen in der Urkunde vom 13. Mai 1519 gleich den anderen Standes-Freiherrn in Schlesien, nämlich Zdenko Herrn von Rosenthal und auf Blatne⁶⁾ und Georg von Schellenberg⁷⁾, unter das Ober- und Fürstenrecht stellte.

Der hierher gehörige Theil der Urkunde vom 13. Mai 1519 lautet:

„Auch thun Wir ihm diese sonderliche Gnade und befreien diesen Alexy Turzo seine Erben und Nachkommen, aus königlicher Macht und als obrister Herzog in Schlesien, daß seine und seiner Nachkommen Person von solchem seinem Recht Niemand höher ziehen kann, nur wie andere Freiherren, welche im Fürstenthum Schlesien wohnen, als der wohlgeborene Zdienek, Herr von Rosenthal und auf Blatne, obrister Burggraf zu Prag, oder der wohlgeborene Georg von Schellenberg Kajnosky von ihren Herrschaften, und wie die auf ihren Herrschaften befreit sein, allerderselben Gestalt ohne allen Unterschied und Abbruch Wir den oftgeschriebenen Alexy Turzo und seine Nachkommen befreien, bestätigen aus königlicher Macht als Herzog in Schlesien, und ihnen darin vorstehen, gebende ihme, seinen Erben und Nachkommen, den Herren zur Pleß, alle diese Freiheit und Recht mit diesem unsern Briefe und Majestät⁸⁾.“

Pleß ist also hiernach im Jahre 1519, und nicht 1478 zur Standesherrschaft erhoben worden. Das ist auch daraus zu ersehen, daß Pleß bei der Aufzählung der Standesherrschaften jedes Mal an letzter Stelle der Reihenfolge genannt wird. Es sind

⁵⁾ Beiträge II S. 92—100.

⁶⁾ Inhaber der Standesherrschaft Wartenberg.

⁷⁾ Inhaber der Standesherrschaft Sägerndorf.

⁸⁾ Vergl. Schlesische Lehnsurkunden II S. 408, wo die Urkunde inhaltlich wiedergegeben ist. Sie ist vollständig abgedruckt bei Böhme, Diplomatische Beiträge, Bd. 1 Theil 4 S. 193.

nämlich als Standesherrschaften geschaffen worden: Trachenberg (7. April 1492), Militsch (30. November 1494), Wartenberg (um 1503), Jägerndorf (22. Mai 1506) und Pleß (1519). Jägerndorf ist dann später in Wegfall gekommen, so daß noch vier Standesherrschaften übrig blieben: Trachenberg, Militsch, Wartenberg und Pleß. Schließlich sind im Jahre 1697 noch die Herrschaften Beuthen in Oberschlesien und Carolath in Niederschlesien an fünfter und sechster Stelle zu Standesherrschaften erhoben worden.

Der Verkauf der Herrschaft Pleß von Hans von Turzo an Balthasar von Promnitz erfolgte durch Vertrag vom 21. März 1548⁹⁾. Die standesherrliche Würde hätte sich in der Person des Verkäufers erledigt, wenn nicht der König auch dem neuen Erwerber die Würde in dem Gnadenbriefe vom 5. Februar 1549¹⁰⁾ besonders verliehen hätte. In äußerst anschaulicher Weise stellt das der Gnadenbrief dar. Es heißt dort¹¹⁾:

„Und damit vielgemelter Balthasar Bischoff zu Breslau wegen seiner getreuen fleissigen Dienst, nachdem Wir Ihm mit sondern Gnaden geneigt, unsere fernere Königliche Gnade befinde, wollen Wir aus Römischer und Böhmischer und Königlicher Macht gesetzt und geordnet haben, daß der, dem der Bischof oftangeregte Herrschaft Pleß zueignen, verlassen und erblich einräumen . . würde, allemahl hinfüran derselb und seine eheliche Leibes-Erben, Manns- und Frauen-Personen und derselben Erbens-Erben, für und für in ewig Zeit des Freyherrn- und Freyherrlein-Standes der Herrschaft Pleß seyn, sich deß im heiligen Römischen Reich, auch andern unsern Königreichen, Fürstenthümern und Landen, zugleich andern Freyherrn, gebrauchen, schreiben, nennen, und von männiglich in Fürsten- auch Land-Tägen und gemeinen des Landes Schlesien Zusammenkünften, Ober-Recht, und sousten dafür gehalten und geehrt werden sollen,

die Stell, Stimme und Session zugleich wie die andern Freyherrn; — doch nach den älteren Herren-Geschlechtern

⁹⁾ Beiträge II S. 115—120.

¹⁰⁾ Beiträge II S. 121—126.

¹¹⁾ Beiträge II S. 124/125.

vermög unserer derothalben auffgerichteten Ordnung —, halten und haben mögen;

erhöhen, würdigen, adelen, schöpfen und erheben denselben, auch seyne Leibes-Erben männliches und weibliches Geschlechts, zu solcher Würde und Stande etc.,

demselben (haben wir) auch diese besondere Gnade gethan und Freyheit gegeben, daß er und alle seine eheliche Leibes-Erben alle und ighliche beschlossene und offene Brieff, die von ihnen oder andern unter ihren anhangenden oder aufgedrückten Insiegeln oder Petscheden ausgehen, mit rothem Wachs besiegeln und verpetscheden . . . sollen und mögen etc.,

auch (sollen sie) alle und ighliche Gnad, Freyheit, Ehrwürd, Vorthail, — aber in Schlesien wie conditionaliter gemeldt —, Vorgänge, Stand, Recht und Gerechtigkeit haben: in Sammlungen, Ritterspielen, auch auf Thum-Stifften und andern geistlichen und weltlichen Ständen“.

Es kann hiernach gar keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei der Ertheilung der standesherrlichen Würde ausschließlich um Rechte und Ehren persönlicher Art für den Herrschafts-Inhaber und seine Familie handelte, ferner daß als Begründungsakt der standesherrlichen Würde für das Geschlecht der Promnik, von dem sie auf die jetzigen Inhaber der Herrschaft Pleß gedieh¹²⁾, allein der Gnadenbrief vom Jahre 1549 anzusehen ist.

Insofern es sich um die Privilegien handelt, die der Herrschaft Pleß als solcher mitgegeben worden, so wird man auch hierfür den Gnadenbrief des Königs Ferdinand I. von 1549 als die maßgebende Urkunde anerkennen müssen. Denn der Verkäufer Hans Turzo hatte die Herrschaft unterm 13. August 1548 in die Hände des Königs aufgelassen¹³⁾ und von ihm erst wurde die Herrschaft mittels des Gnadenbriefes vom 5. Februar 1549, der aber eine Reihe sehr bemerkenswerther Neuerungen enthält, als ein Lehn dem Erwerber Balthasar von Promnik verreicht. Bezüglich der erbetenen Bestätigung der früheren Briefe, Privilegien

¹²⁾ Beiträge II S. 158 ff., 170 ff.

¹³⁾ Beiträge II S. 122.

Handfesten und Begnadigungen ließ Ferdinand I. eine genaue Untersuchung eintreten¹⁴⁾. Sie hatte das Ergebnis, daß dem Könige als die älteste Handfeste über Ples die Bestätigungsbrief des Königs Ludwig von Böhmen vom 26. Mai 1519¹⁵⁾ vorgelegt worden ist und daß daher eine Bestätigung anderer früherer Briefe nicht erfolgen konnte. Im Übrigen traf der König einschneidende Neuerungen. So untersagte er die Theilung der Herrschaft. Er verbot, daß die Herrschaft verkauft oder überlassen werden dürste „Ausländern und sonderlich Fürstenstandes und geistlichen Personen“. Er machte in markanter Weise und wiederholt einen Vorbehalt seiner Regalien¹⁶⁾. Das hat aber auch seine ganz bestimmte Bedeutung. Dem Könige war es mit dem Vorbehalte der Regalrechte der Krone tiefer Ernst. Man darf durchaus nicht glauben, daß es sich etwa um eine bloße inhaltlose Floskel handelte. Eine neue Zeit war angebrochen. Seit 1526 war Böhmen und seine Nebenländer mit dem Regierungsantritte des Habsburgers Ferdinand I., Bruders Kaisers Karl V., unter österreichische Herrschaft gekommen und eine neue Epoche der staatsrechtlichen Entwicklung die des modernen Staates, begann. Überall trat das Bestreben hervor, die centrifugalen Kräfte immer mehr zusammenzufassen und sie der erstarkenden und sich konsolidirenden Staatsgewalt unterzuordnen. Die österreichischen Regenten haben keine Gelegenheit vorübergehen lassen, die Macht und die Befugnisse der großen Grundherren zu Gunsten der Staatsgewalt zurückzudrängen und einzudämmen. Es konnte daher kaum ausbleiben, daß der König, keineswegs geneigt, seine regalen Rechte wegzugeben oder zersplittern zu lassen, nicht nur bei Bestätigungen und Neuverleihungen in den Ausdrücken Vorsicht walten ließ, sondern auch geradezu in besonderen Klauseln deutlich den Nachdruck auf die Wahrung der Kronrechte zu legen beflissen war. Wenn hiernach Ferdinand I. den in dem privaten Kaufvertrage um die Herrschaft Ples vom 21. März 1548 von den Parteien gebrauchten Ausdruck Regalien strich¹⁷⁾ und dem gegenüber in dem Gnadenbriefe vom 5. Februar

14) Vergl. Beiträge III S. 199 Anm. 8 und die dortigen Erörterungen.

15) Beiträge II S. 101—104.

16) Vgl. Beiträge II S. 113—115, 123, 124.

17) Vgl. Beiträge II S. 115 und 113/114.

1549 ausdrücklich und ohne Ausnahme seine Regalien sich vorbehalten, und zwar mit der pointirten Steigerung, daß er sich hinsichtlich Pleß die Regalien „wie zuvor vorbehalten haben wolle“, so beweist schon die Fassung und die Wahl der Ausdrücke, daß es Ferdinand I. um die Verdeutlichung zu thun war, daß sich bei der Herrschaft Pleß regale Rechte weder vorher befunden haben, noch jetzt auf die Herrschaft übertragen werden sollten.

Besonders dem Bergregale hatte Ferdinand I. seine Aufmerksamkeit zugewendet¹⁸⁾. Er trug sich mit der Anschauung, daß allein der Krone das Bergregal in allen ihren Ländern gebühre, als ein „königlich Regali“. Bergregalitätsrechte der Mediatherrn wurden nur für den Fall anerkannt, daß diese hierüber speciell ertheilte urkundliche Privilegien als „Freiheit der Bergwerch“ vorzuweisen im Stande waren.

Nun hatte Pleß etwa von 1478 bis 1517 zu Teschen gehört, und grade der Herzog von Teschen hatte auf das vom König Ferdinand I. an sämtliche schlesische Fürsten und Stände gerichtete Mandat, „ihre habenden Freiheiten und Gerechtigkeiten über die Bergwerch in Schlesien vorzulegen“, erklärt, daß er solche Privilegien nicht besitze¹⁹⁾.

Ob Balthasar von Promnitz beim Erwerbe von Pleß im Jahre 1548 auch eine urkundlich verbrieftete „Freiheit der Bergwerch“ erworben habe, darüber sich auszuweisen war ihm Gelegenheit gegeben, als König Ferdinand I. ihn auffordern ließ, zum Zwecke der Bestätigung alle königlichen Donations- und Konfirmationsbriefe und anderen Urkunden vorzulegen²⁰⁾. Er hat ein derartiges Privilegium der „Freiheit der Bergwerch“ jedoch nicht vorzulegen vermocht. Und König Ferdinand I. hat ihm in dem Gnadenbriefe vom 5. Februar 1549 ein Bergregalitätsrecht weder bestätigt noch neu verliehen, sondern es sich vielmehr unter seinen Regalien für sich allein vorbehalten.

¹⁸⁾ Siehe hierüber Beiträge III S. 251 ff.

¹⁹⁾ Beiträge III S. 252

²⁰⁾ Beiträge III S. 199 Anm. 8.

§ 5.

Im Jahre 1536 hatte Hans Turzo sein „erbeigen und unworpfand Gutt“, nämlich das Städtlein Myslowitz nebst einer Anzahl Dörfer, alles in seiner Pleß Herrschaft gelegen, an seinen Verwandten Stanislaus Salomo verkauft¹⁾. Der Erwerber stammte von einem nach Polen gelangten Zweige eines in Ungarn sesshaften Geschlechts, das sich dort Szalomo schrieb, während die nach Polen eingewanderten Salomos ihrem Namen das Prädikat „de Benedictowicze“ beigefügt hatten. Sie gehörten mit anderen ebenfalls nach Polen eingewanderten Familien, z. B. den Familien der Boner, Fogelwerder, Donigel, Pinoci, Schilling und Turzo dem krakauer Patriziate an, der vielfach auch in Schlesien begütert war²⁾.

Der Kaufvertrag um Myslowitz datirt vom 22. Februar 1536 (Dienstag vor Apostoli Mathiä) und er ist deshalb merkwürdig, weil er die einzige Pleß betreffende Urkunde ist, die eine Stelle enthält, wo von Metallen die Rede ist.

Hans Turzo verkaufte nämlich sein „erbeigen und unworpfand Gutt“ mit allen Attributen eines schlesischen Dominiums³⁾: mit Leuten, Zinsen, Brückengeld, Ehrungen, Hofarbeit, Borwerken, Äckern, Wäldern, Teichen und Flüssen, Jagd und Fischerei „und sonst allerley Herligkeiten und nüzungen, zugengen und genieffen klein und groß, nichts ausgenommen, wie die mit ihren Namen eigenen maechten genand werden, zuesampt den Ober⁴⁾ Gold selber kupfer und bley Erz, auch sonst allerley Erz keinesz ausgenommen, oben der Erden und unter der Erden, deszgleichen auch swebel, so sichs zutrüge, dasz solche allerley Erz auf denselben Guetten befunden werde.“

1) Siehe hierzu Beiträge II S. 106.

2) Vergl. auch Beiträge II S. 81.

3) Siehe Beiträge III S. 216 ff.

4) Dieses wichtige Wort fehlt in der von Gedike in seinem Aufjage: „Geschichte der schlesischen Bergbau-Privilegien“ (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 13 S. 239) wiedergegebenen Kaufurkunde, wofür Gedike freilich nicht verantwortlich zu machen ist; denn in seiner Vorlage, nämlich in der von der Pleß Verwaltung im Jahre 1823 zu den Oberbergamtsakten eingereichten Abschrift der Kaufurkunde findet sich die Auslassung bereits vor. Die Stelle spricht also nicht von Gold, Silber, Kupfer etc., sondern von der „Ober“ davon.

Die Frage ist hier: Was verstand Hans Turzo unter „den Ober Gold selber kupfer und bley Erz, auch sonst allerley Erz . . . deszgleihen auch swebel“?

Und es entsteht die weitere Frage: Wenn Hans Turzo sich berechtigt glaubte, als Inhaber der Herrschaft Pleß im Jahre 1536 für Myslowitz „den Ober Gold selber kupfer, bley Erz und swebel“ an den Käufer zu übertragen, weshalb hat er das Nämliche nicht gethan, als er im Jahre 1548 die Herrschaft Pleß selbst veräußerte? In dem Kaufvertrage um die Herrschaft Pleß vom 21. März 1548⁵⁾ ist aber nicht das Geringste von Metallen zu finden. Und wir wissen, daß in der Bestätigungsurkunde vom 5. Februar 1549⁶⁾ König Ferdinand I., der das Bergregal als ein „königlich Regali“ ansprach, ausdrücklich erklärt hat, sich seine Regalien gegenüber dem Inhaber der Herrschaft Pleß vorbehalten zu wollen⁷⁾.

Einen solchen Vorbehalt hat er aber auch gegenüber dem Erwerber von Myslowitz in der Bestätigungsurkunde vom 19. Juni 1537 ausgesprochen. Diese Bestätigungsurkunde ist das einzig Authentische, was über den Verkauf von Myslowitz vorhanden ist. Denn der Kaufbrief vom 22. Februar 1536 ist im Original nicht vorhanden und alle bisher veröffentlichten Texte rühren von Kopieen her⁸⁾. Bei der Anschauung, die der König Ferdinand I. vom Bergregal hatte, würde er unzweifelhaft in der Bestätigungsurkunde vom 19. Juni 1537 den wichtigen und auffälligen Passus von den Metallen nicht stillschweigend haben vorübergehen lassen, wenn die Stelle als auf das Bergregal sich beziehend hätte verstanden werden sollen. Der König erwähnt aber diese Stelle nicht nur nicht, sondern er reservirt sich ausdrücklich auch hier seine Regalien.

Die Bestätigungsurkunde vom 19. Juni 1537 lautet nach dem im Statthalterei-Archive in Prag befindlichen „Registerbuche der königlichen Missiven“, Blatt 130 wie folgt:

⁵⁾ Beiträge II S. 115—120.

⁶⁾ Beiträge II S. 121—126.

⁷⁾ Siehe oben S. 355.

⁸⁾ Gedick (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 13 S. 238) hat das mitzutheilen unterlassen.

„Wir Ferdinand x. Bekennen vnd thun kunt meniglich, das vns der wolgeborn vnser lieber getrewer Hanns Thurzo von Bethlemsdorff Freiherr zu Walaw, Steina vnd auf der Pleß zu erkennen geben hat, das er hernachvolgende seine erbaigne vnd vnuerphendte Gueter: nemlich das Stetlein Mislowicz vnd Dörffer Rozdien, Bohuticze sambt dem Hamer bey demselben Dorff gelegen, dergleichen Poluzij, Brzezinkha, Brzezkowicze vnd Diedwiskowicze sambt dreyen wuesten Dörffern Jaziecze, Rozniec vnd Schopienicze mit allen derselben Ein- und Zugehörungen alles in Pleßnischer Herrschafft gelegen vermüg vnd Innhalt aines gefertigten Kaufbrieffs, der vns fürgebracht vnd gezeigt worden, des Datum Dinstags vor Mathie Apostoli im XXXVI en Jar, dem ernuesten vnserm I. g. Edanislao Salomen von Benedictowicz erblich verkauft, vnderthenigst bitund, vnsern Consenß vnd Verwilligung in solchm Kauff zu geben. Haben wir angesehen zimlich vleißig Vet auch betracht nuzze willige Dienst, vnd darumben aus Behemischer (u(n)glicher) Macht als oberster Herczog in Slesien in solche Verkaufung der Gueter, wie dj von Wort zu Wort in dem Kaufbrief benannt, genedigst bewilligt, consentiren vnd bewilligen in solchm Kauff hiemit wissentlich in Crafft dicz Brieffs, — doch vns, vnserer Cron Beheim vnd Fürstenthumb Slesien an Regalien, Hochaiten, Oberhaiten, Mitleidungen, Pflichten, Diensten vnd sonnst meniglichs Rechtn one Schaden on Geuerde.

Brkunt aufgedrukht Innsigl. Datum Prag am XVIII en Tag Juny 1537.“

Was den Kaufbrief vom 22. Februar 1536 anbelangt, so existirt davon überhaupt nur eine Kopie, die 116 Jahre später angefertigt worden ist. Die Anfertigung veranlaßte der Edelmann Christoph Mierozowski, Sekretär des Königs von Polen, im Jahre 1652 zu Warschau. Es ist dies eine Pergamenturkunde⁹⁾, in welcher der polnische König Johann Kasimir II. (1648—1672) bezeugt, daß ihm der Kaufbrief von 1536 vorgelegen habe, von dem er eine Abschrift habe nehmen lassen. An dem Pergamente fehlt das Siegel, und die Abschrift ist von einem offensichtlich theils mit der Sprache, theils mit dem Verständnisse des Kauf-

⁹⁾ Im gräflich Mierozowski'schen Privatarchive zu Krakau.

briefs im Kampse liegenden Schreiber besorgt worden. Das Schriftstück lautet¹⁰⁾:

„JOANNES CASIMIRUS Dei gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lituaniae, Russiae, Prussiae, Masouiae, Samogitiae, Liouoniae Smolensciae Czernihouiaequae Necnon Suecorum Gothorum Vandalorumque Haereditarius Rex. Uniuersis et singulis in quorum manus hae nostrae literae peruenerint, planum testatumque facimus, uidisse nos lectasque nobis esse literas integras et omni suspitione carentes Sigillo GEnerosi Joannis Titzo a Bethlemsdorff, liberi Baronis in Wolaw, Steina & Plesna obsignatas, quibus idem Generosus Joannes Titzo a Bethlemsdorff testatur se vendidisse Oppidum Myslowice cum praediis villis & agris ad id pertinentibus Generoso Stanislao Salamoni. Supplicatum autem nobis est nomine Generosi CHristophori Mierosowski Secretarii nostri, ut eas in Carta pecorina describi Sigilloque nostro obsignari iuberemus. Nos vero vt maior esset earum Fides & Authoritas ea ipsa qua scripta vidimus GERmana Lingua transcribi fecimus, ne quid aut mutatum aut aliter quam in Exemplari haberetur versum dici posset. Qvarum literarum de verbo ad verbum tenor est talis:

Johan Titzo von Bethlemcz-Dorff Freyherr zu Wolaw, Steina und auff der Plessa Thue kund mit diesen meinem gegenwertigen Brieffe allen und ieglichen, die ihm sehen oder hören lesen, dasz ih mit wohlbedachten Muthe und vorgehaapten Rathe recht vnd redlih verkavfft habe, und in krafft dieses Brieffes verkauffe in einem Rechten Erblichen kauffe mein Erbeigen und unvorpfand Gutt, nemblich dasz Staetlein Myslowitz und Dorffer und Rozdzin, Boguticze sampt den Hammer bey den selben Dörffe gelegen, dergleichen Baluzy, Brzezinka, Brzedowicze und Didwikowicze sampt dreien Wuesten dörffer, nemblich Szawzie, Rozniac und Stopin[ic]ze, welchesz allesz in meiner Pleschnischen Herschafft gelegen ist, mit aller und idem diesesz Staetleinsz und zugethanen dorfern zugeherung, mit leuthen gefessen vnd vngessenen, mit zinsen, brueckengeld, Ehrungen, hoffearbeit,

¹⁰⁾ Der nachfolgende Text ist einer Photographie der Pergamenturkunde entnommen.

mit vorwerghen, mit ackern geahren und vngeahren, mit Welcken, auch Welcken, Buschicht strutticht Rutticht, mit Wiesen, Wiese-
wahr hut Walden, mit Teichen Teichstaeten klein und großz,
wie sie auff angezeigeten guttern befunden werden maechten,
mit Wassern, fließen, Becken, fließenden und vnfließenden, mit
fischen und allen fischeraien, dasz Er und seine Erben nah
seinen gefallen die fische fangen mag und zue seinem Nuße
brauchen, mit Mühlen und Muehlstaeten, dar zue mit freiheit
aller Jagt Hirschen, Wuelbeschwaine, Rehe, lohs, fuese und
Hasen zue jagen, [auch] zue schlagen und zue seinen gefallen
und zu genissen, deszgleihen allerley Weydwerck mit allerley
gefligel, und sonst mit allerley Herligkeiten und nüzungen, zu-
gengen und genieffen klein und groß, nichts auszgenomen, wie
die mit ihren Namen eigenen maechten genand werden, zuesamt
den Ober Gold selber kuper und bley Erz, auch sonst allerley
Erz keinesz ausgenomen, oben der Erden und vnter der Erden,
dezzgleihen auch swebel, so sichs zutruege, dasz solche allerley Erz
auff denselben Guetten befunden werde, hab ich mich noch meine
Erben nichts dauon zue vorbehalten, deszgleihen zueige ih JHM
auch die kirchlehen und alle Heiligkeit in allen Orten und
Graenzen, wie die Genanten Guetter von altersz her vor allen
andern und ligender Guetter und grunden abg . . ugt und ab-
gemessen sein, wie ih dem selben gehalten und gebraucht habe,
auch wie die selben guetter auff ein Newesz verkaufft, ver-
graben und verzehnet sein werden, anzueheben von Hohiowiz ist
der Erste kopek und also den vorgennigten koptzien noch bisz an
den Lesnitsker weg, und dem Lesnitsker wege nach bisz an
den kopek neben dem St . . nehen walde, darnah allen kopzen
nah wie vorgennigt sampt seiner Wiesen bisz an der Kofchi-
towsker Graniz | dem Edlen Chraenwaesten Stanislaw Salamon
von Benedictowiz meinem lieben Vaetter lieben Getrewen, seinen
Erben und Nachkomblingen umb eine summa Geldes, die ich
alle bereit von Jhm empfangen habe, dieselben mit aller ihrer
zuegeheren zue gebrauchen, zue haben, zue erhalten und zue ge-
brauchen, zue verstauffen, zue verwereln, nah seinem, seiner
Erben, Nachkomblingen bestem Nußen und gefallen damit zue
thun und zue lassen alsz mit seinem Erbeigen gutte, von mir

meinen Erben und Nachkomblingen und HERN zur Pleffa ganz frey und vngehindert. ich befraie auh genanten Stanislaum Salamon ausz sonderlichen Gnaden umb Mannigfeltige dienste wegen die ER mir offte gethan und noch thun mag, dasz ER und seine Erben und rehtliche Nachkomblinge zue Eigener Person zue keiner flichte hafften sollen, zue keinen Gebott oder Rechtschut[z]er, wen ich, mein Ampt und Hauptleuthe meine Ehrbar Maime versambeln, komen oder gestehen soll, sondern wen esz die Nottdurff erfordert seinen Hauptmann oder Amptleuthe, die er ihunder hat oder in kunfftigen zeiten mag haben, die sollen hafften und sie schicken soll, den ich, meine Hauptleuthe, meine Amptleuthe, Erben und Nachkomblinge eins ganz genuger haben sollen. Esz sol auch zue seinen und seiner Erben und Nachkomblingen wolgefallen stehen, [ob?] ER, seine Nachkomlinge in obgenanter Gutter wesentlich wonen sol, sondern gebe ihm frei gewalt, anderszwo zu wonen und daszselbige Gutt nah seinen gefallen durch seine Amptleuthe zu versorgen, vor mir meine Erben vngehindert. Gebe auh seinen bauren und unterthanen seine Freiheit, dasz ih noch meine Amptleuthe ihige und zukump(ftige) noch alle meine nachkomlinge und HERN zur Pleffa nichts mit SHnen zu erschaffen noch straffen vn[b] gebitten sollen, sondern wen sie in meinem lande, steten oder Doerffern wasz uebeten, dasz durch SHM oder seine Amptleuthe gestrafft werden und vergleichen andere Adelleuthe Antherthanen, wie ihm lande gebräuhlich, doh also besendentlich: so sichs begeben dasz der ganze Schlesien oder dasz land zur Pleffa sich auff dienste oder gemeine stewr arbeit odert von der Dbrkeit begehrt werden, soll obgenanter Stanislaus Salamon schuldig sein zwey gerichte pferde auszzurichten und mit den steiern andern Adel nah vermägen obgenanter Gutter sich zu vergleichen. so sichs aber begeben dasz obgenanter Stanislaus Salamon oder seine Erben obgemelte solche Gutt verkauffen einen, der ausz seinen geslechte nicht were, sol sichs derselbe kauffer dieser sonderlichen Freiheit, die ich SHM alsz meinem freunde gegeben, nicht freien oder halten, sondern sich allenthalben andern adel in Plesnischen vergleichen, esz wurde SHM den auch durch die Herschafft dermassen zugelassen, welchen obheredten kauff und

vertrag ich obgemelter Johan Tuzo dem obgemelten Stanislaw Salamon auff seine demutige bitte und fleißige dienst in allen Clausen Punkten und Artickeln in krafft diesesz brieffes befestige und bestetige, jedoh mit meinen Erben und Nachkomlingen Oberkeiten und obgemelten dienstken an schaden, in meinem vergleiche und vrkund hab ich mein eingebohren Insigel lassen zue diesem brieffe anhaengen, der da gegeben ist auff der Pleßsa den Dienstag vor Apostoli Mathiae nah Christi geburth sunffßgen Hundert und darnah in sechzigdreißigstem Jahre, darbey sind gewest der Hohwurdige in GOTT Vater und Herr Herr Vicentius Abt und Herr zu G , auch meine liebe Getrewen Baczlaw Brodecki mein A
 . . auff der Pleßsa, Tobias Brodecki zue Thura, Sigmund Brodecki zu Zawada, Frank Wosifki zu Wosifz, Johannesz Solaiich [der] diesen brieffe in befehl gehabt.

Quare a [uobis] postulamus quibuscunque hae litterae nostrae prolatae fuerint, vt siue in Iudicio siue quibuscunque aliis in locis non minorem eis fidem habentes quam si Exemplar ipsum Generosi Joannis Tuzo a Bethlemsdorff liberi Baronis in Wolaw Steina et Plesna scriptam legeretis. Quibus in testimonium Sigillum nostrum est praesentibus appensum. Datum Varsaviae die XXIX Februⁱ Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Quinquagesimo secundo Regnorum nostrorum Poloniae IV Sveciae V.

Andreas de Leszno

Ep. Culm. et Pom. Cancel. Regni

mpr.

Albs lowski

Secr^s. Reg' Mtat' mpr.“

Gleichviel nun, ob die in dem Myslowitzer Kaufbriefe von 1536 vorkommende Stelle: „zuesamt den Ober Gold selber kupfer und bley Erz . . . desgleichen auch swebel“, — ihre Richtigkeit vorausgesetzt —, auf das Bergregal ausgedeutet werden kann oder nicht¹¹⁾, jedenfalls hat im Jahre 1549 König Ferdinand I. der Herrschaft Pleß selbst ein Bergregal nicht mitgegeben.

¹¹⁾ Man hat den Ausdruck „Ober“ identificirt mit Urbure, Urbar. Dieses Wort bedeutet Abgabe, Zins, Gefälle. In diesem Sinne kommt es

§ 6.

Es bliebe noch der Fall übrig, daß Pleß vermöge der Besonderheit des um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhunderte in Schlesien geltenden Staatsrechts durch die Erhebung zu einer Standesherrschaft das Bergregal von selbst auch ohne besondere Verleihung erlangt hätte. Aber hierbei ist zunächst zu beachten, daß es sich, wie wir gesehen haben, bei der Ertheilung der standesherrlichen Würde in Schlesien lediglich um Rechte und Ehren persönlicher Art für den Inhaber der Herrschaft und seine Familie handelte¹⁾. Das Maß und der Umfang der Rechte der Herrschaft als solcher dagegen richtete sich ausschließlich nach den darüber ertheilten Privilegien, wie dies der Fall des Verkaufs der

in allen möglichen Verbindungen vor, z. B. als Brau-Urbar, Bier-Urbar, Fischerei-Urbar (vergl. Schirmacher, Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes S. 339/340), Wald-Urbar (Trebnißer Urkunde von 1548 im kgl. Staatsarchive zu Breslau unter dem Zeichen: Trebnitz 762). Was nun den Bergbau betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen der Entschädigung oder Abgabe, die der Grundherr erhielt für die Hergabe seines Areal's zu Bergbauzwecken, und den Abgaben an den Bergregalherrn. Als z. B. um 1514 Anton Fugger sein Gut Freivaldau an Hans Sßß mit allem Zubehör, obersten und niedersten Gerichten und sonst allen und jeglichen Rechten verkaufte, schloß er Eins von dem Verkaufe aus: die grundherrlichen Rechte in Bezug auf den Bergbau. Der Vorbehalt lautete: „allein die Gerechtigkeit ausgenommen, die ein Erbherr oder Besizer genannten Gutes in Silber- oder Kupferbergwerk, wo die immer auffkamen oder sie bauen wollten, haben mag und soll.“ (Urkunde d. d. Reiffe den 17. Oktober 1514 im kgl. Staatsarchive zu Breslau, Neißer Lagerbuch F. fol. 334). Gegenüber diesen grundherrlichen Rechten beim Bergbau reservirte sich hinwiederum der Bischof von Breslau als Landesherr von Freivaldau sein Bergregal, das er urkundlich verbrieft besaß. In Schlesien galt damals die Kuttenger Bergordnung. Ihr zufolge hatten die Grundherren, die *domini, in quorum hereditate mons ille* (das Bergwerk) *fuert mensuratus*“ ein Drittel von der dem Könige als dem Regalherrn zustehenden Urbure als ihren grundherrlichen Zins für Hergabe des Areal's zu beanspruchen. (Vergl. Graf Kaspar Sternberg, Umriffe der Geschichte des Bergbaus II S. 99). Man dürfte nicht fehlgehen, wenn man den in dem Myslowitzer Kaufbrieße von 1536 vorkommenden Ausdruck „Ober“ auf diese grundherrlichen Gefälle beim Bergbau bezieht, zumal auch jene „Ober“ sich in dem Kaufbrieße unter den herkömmlich aufgezählten Nuhungsarten und Vortheilen befindet, die der Grund und Boden gewährt.

¹⁾ Siehe oben S. 349—353.

Herrschaften Oderberg und Bentzen N/S. vom Jahre 1629 darthut²⁾. Ein speciell ertheiltes urkundliches Privilegium auf ein Privat-Bergregal hat aber die Herrschaft Pleß nicht aufzuweisen. Im Gegentheil ist aus dem für die Beurtheilung der Rechte der Herrschaft Pleß maßgebenden Gnadenbriefe vom 5. Februar 1549 zu entnehmen, daß der König Ferdinand I. ein Bergregal nicht hat zuwenden wollen³⁾.

Ließe sich schließlich trotz alledem behaupten, daß Pleß schon allein durch die Erhebung zu einer Standesherrschaft als solche nach dem damaligen schlesischen Staatsrechte auch ein Bergregal miterlangt hätte, so würde immer noch zu untersuchen sein, ob das damalige Staatsrecht noch fortwirkte, als Schlesien und mit ihm Pleß im 18. Jahrhunderte an die preussische Krone kam. Nach den Untersuchungen von Nachsahl über „Das Bergregal in Schlesien“ war das nicht der Fall⁴⁾. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erlitt das schlesische Staatsrecht tiefeingreifende Umformungen, hinsichtlich des Bergregals mit dem Ergebnisse, daß kein schlesischer Territorialherr das Bergregal kraft eignen Rechts besaß, sondern daß es nur denjenigen Mediatherrn verblieb, die es verstanden hatten, es sich durch ein speciell erlangtes urkundliches Privileg zu wahren. Wo solche Privilegien fehlten, war der König der Bergregalherr.

Unzweifelhaft war das auch der staatsrechtliche Zustand Schlesiens unter preussischer Herrschaft. Das beweist schon die Thatfache, daß Friedrich der Große in der „revidirten Bergordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz“ vom 5. Juni 1769 an die Spitze das staatliche Bergregal stellte und sich für den alleinigen Bergregalherrn Schlesiens widerspruchslos erklärte. Und dieses staatliche Bergregal haben insbesondere grade die Pleßer Standesherrn fort-dauernd anerkannt⁵⁾.

Was die Pleßer Standesherrn dem gegenüber zu erlangen trachteten, waren gewisse Bergbau-Vorrechte. Sie prätendirten

²⁾ Vergl. Beiträge III S. 205.

³⁾ Siehe oben S. 353—355.

⁴⁾ Vergl. Beiträge III S. 251 ff.

⁵⁾ Vergl. Beiträge III S. 260, 278, 283.

sie auf Grund der in ihren Lehnbriefen vorkommenden Wortwendung „Nutzungen ob und unter der Erde“, wobei es übrigens gleichgiltig ist, in welchem Lehnbriefe früheren oder älteren Datums, ob in einem Lehnbriefe von 1478 oder von 1746, jener Ausdruck sich vorfindet.

Der Staat war auch nicht abgeneigt, den Pleszer Standesherrn ein Bergbau-Vorrecht einzuräumen. Streit bestand nur über den Umfang des Bergbau-Vorrechts, bis auch hierüber sich ein fester Rechts-Zustand gebildet hatte, der in dem *ius excludendi alios* gipfelte.

Daß dieser Rechtszustand von allen Betheiligten als maßgebend angesehen wurde, ist oben gezeigt worden⁶⁾.

fernere Geschichte der Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Plesz in Oberschlesien.

I. Galmei-funde Dritter innerhalb der Herrschaft Plesz. Der Standesherr wird aufgefordert sich zu erklären, ob er auf Grund des festgestellten Rechtszustandes von seinem Eintrittsrechte in die Funde Gebrauch machen wolle.

§ 7.

Eine wenig beachtete, vielleicht auch bisher nicht einmal bekannte Veranlassung gab, den unbeabsichtigten und unfreiwilligen Anstoß, den für die Pleszer Bergbaugerechtfame festgestellten Rechtszustand wieder in Frage zu stellen.

Der unscheinbare Anlaß ist ein Brief des Standesherrn an den Oberberghauptmann Gerhard vom 1. Oktober 1822.

Aber das Bemerkenswerthe ist dabei, daß weder der Standesherr noch die preußische Regierung daran dachten, von dem festgestellten Rechtszustande abzuweichen, daß sie vielmehr grade auf diesem Rechtszustande fußten.

Der Standesherr hatte die Wichtigkeit des Galmeis und der damit in Verbindung stehenden Zinkfabrikation für die oberschlesische Industrie erkannt und dieserhalb zwei Wünsche dem Oberberghauptmann Gerhard unterbreitet:

⁶⁾ Siehe S. 337—344.

1. ob ihm nicht die preußische Regierung bei seinem in Angriff zu nehmenden Galmeibergbau die Entrichtung der bergordnungsmäßigen Abgaben, ebenso wie bereits bei seiner Vitriol- und Alaun-Siederei ¹⁾, in Form eines jährlichen Canons an Stelle des monatlich nach dem Fabrikationsumfange zu berechnenden Zehnts gestatten würde,
2. welche Vorkehrungen er wohl am Besten treffen könnte, um sich auf seinem Gelände das Feld zum Zwecke des Galmeibergbaues zu sichern.

Der Oberberghauptmann faßte die Sache durchaus am richtigen Ende an, als er auf das dem Standesherrn zustehende *ius excludendi alios* zurückgriff und, nachdem er sich überzeugt, daß Dritte innerhalb der Standesherrschaft Galmei erschürft und Muthung eingelegt hatten:

- a) dem Standesherrn anheimstellte, sein Eintrittsrecht auszuüben,
- b) das Oberbergamt anwies, den Standesherrn um nähere Erklärung über seinen Eintritt und den von ihm alsdann aufzunehmenden Galmeibergbau amtlich aufzufordern.

Das entsprach dem festgestellten Rechtszustande, und wir werden sehen, daß alle Betheiligten von diesem Rechtszustande aus ihre Maßnahmen trafen.

Der oben erwähnte Brief des Standesherrn an den Oberberghauptmann Gerhard vom 1. October 1822 lautet:

„Hochwohlgeborner Herr,

Insonders hochzuverehrender Herr Oberberghauptmann!

Gleich nachdem ich Euer Hochwohlgebornen das Vergnügen hatte in Briege zu sprechen, habe ich hier alle alten Papiere und Aktenstücke durchgesehen, um mich gehörig über die hiesigen Bergverhältnisse zu informiren. Daraus geht hervor, daß es ohne allen Zweifel feststeht, daß von uralten Zeiten her die freien Standesherrn von Pleß durch Lehnbriefe und Gnadenbriefe mit dem Bergbau belehnt worden sind, dies in neuern Zeiten dadurch wieder anerkannt worden ist, daß ihnen Muthung mit Übergehung des ersten Finders eingeräumt wurde, und daß nur später Streitig-

¹⁾ Siehe Beiträge III S. 326.

keiten entstanden sind über die vom Bergbau zu entrichtenden Abgaben und wegen der polizeilichen Aufsicht des Staates.

Da der Galmei jetzt eine so wichtige Rolle bei der Zinkfabrikation spielt, und ich Lust habe, darauf suchen zu lassen, so wünschte ich Euer Hochwohlgeboren Meinung darüber zu wissen, in welcher Art ich dies durch meinen Bergbau verständig veranstalten könnte, ohne deshalb in Weitläufigkeiten zu gerathen, und in welcher Art Sie mir die Abgabe bestimmen würden, im Fall es mir gelänge, hinreichend reichen Galmei zu entdecken.

Auch wünschte ich mir mein Feld zu sichern in den Gegenden, wo man bereits Versuche auf Galmei macht, als wie zum Beispiel in der Gegend von Bowinow, wo auf Kattowitzer Grund und Boden ein Schürfschein gelöst worden ist, und in der Gegend von Slupna. Meine Dörfer Elgoth und Kraschow grenzen an diese beiden Gegenden.

Ich glaube, daß Euer Hochwohlgeboren mir eine Concession auf die näher anzugebenden Punkte bewilligen würden, und vielleicht auch in der Art, wie bei der Maun- und Bitriolhütte²⁾, mir die Deklaration des gewonnenen Galmeis gestatten würden, da ich wünsche, von der direkten Einwirkung des Bergamts entbunden zu sein.

In der Regel wird jetzt überall auf Kalksteine, Thon u. gesucht, um dadurch dem Schürfen zu entgehen. Dieser Fall ist unter andern auch auf Nikolaier Terrain vorgekommen. Da ich aber vernommen habe, daß dies mit Mitwirkung des Schichtmeisters Lamprecht geschehen sein soll, daß die Unternehmer dieser Versuche Schürfscheine und sogar Muthungen beim Bergamt in Tarnowitz nachgesucht und erhalten haben sollen, so habe ich, bis ich mehr Gewißheit darüber erlangt haben werde, aus Achtung für die königliche Behörde Anstand genommen, diese Versuche gradezu zu inhibiren, welches ich sonst gethan haben würde, da ich Dominium von Nikolai bin und als solchem³⁾ mir Kalkstein

²⁾ Siehe Beiträge III S. 326.

³⁾ Ist nicht zutreffend. Das in Bergsachen damals geltende preussische allgemeine Landrecht bestimmte im § 22 Theil II Titel 16: „Andere Fossilien (als die regalen) hingegen . . . gehören dem Eigenthümer des Grund und Bodens; oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen

und Thon eigenthümlich gehören, und ich mich darin nicht würde beeinträchtigen lassen. Ich vermuthe, daß, wenn das Gerücht wahr ist, das Bergamt falsch berichtet ist und angenommen hat, daß die kleinen Güter, von denen eines einem Herrn von Thun, das andere einem Herrn Godulla gehört, auf welchen diese Versuche gemacht worden sind, besondere Dominia wären. Dies ist aber nicht der Fall, beides sind bürgerliche Grundstücke von Nikolai, woselbst ich Dominium bin.

Ihr Hochwohlgeboren Loyalität ist mir bekannt, Sie wollen absichtlich niemand in seinen Rechten gekränkt sehen, und ich schmeichle mir, daß, wenn das Gerücht gegründet ist, Sie den von mir gefürchteten Eingriff in die meinigen von mir abwenden werden. Die freundschaftlichen Gesinnungen, die Sie mir immer bewiesen haben und auf welche ich sehr großen Werth lege, läßt mich sicher hoffen, daß Sie auch meine Wünsche im Allgemeinen auf eine für mich angenehme Art einleiten werden.

Ihr Hochwohlgeboren haben gewünscht, daß wenn beim Bergwesen etwas Ungewöhnliches vorkommt, ich mich direkt privatim an Sie wenden darf. Dies thue ich nun hier zutrauensvoll und habe aus diesem Grunde auch durchaus von meinen Unterbehörden noch keinen Schritt thun lassen. Indem ich Ihr Hochwohlgeboren um baldige Antwort bitte, habe ich die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung stets zu beharren

Ihr Hochwohlgeboren ganz ergebenster Diener
Heinrich F. z. Anhalt-Cöthen-Platz.

Platz den 1. October 1822."

§ 8.

Ehe der Oberberghauptmann den vorstehenden Brief beantwortete, ließ er durch ein Reskript vom 14. October 1822 den Berghauptmann des damaligen Oberbergamts zu Brieg, Grafen

das Vorrecht darauf hat." In Schlesien gebührt jedoch den Dominien weder nach ausdrücklichen Provinzialgesetzen, noch nach der Provinzial-Verfassung, noch endlich nach einer Observanz ein Recht auf die nicht regalen Mineralien und Fossilien, die sich auf dem Grund und Boden der bürgerlichen oder bäuerlichen Eigenthümer finden. (Erkenntnisse des preussischen Ober-Tribunals, abgedruckt im Schlesiſchen Archive Band 1 S. 252 ff. und 595.)

von Einsiedel auffordern, ihm Abschriften der Schriftstücke über Nachsuchung von Schürffscheinen sowie von Muthungen auf Galmei in der Pleßer Gemarkung zu übersenden.

Graf Einsiedel erledigte die Aufforderung in dem nachstehenden Schreiben:

„Brieg den 21. October 1822.

Euer Hoch- und Wohlgeboren verehrliches Reskript vom 14. October 1822 ist unterm 18. October 1822 mir zugekommen. Zu dessen pflichtschuldiger Beantwortung überreiche ich Ihnen in der abschriftlichen Anlage diejenigen Piegen, welche in der oberbergamtlichen Registratur sich vorfinden und die Nachsuchung von Schürffscheinen wie auch Muthungen auf Galmei im fürstlich Pleßner Territorio betreffen.

Sollte die Zusammenstellung dieser Piegen unvollständig ausgefallen sein, so könnte solches nur allein dadurch veranlaßt worden sein, daß weder ich noch die übrigen hier anwesenden oberbergamtlichen Herren Beanten von der Begrenzung des fürstlich Pleßner Territorii genau unterrichtet sind.

Die Autorisation zur Ausfertigung der in der Anlage bezeichneten Schürffscheine gründet sich auf die unterm 16. April 1787 an ein hohes Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Direktorii erlassene Kabinettsordre¹⁾, indem die darinnen zugestandene Befreiung einzig und allein auf die dem Fürsten zugehörigen Steinkohlenwerke sich bezieht, und alle andern zum Bergwerksregale gehörigen Mineralien davon ausgeschlossen worden sind.

Vor der Hand ist es noch sehr ungewiß, ob durch die von den Schürflustigen im fürstlich Pleßner Territorio unternommenen Versuchsarbeiten auf Galmei ein günstiges Resultat wird bewirkt werden.

In wie weit der Herr Fürst Heinrich von Anhalt-Cöthen-Pleß ein passendes Feld zur Herbeischaffung des künftigen Galmeibedarfs seiner Zinkhütten sich zu sichern gedenkt, darüber sind die näheren Anträge des Herrn Fürsten zu erwarten, und wird bei den desfalligen Verhandlungen von Seiten des Oberbergamts nach dessen bestehenden Geschäfts-Verhältnissen nichts verabfümt werden.“

1) Beiträge III S. 316/317.

Nach Prüfung der übersandten Schriftstücke beantwortete der Oberberghauptmann das Schreiben des Standesherrn von Pleß vom 1. Oktober 1822 amtlich wie folgt:

„Berlin den 6. November 1822.

„Eurer Durchlaucht gebe ich mir die Ehre, auf dero hochgeehrtestes Schreiben vom 1. vorigen Monats dasjenige hierneben abschriftlich zur Nachricht mitzutheilen, was heute wegen des von Ihnen aufzunehmenden Galmeibergbaues an den Herrn Berghauptmann Grafen von Einsiedel zu Brieg verfügt worden ist, und stelle Eurer Durchlaucht zugleich ganz ergebenst anheim, Ihre Anträge nunmehr dem königlichen schlesischen Oberbergamte zu machen.“

§ 9.

Am nämlichen 6. November 1822 erging an den Berghauptmann Grafen von Einsiedeln zu Brieg nachstehende Verfügung:

„Die allerhöchste Kabinettsordre vom 16. April 1787, welche dem Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß die Befreiung von Entrichtung des Zehnten und anderer Bergwerksabgaben zusichert und allerdings nur von Steinkohlenwerken verstanden werden muß, ist von gar keinem Einfluß auf die Entscheidung über das in dem Eurer Hochgeboren mitgetheilten Schreiben vom 1. Oktober 1822 enthaltene Gesuch des gedachten Fürsten, sondern das Reskript vom 14. Februar 1784¹⁾ ist die einzige Norm, zur Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse des Fürsten. Danach ist ihm wörtlich,

„ein Vorzug, die Gänge und Flöze zum Bergregale gehörender Mineralien, welche andere Baulustige innerhalb der Grenzen der Standesherrschaft schürfen und finden, jedoch in bergordnungsmäßiger Art aufzunehmen, zu bauen und zu nutzen“ eingeräumt worden, und danach müssen die Schürf- und Muthungsgesuche im Pleßner Revier beurteilt werden.

Sie haben hiernach zu veranlassen, daß der Herr Fürst von Anhalt-Cöthen-Pleß durch das königliche schlesische Oberbergamt um nähere Erklärung über den von ihm aufzunehmenden Galmeibergbau aufgefordert werde.

¹⁾ Beiträge III S. 277.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn der Erfolg hiervon die Ausschließung eines schon vorhandenen Finders oder Muthers ist, die demselben entstandenen Schürf- und sonstigen Kosten erstatten werden müssen.

Berlin den 6. November 1822.

Königliche Oberberghauptmannschaft."

§ 10.

Demgemäß richtete das Brieger Oberbergamt unterm 22. November 1822 folgendes Schreiben an den Standesherrn von Pleß:

„Durch ein oberbergamtliches Reskript vom 6. November 1822 ist uns der Auftrag geworden, Eurer Durchlaucht aufzugeben: sich über den von hochdenselben aufzunehmen beabsichtigten Galmei-Bergbau näher zu erklären.

Wir entledigen uns dieses Auftrags, indem wir Eurer Durchlaucht übrigens völlig anheimstellen: ob und in welcher Art es Eurer Durchlaucht gefällig sein möchte, dergleichen Erklärungen an uns gelangen zu lassen.

Brieg den 22. November 1822.

Königlich Preussisches Oberbergamt.

Der Standesherr antwortete hierauf am 2. Dezember 1822 dem Brieger Oberbergamte:

„Ein königliches hochlöbliches Oberbergamt hat mich durch die Verfügung vom 22. November 1822 aufgefordert, mich über den beabsichtigten Galmei-Bergbau in meiner freien Standesherrschaft zu erklären; worauf ich mir die Ehre gebe, folgendes ganz ergebenst zu erwiedern.

Die in Rede stehende Angelegenheit ist sowohl an sich, als durch die in der neuesten Zeit stattgefundenen Muthungen und Belehungen auf Galmei-Gruben so sehr verwickelt worden, daß eine einfache Erklärung darüber meinerseits zu keinem bestimmten Ziele führen und vielmehr bei der bloßen schriftlichen Verhandlung die im gegenwärtigen Augenblicke bei dem enormen Andrang von Schürfern und Muthern so höchst kostbare Zeit ohne Erfolg verloren gehen, außerdem aber auch für mich, als Verwalter und

Bewahrer der Rechte der freien Standesherrschaft die unangenehme und doch nicht unbeachtet zu lassende Verpflichtung entstehen könnte, an die resp. Bergamts=Behörden Regresse zu nehmen, wenn durch ferneres Nichtbeachten der Rechte¹⁾ der freien Standesherrschaft mir und meinen Nachfolgern Schaden erwachsen sollte.

Zur Beseitigung alles dessen finde ich mich daher veranlaßt, bei einem königlichen hochlöblichen Oberbergamte ganz ergebenst darauf anzutragen

daß so schnell als möglich durch eine oberbergamtliche Kommission und zwar zuerst in Larnowiß (wegen der zu beschaffenden Dokumente) eine Untersuchung aller zur Zeit auf dem Territorio der freien Standesherrschaft Pleß eingelegten Schürf=Scheine und Muthungen auf Galmei vorgenommen, und demnächst hier in Pleß mir die erfolgten Ausmittelungen persönlich vorgelegt und meine speciellen Anträge über die einzelnen Gegenstände, so wie auch über das Ganze meiner Bergbau=Pläne aufgenommen und darüber verhandelt werde.

Ein königliches hochlöbliches Oberbergamt wird sich von der Rechtlichkeit und dringenden Nothwendigkeit meines ganz ergebensten Antrages zu überzeugen und demselben auch schleunig zu deferiren geruhen, wie ich wiederholt ganz ergebenst bitte.

Pleß den 2. Dezember 1822.

Heinrich F. z. Anhalt=Coethen=Pleß."

§ 11.

Nach der Dienstpragmatik des preußischen Beamtenthums erschien der nunmehr einzuschlagende Weg klar vorgezeichnet. Der Standesherr war über die Vorgänge auf seinem Gelände durchaus unterrichtet und es war ihm sogar nicht entgangen, daß z. B. auf dem seiner Dominialgewalt unterstehenden Nikolaier Terrain Dritte im eigenen Felde Kalksteinbrüche eröffnet oder ein Thonlager entdeckt hatten¹⁾. Auch seine Befugniß, in die von Dritten

¹⁾ Durch das dem Standesherrn eingeräumte Eintrittsrecht sollte die Bergbehörde keineswegs behindert sein, anderen Baulustigen Schürfscheine und Muthungen zu ertheilen. Vgl. hierzu Beiträge III S. 323—325.

¹⁾ Siehe oben S. 367/368.

gemachten Funde von Bergwerksschätzen einzutreten, war ihm vollkommen bekannt und er legte auf diese Befugniß ein solches Gewicht, daß er sogar ihre öffentliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter in Antrag gebracht hatte²⁾.

Für den Fall seiner Eintritts-Erklärung trat aber auf der anderen Seite für die preussische Behörde die Verpflichtung heran, amtlich zu prüfen, ob die Erklärung fristgerecht innerhalb sechs Wochen erfolgt oder ob sie als verspätet zurückzuweisen sei³⁾.

Der Standesherr schien allerdings behaupten zu wollen, daß ihm hinsichtlich der auf seinem Gelände von Dritten gemachten Galmei-Funde bislang alle Kenntniß abgegangen sei. Denn in dem erwähnten an das Oberbergamt gerichteten Schreiben vom 2. Dezember 1822 trug er darauf an, „daß so schnell als möglich durch eine oberbergamtliche Kommission eine Untersuchung aller zur Zeit auf dem Territorio der freien Standesherrschaft Pleß eingelegten Schürf-Scheine und Muthungen auf Galmei vorgenommen und demnächst hier in Pleß mir die erfolgten Ausmittelungen persönlich vorgelegt und meine speciellen Anträge über die einzelnen Gegenstände, so wie auch über das Ganze meiner Bergbau-Pläne aufgenommen und darüber verhandelt werde.“

Nach dem ganzen Zusammenhange konnte nur angenommen werden, daß die erbetenen Verhandlungen das Eintrittsrecht in die Galmei-Funde und die geplante vertragsmäßige Festsetzung eines Canons⁴⁾ für den Galmeibergbau des Standesherrn betreffen würden, und thatsächlich nahm das auch die Behörde an.

Am 4. Dezember 1822 berichtete das Oberbergamt zu Brieg der Oberberghauptmannschaft in Berlin, daß es der Vorschrift gemäß unterm 22. November 1822 den Standesherrn aufgefordert habe, „über den beabsichtigten Galmei-Bergbau in der

²⁾ Siehe oben S. 338/339.

³⁾ Schon in einem an die, ebenfalls mit dem *ius excludendi alios* bevorrechteten, Waldenburger Dominialbesitzer gerichteten Hofreskripte vom 23. April 1773 war die Frist auf sechs Wochen festgesetzt und es für unbillig erklärt worden, den ersten Finder willkürlich um die Früchte seines Fleißes und seines Glücks zu bringen. Vgl. Zeitschrift für Bergrecht Bd. 15 S. 229 Anm. 1.

⁴⁾ Siehe oben S. 367.

Standesherrschaft Pleß schriftlich sich zu erklären“, und darauf die Antwort vom 2. Dezember 1822 erhalten habe. Es richtete nunmehr an die Oberberghauptmannschaft die Anfrage, ob ein Kommissarius zu den von dem Standesherrn erbetenen Verhandlungen entsendet werden solle, und bejahenden Falles welcher Bergbeamte. Daß das Oberbergamt nicht im Entferntesten an eine Aenderung des festgestellten Rechtszustandes dachte, ergiebt sich über allen Zweifel auch daraus, daß es sich zu vergewissern suchte, ob das Eintrittsrecht des Standesherrn auf solche Funde und Wuthungen Dritter, die auf den innerhalb der Standesherrschaft belegenen Vasallen-Rittergütern gemacht worden, sich etwa auch erstrecke oder nicht; daß es dieserhalb einen Vorbescheid auf den Bericht vom 8. August 1787 erbat und selbst motivirt darlegte, daß die Vasallen-Rittergüter von dem standesherrlichen Eintrittsrechte befreit seien⁵⁾.

Grade diese Erörterungen zeigen, daß das Oberbergamt vor wie nach auf dem festgestellten Rechtszustande fußte.

Das Gleiche gilt von der Oberberghauptmannschaft, die in der Antwort vom 22. Dezember 1822 der Auffassung des Oberbergamts hinsichtlich der Vasallen-Rittergüter in allen Punkten beirat⁶⁾ und danach die Verhandlungen zu führen anordnete, zu deren Kommissarius der Oberberggrath Steinbeck ernannt wurde.

Die Willensmeinung der Oberberghauptmannschaft dokumentirte sich schließlich noch in ganz positiver Weise in einem an den Standesherrn ebenfalls am 22. Dezember 1822 abgelassenen Schreiben. Mit Bezug darauf nämlich, daß der Veröffentlichung des Eintrittsrechts durch die Amtsblätter nicht stattgegeben werden konnte, wurde auf ein die Interessen des Standesherrn in gleicher Weise wahrendes Mittel hingewiesen, indem es heißt: „Aber ich hoffe auch, daß eine solche Bekanntmachung ganz überflüssig sein wird, wenn der Galmei-Bergbau auf allen dazu geeigneten Punkten in Ihren Grundstücken, wie Sie beabsichtigen, aufgenommen wird.“

⁵⁾ Vgl. Beiträge III S. 332/333.

⁶⁾ Beiträge III S. 335.

II. Die kommissarische Verhandlung mit dem Standesherrn von Pleß vom 8. Juni 1823 und die weiteren Maßnahmen der Bergbehörden.

§ 12.

Der Komissarius Steinbeck brachte in die von ihm zu leitenden Verhandlungen eine gewisse Summe historischen Wissens über Schlesiens Vorzeit und die alten schlesischen Rechtsinstitute mit. Er hatte reichlich Gelegenheit gehabt, seine Kenntnisse hierüber während seiner Thätigkeit als juristisches Mitglied des Oberbergamts zu erweitern. Denn vielleicht keine andere Behörde hatte so häufig wie das Oberbergamt Veranlassung, zu den staatsrechtlichen und juristischen Fragen aus der schlesischen Vergangenheit Stellung nehmen zu müssen und in das Wesen der alten Rechtsinstitute einzudringen. Bereits der Vorgänger Steinbecks, der Oberbergrichter und Generalfiskal Bachaly, hatte theils amtlich, theils literarisch derartige Rechtsverhältnisse behandelt und in seiner besonnenen Weise für ihre Erkenntniß Grund gelegt. Unzweifelhaft blieb aber die Stellung des juristischen Berathers des Oberbergamts in solchen Dingen höchst schwierig, vor Allem aber ungemein verantwortungsvoll. Von abschließenden Ergebnissen in der Begründung und Beurtheilung der schlesischen Vergangenheit war man noch weit entfernt. Die historische Forschung¹⁾ hatte damals kaum die ersten Schritte gemacht. Nichts war daher gefährlicher, als die Aufstellung fertiger Theorien auf einer noch nicht voll erprobten Grundlage. Und der Umstand, daß bei der Unbekanntschaft der Materie solchen Theorien kaum Jemand wirksam zu widersprechen in der Lage war, barg noch die weitere Gefahr in sich, daß ein unberechtigter Autoritätsglauben großgezogen werden konnte.

Der Lauf der Verhandlungen läßt es erkennen, daß Steinbeck das, was den zuständigen Behörden bisher über die schlesischen Bergwerksgerechtfame gedacht und festgestellt hatten, für verfehlt

¹⁾ Eins der wesentlichen Ergebnisse der historischen Forschung ist die Feststellung und Sonderung der echten Urkunden von den überaus zahlreichen Fälschungen. So sind schon von der ältesten schlesischen Urkunde, dem Stiftungsbriefe für Leubus von 1175, mehrfache Fälschungen vorhanden. Vgl. Register zur Schlesiſchen Geschichte Nr. 47.

und unbeachtlich ansah. Nach seiner Grundmeinung²⁾ hatten sich die schlesischen Verhältnisse, namentlich bezüglich des Bergwesens wie folgt gestaltet: Mit der Gutsherrlichkeit der „späterhin so genannten Rittergüter“ sei das Recht auf alle Mineralien verbunden gewesen, die nicht zum landesherrlichen Bergregale gehörten; doch habe es „übrigens dem Geiste jener Zeit“ entsprochen, daß die Besitzer von Rittergütern, die Grundherren, „sich nicht einzelne Gegenstände des landesherrlichen Bergregals, etwa die Ausnahme einzelner Gruben, verleihen ließen, sondern vielmehr das Regal selbst für ihr ganzes Territorium im möglichsten Umfange zu erlangen suchten.“ Über den Rechten Aller aber habe „fortwährend das Ius ducale, der Subbegriff der Regalien — das ursprüngliche Recht der Fürsten an das Land in vollem Umfange“ gestanden. Im Besitze des Ius ducale³⁾ hätten die Fürsten und die, denen sie es verliehen, frei über alle Regalien, mithin auch über das Bergregal verfügt. Dem Ius ducale gegenüber hätte sich zwar „mehr und mehr aus dem ursprünglich oberlehnsherrlichen Rechte“ ein über dem Ius ducale stehendes und ihm Grenzen ziehendes Königsrecht, ein „Ius regium“, — wenn auch ohne solchen Namen —, entwickelt. Aber dieses Ius regium habe niemals das Bergregal ergriffen; denn das Bergregal in den Fürstenthümern habe stets zum Ius ducale, nie zu dem oberherzoglichen Rechte, dem Ius regium gehört⁴⁾.

Das Kommissorium bot nun Steinbeck die erste Gelegenheit, seine Theorie thatsächlich anzuwenden. Dabei erachtete er sich ohne Weiteres für befugt, über die ihm zunächst gewordene Aufgabe, nämlich mit dem Standesherrn über seinen Eintritt in die Galmei-Muthungen zu verhandeln, nicht erst ein Wort zu verlieren, sondern lediglich die nach Maßgabe seiner Theorie bestehenden Bergbaugerechtfame der Standesherrschaft Pleß völlig von Neuem aufzunehmen.

²⁾ Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaus, Bd. 1 S. 114, 116—118.

³⁾ Siehe hierüber Beiträge III S. 197. ff.

⁴⁾ Daß die Entwicklung des Bergwesens in Schlessen einen andern Weg gemacht hat, ist von Nachsahl in der Abhandlung über „Das Bergregal in Schlessen“ (abgedruckt in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte“ Bd. 10 S. 55 ff.) nachgewiesen. Siehe auch Beiträge III S. 251 ff.

Zur Rechtfertigung seines Unternehmens gegenüber der Ministerialbehörde behauptete er, daß neu aufgefundene Urkunden das Vorhandensein des „Bergregals“ ergeben hätten. Bei dem Rechtsstreite zwischen dem Standesherrn und dem königlichen Bergfiskus, der durch die Urtheile vom 5. August 1785, 9. Oktober 1786 und 12. März 1787 entschieden worden⁵⁾, seien zwar „mehrere der jetzt producirten Urkunden bereits zum Vorscheine gekommen, konnten aber zu jener Zeit nicht so betrachtet werden“; denn es habe der Zusammenhang aller Urkunden gefehlt und unter den vorgelegten Urkunden habe sich die „ursprüngliche Fundationsurkunde der Standesherrschaft Pleß“ nicht mitbefunden. Er rieth dringend zum Abschlusse eines Vergleichs; denn ein Prozeß um das Bergregal, den der Standesherr von Pleß gegen den Bergfiskus anstrengen würde, könnte nur zu Gunsten des Standesherrn ausfallen und würde ein Anreiz sein, daß auch andere schlesische Standesherrn mit Ansprüchen auf ein Bergregal hervorträten.

Bei der Beurtheilung der Chancen eines vom Standesherrn gegen den Bergfiskus anzustreitenden Prozesses stand aber Steinbeck nicht auf der Höhe eines tadellosen Berathers. Dem Juristen mußte es klar sein, daß der Standesherr gar nichts ausrichten konnte. Ihm stand die rechtskräftige Entscheidung, daß er sich bei seinen Bergbauern überall nach der Bergordnung zu richten habe, entgegen. Nun ließ zwar die Preussische Allgemeine Gerichtsordnung eine Restitutionsklage wegen neu aufgefundener Urkunden zu, (§ 17 des sechszehnten Titels), aber nach § 19 daselbst nur innerhalb einer Frist von 10 Jahren vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urtheils ab gerechnet⁶⁾. Abgesehen hiervon mußte

⁵⁾ Vergl. Beiträge III S. 286 ff.

⁶⁾ Der § 19 Titel 16 der Allgemeinen Gerichtsordnung lautet: „Damit jedoch diese Wohlthat (der Restitution) von der einen oder der anderen Partei nicht etwa zur Schutzwehr ihrer Fahrlässigkeit in Auffindung der in einem Prozesse erforderlichen Nachrichten und Urkunden gemißbraucht werde, so wird der Zeitraum, innerhalb dessen ein Restitutionsgesuch nur zulässig sein soll, auf zehn Jahre vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urtheils festgesetzt: dergestalt, daß derjenige, welcher dergleichen Restitutionsgesuch später anbringt, damit nicht weiter gehört werden soll, es sei denn, daß er zugleich ausweisen könnte, was gestalten er bloß durch die Hinterlist und Gefährde des Gegners oder auch eines Dritten an der früheren Auffindung dieser Urkunden verhindert worden sei.“

auch in Berechnung gezogen werden, daß für alle Fälle der Einwand der Verjährung durchgriff. Denn der preussische Staat befand sich seit der Besitzergreifung Schlesiens dauernd im Besitze und in der Ausübung des Bergregals, und der Standesherr hatte auch wiederholt das Bergregal des Staates anerkannt.

Man hätte erwarten können, daß der Standesherr vor allem angehalten worden wäre, den räumlichen Umfang der Standesherrschaft darzuthun und nachzuweisen. Es ist nur immer von den „geographischen Grenzen“ der Standesherrschaft die Rede und zur Erläuterung wird ebenso unbestimmt hinzugefügt, daß jene Grenzen mit den „damit völlig gleichmäßigen Jurisdiktional-Grenzen“ zusammenfallen. Die Unterlassung einer zuverlässigen Feststellung der Grenzen ist um so auffallender, als noch kurz vorher der Berghauptmann Graf von Einsiedel in dem an die Oberberghauptmannschaft gerichteten Schreiben vom 21. Oktober 1822⁷⁾ geklagt hatte, „daß weder ich noch die übrigen Herren Beamten von der Begrenzung des fürstlich Pleßner Territorii genau unterrichtet sind“. Und so ist es gekommen, daß erst nach Abschluß des Recesses auf Bitten des Oberbergamts der Standesherr ein Verzeichniß von Ortschaften überreicht hat, die die Standesherrschaft ausmachen. Ob jedoch die aufgeführten Ortschaften sämtlich stets zur Standesherrschaft gehört hatten, ist nicht mehr nachgeprüft worden.

§ 13.

Auf Grund mehrfacher Konferenzen, die Steinbeck während des ersten Halbjahrs 1823 in Pleß abhielt, ist schließlich ein Protokoll zu Stande gekommen, welches das Datum vom 8. Juni 1823 erhalten hat.

In diesem Protokolle fällt die — man kann es nicht anders bezeichnen — merkwürdig verschwommene Auffassung von dem Wesen und dem Inhalte des Bergregals auf. Der Begriff des Bergregals ist bis zur Unkenntlichkeit verrenkt. Was Steinbeck und mit ihm der Standesherr als das „Bergregal“ der Standesherrschaft Pleß vorführt, ist ein Gebilde, das noch am meisten Ähnlichkeit besitzt mit einem etwas übertriebenen *ius excludendi*

⁷⁾ Siehe oben S. 369.

alios. Während es im Wesen des Bergregals liegt, vermöge der Bergbaufreiheit einem Jeden das Schürfen und Muthen auf dem regalen Territorium zu gestatten und den ersten Finder mit dem Bergwerkseigenthum zu belehnen ¹⁾, nahm im Gegenseße hierzu der Standesherr die Befugniß für sich in Anspruch, den Bergbau in der Standesherrschaft möglichst für sich zu monopolisiren.

Dieses Bergbau-Monopol soll der Standesherrschaft schon bei ihrer Entstehung ertheilt worden sein, wie sich aus dem Stiftungsbriefe ergebe.

Rückfichtlich dieses „Stiftungsbriefes“ ist unter zwei Urkunden eine passende Auswahl getroffen worden. Verwerthet wurde der Lehnbrief des Königs Wladislaw vom 23. Juni 1478 ²⁾, dagegen der Lehnbrief des Königs Matthias Corvinus vom 16. Dezember 1478 ³⁾ nicht beachtet ⁴⁾.

Unbeachtet blieben auch vielfach die Ermittlungen, die zu dem bisher festgestellten Rechtszustande hinsichtlich der Plesßer Bergbauvorrechte geführt hatten.

Das zwischen dem Standesherrn und dem Kommissarius vereinbarte Protokoll vom 8. Juni 1823 hat nachstehenden Wortlaut:

„Actum Plesß den 8. Juni 1823.

Auf den Antrag Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Plesß hat die hohe Oberberghauptmannschaft per rescriptum vom 22. Dezember vorigen Jahres genehmigt, daß die Geredtsame des gedachten Herrn Fürsten in Bergwerks-Angelegenheiten seiner freien Standesherrschaft Plesß kommissarisch untersucht und seine desfallsigen Anträge auf solchem Wege wo möglich regulirt werden möchten.

¹⁾ Auch ein Privatbergregal-Inhaber ist hierzu verpflichtet. Vgl. Entscheidungen des Preussischen Obertribunals Bd. 20 S. 402, 407.

²⁾ Siehe Beiträge I S. 50.

³⁾ Siehe Beiträge I S. 24.

⁴⁾ Das Dasein des Lehnbriefes vom 16. Dezember 1474 ist etwa um 1880 bekannt geworden. Die Herausgeber der „Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens“ hatten für ihre Veröffentlichungen u. A. auch das fürstliche Archiv zu Plesß benutzt, von dem Lehnbriefe eine Abschrift genommen und ihn inhaltlich in ihrem Werke (Schles. Lehnsurkunden II S. 395) wiedergegeben.

Der unterzeichnete durch dasselbe Reskript desfalls ernannte Kommissarius war in Folge des Antrages Seiner Durchlaucht anhero gereift und, nachdem Seitens des Herrn Fürsten Durchlaucht über die bei Nachsuchung der kommissarischen Verhandlung zum Grunde liegende Absicht umständlich konferirt worden, fand sich desfalls Folgendes niederzuschreiben.

Seine Durchlaucht deklarirten zuvörderst, daß die Umstände, unter denen die kommissarische Regulirung seiner Bergwerks-Gerechtfame und desfallsigen Ansprüche nachgesucht, seit jener Zeit, wo Dies geschehen, keine wesentliche Veränderung erlitten hätten, und daher jener Antrag wiederholt werde.

Hiernach gaben Seine Durchlaucht den Antrag selbst wörtlich folgendermaßen zu Protokoll:

Die freie Standesherrschaft Pleß, welche ich besitze, ist seit ihrer statistischen (!) Entstehung im 15. Jahrhundert im Besiß des Bergwerksregals, hat solches durch die ertheilten Belehnungen und Investituren rechtlich erworben und im Besiß fortgepflanzt⁵⁾; und da diese Gerechtfame in neuerer Zeit durch unvollständige Darstellung des eigentlichen Zusammenhanges der Sache in ein unrichtiges Licht gestellt worden, so halte ich es für Pflicht als Fideikommißbesitzer der gedachten Standesherrschaft, diese eingeschlichene Dunkelheit zu entfernen und den königlichen Behörden dadurch darzulegen, daß und welche Gerechtfame besagter Standesherrschaft in Bergwerks-Angelegenheiten wirklich vorhanden sind und bei vorkommender Konkurrenz in Schürf- und Ruthungsangelegenheiten zu berücksichtigen sein würden.

Kommissarius fand für nöthig, eine bestimmte Erklärung des gebrauchten Ausdrucks „freie Standesherrschaft“ zu wünschen, und es deklarirten Seine Durchlaucht:

Ich verstehe, wenn ich mich des Ausdrucks freie Standesherrschaft bediene, den ganzen Komplexus von Gütern, welcher innerhalb der geographischen Grenzen besagter freien Standesherrschaft liegt und zu deren Jurisdiktion gehört. Dieser Güter-Komplexus enthält Güter dreierlei Art, nämlich:

a) standesherrliche Fideikommiß-Güter und Städte,

⁵⁾ Vergl. aber hierzu oben S. 350—355, 363—365.

b) Allodial-Güter des Standesherrn,

c) Güter, welche standesherrlichen Vasallen gehören.

Diese Art Bezeichnung entspricht dem angenommenen Begriffe einer freien Standesherrschaft in Schlessien, und wenn ich daher als Standesherr⁶⁾ für die Standesherrschaft Gerechtfame prätere, so nehme ich solche nicht als Territorialbesitzer von Gütern einer oder andern jener drei Arten, sondern als Besitzer des standesherrlichen, von mir in den geographischen Grenzen der freien Standesherrschaft auszuübenden Rechts in Anspruch.

Dem Herrn Proponenten ward bemerkbar gemacht, daß sich gegen diese Feststellung zwar nach dem Sinne des schlesischen Staatsrechts Nichts erinnern lasse, daß aber der behauptete rechtliche und faktische Besitz des Bergregals des freien Standesherrn zu Pleß in ihrer freien Standesherrschaft nach den Akten des königlichen Oberbergamts für die schlesische Provinz nicht als erwiesen ansehen lasse, indem nach Lage dieser Akten in alten Lehubriefen und andern Urkunden um gedachte freie Standesherrschaft in Bezug auf das Bergregale nur der Ausdruck: „Nutzungen über und unter der Erde“ vorkomme, welcher Ausdruck von der hohen Ministerial-Behörde nicht als eine Bezeichnung des Bergregals anerkannt, sondern nur auf die dem Herrn Fürsten schon bekannte Art: auf ein vorzugsweises Recht desselben zum Bergbau innerhalb der Standesherrschaft gedeutet werde⁷⁾.

Seine Durchlaucht äußerten hierauf:

Wenn bisher meine standesherrliche Bergwerks-Gerechtfame unrichtig gewürdigt worden sind, so lag der Grund hiervon wohl lediglich in einer unvollständigen Vorlegung der Beweisstücke, und ich überzeuge mich, daß deshalb die Behörden sehr leicht in Irrthum gerathen konnten; aber deshalb bin ich aber auch der Hoffnung, daß solche, wenn ich jetzt den eigentlichen Status der Sache historisch dokumentirt darstelle, jenen Irrthum aufzugeben keinen Anstand nehmen werden. Ich erkläre deshalb auch noch ins-

⁶⁾ Siehe jedoch oben S. 350 ff., 363 ff.

⁷⁾ Beiträge III S. 274 ff., 277.

besondere, daß, da ich durchaus den höchsten Behörden hierin vertraue, ich für den Fall, daß meine Darstellung der Sache dieselbe veranlaßt, meine Gerechtsame anzuerkennen und in der Folge in vorkommenden Fällen zu beachten, ich, was bis den 2. Dezember 1822 als dem Tage, wo ich auf Regulirung meiner Bergwerks-Gerechtsame angetragen habe, gegen diese Gerechtsame aus dem vorwaltenden Irrthum in Bezug auf ertheilte Schürfscheine und Belehnungen geschehen ist, unangefochten lasse.

Kommissarius äußerte, daß allerdings erst von der zu gebenden historischen Entwicklung des Sachverhalts die Entschließung der höchsten Behörden über die Anträge Seiner Durchlaucht abhängen würden, daß aber vor Allen nöthig schiene, genau festzustellen, was Seine Durchlaucht unter dem Ausdruck: „Bergregale“ hier verstanden und für den Umfang der Standesherrschaft Pleß in Anspruch zu nehmen begehrten.

Es erklärten hierauf Seine Durchlaucht:

Ich bin weit entfernt, mit meinen Ansprüchen irgendwie ein Seiner Majestät dem Könige allein zustehendes Recht auch nur entfernt zu begehren, und wenn ich dem Besitzer der Standesherrschaft Pleß als solchen das Bergregale beimesse, so geschieht dies nur in dem Sinne, welchen das zur Zeit der Ertheilung dieses Regals in Schlesien geltende Recht mit einer solchen Beleihung verband⁶⁾, das heißt:

die freie Benutzung der Befugniß, Erzeugnisse des Mineralreichs in der freien Standesherrschaft beliebig zu bauen und nach meiner Konvenienz zu benutzen.

Ich erkenne an, daß die königliche Behörde dabei befugt sei, die oberbergpolizeiliche Aufsicht zu führen und daß die gesetzlichen Abgaben von Seiten des Besitzers der freien Standesherrschaft von den Bergwerken und Hütten in gedachter Standesherrschaft entrichtet werden müssen, so fern nicht (wie bei den Steinkohlen-Gruben auf den standesherrlichen Fideikommissgütern der Fall ist) eine Befreiung davon aus besonderer könig-

⁶⁾ Davon ist Nichts bekannt.

lichen Gnade existirt, oder diese Abgaben in eine Pauschal-Zahlung verwandelt, oder durch eine Aversional-Summe abgelöst worden.

Demnach begreife ich unter dem in Anspruch genommenen Bergwerksregale für meine freie Standesherrschaft:

- a) das Recht, innerhalb gedachter Standesherrschaft nach Gutdünken zu schürfen, ohne dazu besonderer Schürffscheine von der königlichen Bergwerksbehörde zu bedürfen,
- b) das Recht, auf meinen eigenen Gütern nach Belieben Gruben aufzunehmen und Hütten anzulegen, ohne daß es dazu einer besonderen Muthung, Belehnung und Vermessung bedürfe; wobei ich jedoch mich für verpflichtet erkenne: von jedem solchen Etablissement nicht nur bei dessen Aufnahme der königlichen Bergbehörde, ehe der Betrieb beginnt, Anzeige zu machen, sondern auch mit derselben mich wegen der davon zu entrichtenden Abgaben zu einigen, wo diese Abgabe nicht, wie bei den Steinkohlengruben, mir erlassen sind,
- c) das Recht, daß ohne meine Zustimmung keine Grube auf meinen eigenen Gütern von Fremden aufgenommen werde und
- d) keine in der Nähe etwa aufgenommene oder aufzunehmende Grube ihre Vermessung auf meine Güter hinüberstrecke.

Es äußerte Kommissarius: Obgleich er im Allgemeinen sich nicht ermächtigt finde, darüber: ob die eben aufgezählten Rechte in dem Begriffe des Bergregals vollständig enthalten wären, sofort ein Urtheil auszusprechen, so müsse er doch darauf aufmerksam machen, daß in Fällen, wo einzelnen Gütern ein *ius excludendi alios* bei dem Bergbau zustehe, dergleichen Recht von der königlichen Bergbehörde nur dahin gedeutet werde: daß kein Fremder auf dem bevorrechteten Territorio eine neue Grube aufnehmen dürfe; nie aber habe man dafür geachtet, daß dadurch benachbarten Gruben-Besitzern das Recht beschränkt werde, ihre Massen auf jenes Territorium hinüberzustrecken.

Seine Durchlaucht erwiderten:

Mir ist diese Auslegung wohl bekannt, hat aber meines Erachtens auf den vorliegenden Fall gar keinen Einfluß; denn bei jenen Gütern liegt dem *ius excludendi alios* irgend ein besonderes

Privilegium zum Grunde, und es ist solches keineswegs eine Folge der Belehnung mit dem Bergregale⁹⁾. Es ist aber in die Augen fallend, daß wenn ein benachbarter Grubenbesitzer das Recht haben sollte, seine Maßen auf mein Territorium hinüberzustrecken, das Recht des Bergregals mir im höchsten Grade und ganz besonders seit dem Gesetze vom 1. Juli 1821 gekränkt würde; denn sehr leicht könnte Jemand seine Fundgrube und einige wenige Maßen auf dem benachbarten Territorium liegen haben, während er mit bis fast 1200 Maßen mein Feld bedeckte und auf diese Weise mir dasselbe höchst bedeutend verschränkte und sogar den bloßen Mitbau entzöge. Ich kann nicht glauben, daß bei Emanation des Gesetzes vom 1. Juli 1821 der Gesetzgeber irgend Privatrechte habe deterioriren wollen, und es scheint mir demnach unbedenklich, daß, sofern den freien Standesherrn zu Pleß das Bergregal zukommt, sie auch nicht dulden dürfen, daß eine fremde Grube auf ihr Feld Maßen strecke, so wenig als dergleichen Maßen-Streckung einer Grube auf zum königlichen Bergbau reservirtes Feld gestattet werde, weil auch dieses Feld sonst verloren gehen müßte. Ueberhaupt stehe ich in der Meinung, daß seit dem Gesetze vom 1. Juli 1821 selbst jene früher stattgefundene Auslegung des iuris excludendi alios nicht mehr zulässig sei, glaube aber, mich vorläufig einer weiteren Auseinandersetzung hierüber enthalten zu können, weil solche wohl aus dem privatrechtlichen Verhältnisse des Dominii der Oberfläche gegen die Bergbauenden von selbst folgt.

e) Das Recht, bei Privatgruben auf den freistandesherrlichen Vasallen-Gütern in den Fällen das Bergregale zu exerciren, wo genannte Güter nicht mit diesem Rechte von Seiten der Standesherrn beliehen sind¹⁰⁾.

Ich bemerke hierbei, daß ich dieses Recht als ein solches betrachte, welches ich von Seiten der Standesherrschaft bei jedem einzelnen Vasallen-Gute, wo ich dasselbe ausüben will, gegen den Vasallen, falls er mir widerspricht, im Wege

⁹⁾ Die „Belehnung mit dem Bergregale“ wäre doch aber auch ein Privilegium.

¹⁰⁾ Siehe dagegen Beiträge III S. 327 ff., 332.

Rechtens auszuführen habe, und daß mir deshalb von Seiten des Staats keine Eviction zu leisten ist.

Zugleich bemerke ich, daß, wenn in dem mir abschriftlich mitgetheilten Reskripte der Oberberghauptmannschaft an das schlesische Oberbergamt d. d. Berlin den 22. Dezember v. J.¹¹⁾ ein Unterschied zwischen den mir gehörigen Gütern in der Standesherrschaft und den in deren Grenzbezirke liegenden, als uneingeschränktes freies Eigenthum besessenen Grundstücken gemacht wird, ich bitten muß, die hierin möglicherweise zu findende Dunkelheit zu beheben; denn nach meiner Ansicht kann der eben gemachte Gegensatz nur zwischen standesherrlichen und Vasallen-Rittergütern gemacht werden, keineswegs aber dabei eine Rücksicht auf Grundstücke eintreten, welche nicht iure dominiali besessen werden, da diese letzteren, wenn sie auch zu völlig freiem und unbeschränktem Eigenthum in den Händen der Besitzer sind, dennoch, sobald von Bergwerks-Rechten die Rede ist, in Schlesien niemals in Betrachtung kommen.

Kommissarius äußerte auf die letztere Bemerkung Seiner Durchlaucht, daß diese Erklärung über den vorerwähnten Ausdruck in dem Reskripte vom 22. Dezember v. J. der restriuirenden Behörde vorbehalten bleiben müsse. Kommissarius jedoch nach seiner individuellen Ansicht vorläufig dem Herrn Proponenten die Versicherung geben zu können glaube: daß in jenem Reskripte nichts weniger als irgend eine Veränderung in der Bestätigung der schlesischen Bergwerks-Verfassung beabsichtigt sei und jener Ausdruck demnach nur so viel bezeichnen wolle, daß sowohl die Vasallen-Rittergüter in der freien Standesherrschaft als auch die auf den Vasallen-Rittergütern befindlichen bäuerlichen, unter dem Dominio besagter Rittergüter stehenden Rustikal-Besitzungen so lange in dem gewöhnlichen, durch die schlesische Bergordnung begründeten Verhältnisse stehen bleiben, als nicht Seitens des freien Standesherrn etwas anders im Wege Rechtens ausgeführt werde;

¹¹⁾ Beiträge III S. 335.

daß dagegen in jenem Reskripte die dort anerkannte Berechtigung bei den standesherrlichen Gütern keineswegs dahin gemeint sei, daß der Standesherr das anerkannte Vorzugsrecht auf Justikal-Gründen, wenn solche auch völlig uneingeschränktes Eigenthum des Besitzers wären, nicht ausüben dürfe.

Seine Durchlaucht werden sich hiervon selbst überzeugt finden und die oben berührte scheinbare Dunkelheit des Ausdrucks hiernach wohl für beseitigt annehmen.

Herr Proponent äußerte, wie er glaube, daß diese Auslegung wohl von der reskribirenden Behörde als für den Sinn gemäß anerkannt werden möchte, um so unbedenklicher, als sonst durch jenes Reskript dem Standesherrn von Pleß auf Justikal-Grundstücken in den Gütern Rechte verschränkt würden, welche nach der schlesischen Bergwerks-Verfassung jedes gewöhnliche Dominium innerhalb seiner Feldmark auf bäuerlichen Grundstücken übe, selbst wenn auch diese Grundstücke zu unbeschränktem freien Eigenthum den Besitzern gehörten. Herr Proponent wünsche demnach nur zur Behebung jenes Zweifels Seitens der reskribirenden Behörde die eben aufgestellte Deutung des in Rede stehenden Ausdrucks als die richtige anerkannt zu sehen, und fuhr in seinem Vortrage folgendermaßen fort:

Ich wende mich jetzt zu den historischen Beweisen, daß ich wirklich als Standesherr zu Pleß das Bergwerksregale¹²⁾ in gedachter freien Standesherrschaft sowohl rechtlich als faktisch¹³⁾ besitze, und solches ununterbrochen seit den ältesten Zeiten von allen früheren Standesherrn besessen worden.

Die Urkunde, welche gewissermaßen als der Stiftungs-Brief der freien Standesherrschaft Pleß angesehen werden muß, ist der Lehnbrief von König Wladislaw von Böhmen zu Prag 1478¹⁴⁾

¹²⁾ Nämlich die oben bei a bis e aufgeführten angeblichen Rechte.

¹³⁾ Weder ein rechtlicher noch faktischer Besitz der prätendirten Rechte war vorhanden. Vergl. hierzu Beiträge III S. 271/272.

¹⁴⁾ Über die Wirkungslosigkeit dieses Lehnbriefes siehe Beiträge I S. 13 - 17, 48 - 67.

Dienstags nach Vigilia Johannis Baptistae, welchen er dem damaligen Besitzer Herzog Heinrich von Münsterberg erteilte. Dieser Lehnbrief verleiht sie (die Standesherrschaft) zu Mannlehen und zu einem Fürstenthum, mit der Herrschaft und dem Fürstenthum, mit allen Nutzungen und Einkommen, Zugehörungen ob und unter der Erde, nichts ausgenommen noch hintangeseht.

Durch den Ausdruck: mit der Herrschaft und dem Fürstenthum kann nach dem Sinne der schlesischen Urkunden-Sprache nichts anderes gemeint sein, als der Subbegriff derjenigen Rechte, welche zu jener Zeit ein schlesischer Fürst als solcher übte. Worin diese Rechte bestanden und heute noch bestehen, ist von schlesischen Publicisten und Geschichtsforschern dargethan worden und es leidet nach ihren Untersuchungen keinen Zweifel, daß das Bergwerksregale mit zu diesen Rechten gehört.

Der Ausdruck: „Zugehörungen unter der Erde“ erläutert den gebrauchten Ausdruck Fürstenthum nicht nur, sondern ist wohl offenbar mit Bedacht gewählt, um anzudeuten, daß der König Wladislaw als Lehnherr sich keine Art von Mineralien besonders reservire¹⁵⁾.

Herr Proponent producirte die vorgedachte Urkunde auf Pergament geschrieben in böhmischer Sprache, ingleichen eine alte Übersetzung derselben in deutscher Sprache und versprach, von dem Original eine vidimirte Abschrift nebst einer simplen Abschrift jener alten Übersetzung ad acta zu geben, auch zugleich eine neue von einem vereideten Translator gefertigte Übersetzung zu den Akten einzureichen.

Herzog Heinrich verkaufte die Herrschaft an seinen Bruder, den Herzog Viktorin gegen Kolin in Böhmen¹⁶⁾ und dieser trat sie an seinen Schwager und Schwiegersohn, den Herzog Kasimir von Teschen ab¹⁷⁾. Diese Gession wurde vom König Wladislaw von Böhmen und Ungarn ao. 1484 sub dato Ofen am Freitag nach

¹⁵⁾ Wegen der „Nutzungen ob und unter der Erde“ vergl. Beiträge III S. 216 – 218.

¹⁶⁾ Tausch zwischen H i n e l (nicht Heinrich) von Münsterberg) und Viktorin im Jahre 1475. Siehe Beiträge I S. 2, 28.

¹⁷⁾ Beiträge I S. 36; 37.

Bartholomaei nicht nur bestätigt, sondern auch die Herrschaft Pleß vom Lehn entlassen und in ewiges Eigenthum verwandelt¹⁸⁾.

Herzog Kasimir von Teschen verkaufte die Herrschaft im Jahre 1517 an einen Freiherrn Alexius Turzo von Betlen-Falva oder Betlemsdorf¹⁹⁾, aus einer ungarischen Familie. Dieser Kauf wurde vom König Ludwig von Ungarn und Böhmen 1519 bestätigt²⁰⁾ und ist darin wieder der Ausdruck enthalten: mit allem Einkommen, Zugehörungen ob und unter der Erde, und wurden alle früher besessenen Rechte und Privilegien bestätigt.

Seine Durchlaucht producirte den in Rede stehenden Kaufbrief in einem Originale auf Pergament in böhmischer Sprache und versprach hiervon eine vidimirte Abschrift und durch einen vereideten Translator gefertigte Übersetzung ad acta zu übergeben.

Freiherr Alexius von Turzo verkaufte die Standesherrschaft ao. 1527 seinem Bruder Johann Kasimir²¹⁾.

Dieser Johann Kasimir veräußerte einen Teil der Standesherrschaft, nämlich das Städtchen Myslowitz und mehrere Dörfer an den Stanislaus Salomo von Benedictowitz unter Genehmigung und Konfirmation des obersten Landesherrn, Königs Johann Kasimir von Polen²²⁾. In diesem Kaufbriefe kommt ausdrücklich die Stelle vor:

„zusamt dem ober Gold, Silber, Kupfer und Bleierz, auch sonst allerlei Erz, keines ausgenommen ob der Erden und unter der Erden, desgleichen auch Schwefel, so sichs zutrüge, daß solch allerlei Erz auf diesen Gütern gefunden werde, hab Ich mir, noch meinen Erben nichts davon zuvor behalten.

Hieraus folgt meines Erachtens auf das Klarste, daß sich damals die Standesherrschaft Pleß in dem Besitze des Bergregals befand;

¹⁸⁾ Nicht 1484, sondern 1500. Siehe Beiträge I S. 39—46.

¹⁹⁾ Beiträge II S. 80—100.

²⁰⁾ Beiträge II S. 101—104.

²¹⁾ Beiträge II S. 104—106. Den Vornamen „Kasimir“ hat übrigens Hans Turzo nicht gehabt.

²²⁾ Siehe oben S. 356—362. Der oberste Landesherr war übrigens nicht der König von Polen, sondern der böhmische König.

denn sonst konnte ihr Besitzer nicht die möglicherweise in der verkauften Herrschaft Myslowitz künftig vorkommenden Mineralien dem Käufer mitüberlassen und es würde der Landesherr, wenn er nicht gleicher Meinung gewesen wäre, diesem Kauf unstreitig seine Konfirmation versagt haben, da er in solchem einen Eingriff in die königlichen Hoheitsrechte erblickt hätte. Dies konnte er aber nicht, weil der Verkäufer, wie schon oben gedacht, mit dem Bergregale in der freien Standesherrschaft beliehen, folglich darüber auch zu disponiren und dasselbe zu veräußern befugt war.

Herr Proponent producierte den Traditions-Brief über Myslowitz etc. in einer alten vidimirten, die Konfirmations-Urkunde des Kaufs in einer alten simplen Abschrift und versprach von beiden vidimirte Abschriften ad acta zu besorgen.

Johann Kasimir von Turzo verkaufte die Herrschaft Pleß zu Meisse 1548 Mittwochs nach Judica an den Bischof von Breslau Balthasar von Promnitz²³⁾ und dieser erhielt die Konfirmation des Kaisers Ferdinand hierüber sub dato Schloß Prag den 5. Januar 1549²⁴⁾.

In dem Kauf- und dem kaiserlichen Konfirmations-Briefe sowie in einem dem Bischofe Balthasar von Promnitz über diesen Besitz noch besonders erteilten kaiserlichen Gnaden-Briefe d. d. Schloß Prag 5. Februar 1549 ist die Standesherrschaft Pleß mit allen Regalien²⁵⁾, wie sie solche nach alten Lehnbriefen zc. besitze, so bündig angegeben, daß es einer speciellen Erwähnung der Regalien nicht bedurfte; doch sind solche größtentheils namentlich noch aufgeführt und in Betreff der Bergwerks-Gerechtfame kommen in dem kaiserlichen Bestätigungsbriefe die Worte vor:

„mit allen andern fürstlichen Rechten²⁶⁾, Herrschaften, Einkünften, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erde“,

und damit der Ausdruck: Nutzungen nicht mißdeutet werde, ist hiermit noch verbunden

²³⁾ Beiträge II S. 115.

²⁴⁾ Beiträge II S. 121.

²⁵⁾ Nicht richtig. Vergl. hierzu Beiträge S. 113/114, 123, 124.

²⁶⁾ Siehe hierzu Beiträge III S. 199 Anm. 8 und S. 217/218.

„vollkommlich, als es gedachter Hans Turzo selbst, auch seine Vorfahren, Besitzer ermeldter Herrschaft inne gehabt und besessen.“

Nicht minder ist auch in dem kaiserlichen Bestätigungsbriefe sowie in dem kaiserlichen Begnadigungs = Briefe der Ausdruck: „Berge und Thale“ enthalten, welcher ebenfalls das Berg-Regale bezeichnet²⁷⁾.

Herr Proponent producirte von den 3 zuletzt erwähnten Urkunden den Kaufbrief von 1548 und den Begnadigungsbrief von 1549 in alten simplen Abschriften, den kaiserlichen Bestätigungsbrief von 1549 aber in einer alten vidimirten Abschrift und versprach, von allen drei Dokumenten vidimirte Abschriften ad acta zu besorgen.

Im Jahre 1567 den 30. August ertheilte Carl von Promnitz als dormaliger Besitzer der Standesherrschaft einem Jan Skruwan auf ein Jahr eine allgemeine Concession, in der ganzen Standesherrschaft Bleß zu schürfen, Wätschen anzulegen zc., welche Concession die damalige Ausübung des Bergwerksregals in der Standesherrschaft Seitens der freien Standesherrn deutlich darthun²⁸⁾.

Herr Proponent producirte in einer alten Urkunden-Sammlung des hiesigen Archivs, welche die Aufschrift führt:

„Land-Register und glaubwürdige collationierte Abschriften aller und jeder Briefe, so bei Zeit und Regierung des edlen wohlgeborenen Herrn Carl von Promnitz, Freyherr auf Bleß zc. ergangen,“

die fol. 23 befindliche Abschrift jener Concession, welche überschrieben ist (aber erst lange nachher):

Jan Skruwan bewilligte Bergmuthung in der Herrschaft Bleß.

und versprach, vidimirte Abschrift hiervon ad acta zu übergeben.

Im Jahre 1651 den 25. Mai wurde von Kaiser Ferdinand III. dem Siegmund Seyfried von Promnitz, Freiherrn von Bleß, eine

²⁷⁾ Über die veränderten staatsrechtlichen Anschauungen unter König Ferdinand I siehe oben S. 353 ff. und Beiträge III S. 251.

²⁸⁾ Vergl. Beiträge III S. 261 Anm. 6, ferner S. 272 und S. 310/311.

Bestätigung und Lehnurkunde über die Herrschaft Pleß ertheilt²⁹⁾, worin nicht nur alle früheren Urkunden nochmals confirmirt, sondern auch die fürstlichen Rechte der Standesherrschaft anerkannt und unter den Pertinenzien der Herrschaft „Berge und Thale“ mitbenannt werden³⁰⁾.

Seine Durchlaucht producirt diese Urkunde in einer alten vidimirten Abschrift und versprochen davon eine vidimirte Kopie ad acta zu übergeben.

In den weiter erfolgten Lehnbriefen von 1658 und 1715³¹⁾ sind die früheren Confirmationen wiederholt und kommen darin die Ausdrücke: „Berge und Thale“ so wie die Ausdrücke: „Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nütungen ob und unter der Erde“ vor.

Der Lehnbrief vom 22. Januar 1658 wurde in einer alten vidimirten Abschrift, der Lehnbrief vom 11. Februar 1715 in einer alten simplen Abschrift producirt und von beiden vidimirte Abschriften ad acta versprochen.

In dieser Lage befand sich das Bergregale in der Herrschaft Pleß im Jahre 1740, als Schlesien unter Preussische Landesheerrschaft kam³²⁾.

Der oberste Herzog von Schlesien übte in der Standesherrschaft die nach schlesischem Staatsrecht zu dem iure regio gehörigen Rechte, der Standesherr besaß die iura ducalia und seine Vasallen empfangen von ihm ihre iura dominialia eben so zu Lehn, wie er sein ius ducale von dem obersten Landesherrn zu Lehn trug³³⁾. Hieraus folgt, daß damals nach Inhalt aller vorallegirten Urkunden der Standesherr zu Pleß das Bergregal hatte, der oberste Landesherr aber das Hoheitsrecht bei diesem Regale³⁴⁾ als höchster Lehnsherr besaß.

²⁹⁾ Beiträge II S. 132.

³⁰⁾ Über den Ausdruck „Berge und Thale“ vergl. Beiträge III S. 274/275.

³¹⁾ Beiträge II S. 135 und S. 145.

³²⁾ Siehe hierzu Beiträge III S. 253/254. Vgl. auch oben S. 364.

³³⁾ Über diese Theorie siehe oben S. 376.

³⁴⁾ Das ist eine unverständliche Phrase. Sie bedeutet: Das Hoheitsrecht bei dem Hoheitsrechte des Bergregals.

War dies ao. 1740 der Fall, so muß es auch noch heute der Fall sein, sofern nicht eine eingetretene rechtliche Veränderung dokumentirt wird, indem bekanntlich das Jahr 1740 als annus normalis überall gilt, wo es auf die Frage ankommt: ob jemand iura fiscalia einer oder der andern Art in Schlesien besitzt. Eine rechtliche Änderung des damaligen Verhältnisses ist nirgends eingetreten, denn es hat weder die schlesische Bergordnung noch sonst ein Gesetz das ius ducale und die lehnbrieflichen Gerechtigkeiten der freien Standesherrschaft Pleß aufgehoben, auch kein Judikat dieselbe vernichtet.

Zwar hat über die Zehnt-Freiheit der Gruben des Standesherrn zu Pleß ein Prozeß desselben mit dem königlichen Bergfiskus vor ohngefähr 40 Jahren geschwebt, allein dieser Prozeß war nicht auf das Bergregal an und für sich gerichtet, und wäre von dem damaligen Standesherrn wohl nicht erst eingeleitet worden, wenn derselbe sich gehörig in Kenntniß befunden: welche Rechte zu dem verliehenen Bergwerksregale und welche anderen Rechte dagegen zu dem Landeshoheitsrecht Seiner Majestät des Königs als obersten Herzogs von Schlesien gehören ³⁵⁾.

Übrigens sind die früheren, oben dokumentirten Rechte der freien Standesherrschaft Pleß nach dem Jahre 1740 durch königliche Bestätigungen aller alten Urkunden nicht nur ausdrücklich anerkannt, sondern auch in Bezug auf das Bergwerksregal der Ausdruck: „Berge und Thale“, „fürstliche Rechte, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erde“ in die Konfirmations-Urkunden aufgenommen worden.

Seine Durchlaucht producirten ³⁶⁾:

- A. eine simple Abschrift des Lehnbriefes über die Herrschaft Pleß für den Grafen Johann Erdmann von Promnitz, ertheilt von Seiner Majestät König Friedrich II. sub dato Berlin 4. Juni 1746, von welcher Abschrift das Originalkonzept in dem königlichen Geheimen Lehns-Archive befindlich sein dürfte, die Original-Ausfertigung aber wahrscheinlich bei der Gräflin von Promnitzischen

³⁵⁾ Auch diese Phrasen treffen nicht den Kern der Sache. Die wirklichen Vorgänge sind behandelt in den Beiträgen III S. 258—312.

³⁶⁾ Siehe Beiträge II S. 149, 153, 158, 164.

Familie geblieben ist, in welcher Urkunde jene Ausdrücke wirklich vorkommen, und wovon vidimirte Abschrift ad acta gebracht werden soll;

- B. das Original des von Seiner Majestät König Friedrich II. dem Johann Erdmann Grafen von Bromnitz für dessen Besizung in Schlefien ertheilten Modifikationsbriefes d. d. Berlin 18. Juli 1748;
- C. das Original der sub dato 27. April 1767 von des Königs Friedrich II. Majestät vollzogenen Konfirmation der Donation der freien Standesherrschaft Pleß Seitens des Grafen Johann Erdmann von Bromnitz an seinen Neffen Friedrich Erdmann Prinzen zu Anhalt &c.;
- D. das Original der königlichen Konfirmation über das Fideikommiß, welches Fürst Friedrich Erdmann zu Anhalt-Cöthen mit der Standesherrschaft Pleß gestiftet hat.

Da in diesen 3 lehterwähnten Urkunden lediglich auf den Besizstand und die bestehenden Rechte der Standesherrschaft ohne weitere specielle Aufzählung Rücksicht genommen ist, so erscheinen solche an und für sich dem Kommissarius für die Beurtheilung vorliegender Sache ohne Einfluß, sollen aber zur vollständigen Übersicht eben so wie die früher aufgezählten Urkunden in vidimirter Abschrift ad acta gebracht werden.

Kommissarius erklärte in Bezug auf den bisher protokolirten Vortrag Seiner Durchlaucht, daß, da die ganze dormalige Verhandlung sich ihm nur als eine vollständige Information für die höchste Behörde über das gestalte, was Seine Durchlaucht als Bergwerks-Rechte des freien Standesherrn zu Pleß in Anspruch nehmen und gesetzlich begründet erachte, es nötig scheine, daß Seine Durchlaucht sich ausließen, ob und wie weit im Jahre 1740 der damalige freie Standesherr das Bergwerksregale in der freien Standesherrschaft Pleß geübt habe.

Seine Durchlaucht erklärten darauf:

Aus der Zeit vor 1740 habe ich bereits oben zwei sehr wichtige Fakta über die Ausübung des Bergwerksregals in der Standes-

herrschaft Pleß aufgestellt, nämlich die Veräußerung von Myslowitz zc. mit dem Recht an alle künftig dort aufzunehmenden Gruben und zu findenden Fossilien, in welcher Veräußerung offenbar eine General-Belehnung mit dem Bergbau Seitens des freien Standesherrn ertheilt, mithin ein Akt des Bergregals ausgeübt worden ist; nicht minder die Koncession für den Jan Skuwan, welche einen eben solchen Akt enthält.

Im Jahre 1740 waren in der freien Standesherrschaft Pleß keine anderen Bergwerke vorhanden, als die Steinkohlengruben auf dem standesherrlichen Territorio³⁷⁾. Diese betrieb der damalige Standesherr für seine Rechnung, verkaufte aber auch davon Steinkohlen, wie die Rentamts-Rechnungen darthun. Wären zu jener Zeit andere Mineralien in der Standesherrschaft in bauwürdigen Flößen und dergleichen vorgekommen, so würde der damalige Standesherr sein Bergregale in genanntem Jahre auch faktisch angewendet haben. Es kommt aber meines Erachtens hier überhaupt nicht darauf an: ob der freie Standesherr in dem erwähnten annus normalis Thatfachen vornahm, welche sich auf seine Bergregalrechte bezogen, sobald nur feststeht, daß er in gedachtem Jahre dergleichen Thatfachen vorzunehmen ein wirkliches Recht hatte; denn nur hierin liegt die Bedingung, welche der Gesetzgeber aufstellte, indem er den Besitzstand zu gedachter Zeit für hinreichend erklärte, um den Besitzenden in seinem Recht gegen den Fiskus ohne alles Erfordern processualischer Weitläufigkeiten zu schützen, und indem ich jene allerhöchste Bestimmung hierdurch für mich in Anspruch nehme, erachte ich es für genügend, daß von mir mittelst des ad protocollum gegebenen Vortrags, wie ich glaube, urkundlich dargethan worden: daß die freie Standesherrschaft Pleß bei der Foundation und Aussonderung von alten schlesischen Fürstenthümern zu gleicher Zeit mit allen Fürstenthums-Rechten auch das Bergregale zu Lehn empfangen, bis und in ao. 1740 ungefränkt besessen und mehrfach bestätigt erhalten, folglich auch in 1740 den Besitz dieses Bergregals gehabt und demnach in allen ferneren Lehnbriefen und ähnlichen Besitzesbestätigungs-

³⁷⁾ Vergl. Beiträge III S. 269 Num. 1. Ferner über den Besitzstand überhaupt S. 271/272.

Urkunden solches implicite mitkonfirmirt erhalten hat, sobald in dergleichen Urkunden der frühere Besitzstand als Basis angenommen ist.

Kommissarius wiederholte: daß, da hier nur von vollständiger Aufnahme der An- und Vorträge Seiner Durchlaucht die Rede sei, über das Vorstehende nicht tiefer eingegangen werden könnte und der höchsten Behörde natürlich submittirt bleibe, ob und wie ferne solche gemeint sein dürfte, auf diese An- und Vorträge durch Abschließung eines Reccesses, oder Ertheilung eines Anerkennniß-Dokuments einzugehen oder nicht einzugehen, daß aber Kommissarius sich verpflichtet finde, Seine Durchlaucht darauf aufmerksam zu machen: wie die höchste Bergwerksbehörde nach ergangenen, Seiner Durchlaucht bekannten Verfügungen besorge, daß vielleicht, wenn auch erst künftig, Bergbaulustigen das Feld versperrt und die Beförderung des Bergbaues in der freien Standesherrschaft Pleß gehindert werden möchte, sobald fremden Schürffchein-Suchern Schürffcheine in der gedachten Standesherrschaft versagt werden sollten³⁸⁾.

Seine Durchlaucht erklärten hierauf:

Durch wiederholte Verfügungen der höchsten Bergwerksbehörde sei bekanntlich ausgesprochen und anerkannt, daß den freien Standesherrn zu Pleß ein Vorzug zustehet:

„die Gänge und Flöze zum Bergregal gehörender Mineralien, welche andere Baulustige innerhalb der Grenzen der Standesherrschaft schürfen und finden, in bergordnungsmäßiger Art aufzunehmen, zu bauen und zu nutzen³⁹⁾.“

Seine Durchlaucht wollen sich in Betreff der Schürfer hierbei zufrieden finden, sobald nur den freien Standesherrn zuerkannt werde: daß sie wegen besitzenden Bergwerksregals ihrerseits ohne alle besondere Schürffcheine in der Standesherrschaft frei schürfen lassen könnten, welche Befugniß

- ³⁸⁾ Siehe Beiträge III S. 317 ff., 320 ff., 323—325.

³⁹⁾ Beiträge III S. 277.

wohl unleugbar in dem Begriffe des Bergwerksregals mitenthaltten sei. Auf diesem Wege glauben Seine Durchlaucht jeder Besorgniß des Staats wegen Nichtbenutzung in der freien Standesherrschaft Pleß vorkommender Fossilien vorzubeugen⁴⁰⁾.

Weiter fand sich dormalen Nichts zu verhandeln:

Seine Durchlaucht trugen darauf an: Abschrift des gegenwärtigen Protokolls zu erhalten, welches von Seiner Durchlaucht nach eigener Durchlesung zum Zeichen seiner Genehmigung unterschrieben wurde.

a. u. s.

Heinrich F. z. Anhalt-Coethen-Pleß.

a. u. s.

Steinbeck,

Kommissarius."

§ 14.

Analysirt man die in dem Protokolle vom 8. Juni 1823 niedergelegten und mit dem Namen Bergwerksregal der Standesherrschaft Pleß bezeichneten Wünsche des Standesherrn, so wird man finden, daß im letzten Grunde nichts anderes gemeint ist, als ein durch mancherlei phantastische Zuthaten ausgestattetes *ius excludendi alios*.

Schon vorweg bemerkte der Standesherr, daß er weit entfernt sei, mit seinen Ansprüchen irgendwie ein Sr. Majestät dem Könige allein zustehendes Recht auch nur entfernt zu begehren, wobei er ausdrücklich als Kronrechte die Befugniß anerkannte, die oberbergpolizeiliche Aufsicht zu führen und die bergordnungsmäßigen Abgaben von den Bergwerken und Hütten des Standesherrn zu fordern¹⁾. Das Bergregal der Krone ist von den Pleßer Standesherrn auch von jeher anerkannt worden²⁾.

⁴⁰⁾ Hieraus sowie aus dem Gange der Verhandlung ergibt sich klar, daß der Standesherr mit der Inanspruchnahme der als das „Bergregal“ der Standesherrschaft Pleß bezeichneten Rechte keineswegs die Absicht verband, Bergbannunternehmungen Dritter von dem Gebiete der Standesherrschaft unbedingt auszuschließen.

¹⁾ Siehe oben S. 382.

²⁾ Vergl. Beiträge III S. 268/269, 281/283.

Diesem Bergregale der Krone setzte er nun das Bergregal der Standesherrschaft Pleß gegenüber, das ihr bei ihrer Entstehung im 15. Jahrhunderte durch Belehnung ertheilt worden sei, und zwar „nur in dem Sinne, welchen das zur Zeit der Ertheilung dieses Regals in Schlesien geltende Recht mit einer solchen Belehnung verband³⁾.“

Was dieses angeblich damals „in Schlesien geltende Recht“ unter dem Pleßer standesherrlichen Bergregale gemeint habe, wird zunächst in eine etwas unklare Formel zusammengefaßt. Danach soll das Pleßer Bergregal bedeuten⁴⁾: „Die freie Benutzung der Befugniß (!), Erzeugnisse des Mineralreichs in der freien Standesherrschaft beliebig zu bauen und nach meiner (des Standesherrn) Konvenienz zu benutzen.“

Aber um „Erzeugnisse des Mineralreichs in der freien Standesherrschaft beliebig zu bauen und nach seiner Konvenienz zu benutzen,“ dazu brauchte der Standesherr nicht erst eines speciellen Bergregals auf „freie Benutzung“ einer solchen „Befugniß“. Das Alles konnte er schon thun, wenn er sich einfach nach den Vorschriften der Bergordnung richtete. Denn wie Jedermann konnte auch der Standesherr unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften „beliebig bauen“ und wenn er Bergwerkschätze zu Tage gefördert hatte, mit ihnen nach seiner „Konvenienz“ verfahren.

Was der Standesherr im Sinne hatte, das waren vielmehr die alten, bereits durch die rechtskräftigen Urtheile vom 5. August 1785, 9. October 1786 und 12. März 1787 und die darauf folgenden Reskripte wiederholt zurückgewiesenen Ansprüche, die auf nachstehende Forderungen hinausliefen:

1. keine Verbindlichkeit zur Lösung von Schürffcheinen,
2. keine Verpflichtung zur Einlegung einer speciellen Muthung und insbesondere einer solchen nach den vorgeschriebenen Maaßen, da der Standesherr durch die in seinen Lehubriefen vorkommenden Ausdrücke „Nugungen ob und unter der Erde“ bereits generaliter mit dem Bergbau belehnt worden sei⁵⁾,

³⁾ Siehe oben S. 382.

⁴⁾ Siehe oben S. 382.

⁵⁾ Vergl. Beiträge III, S. 259, 261/262, 276, 277, 287 ff., 302 ff., 317, 323/324.

3. deshalb auch keine Verpflichtung zur Vermessung eines Grubenfeldes und zur Erlangung der Belehnung mit dem Bergwerkseigenthume.

Dagegen hielt der Standesherr von den alten Ansprüchen nicht mehr aufrecht: die Abgaben-Freiheit und den Anspruch auf Sperrung des Feldes gegenüber dritten Baulustigen. Auch berücksichtigte er die Unterschiede zwischen dem Bergbaue auf den eigenen Dominalgründen und dem Bergbaue auf den innerhalb der Standesherrschaft belegenen fremden Domänen, den Vasallen-Rittergütern.

Untersucht man nun demgemäß die Bergbau-Befugnisse, wie sie der Standesherr zu haben vermeinte und wie sie seiner Standesherrschaft bei ihrer Entstehung im 15. Jahrhunderte nach dem damals „in Schlesien geltenden Rechte“ verliehen worden sein sollen, im Einzelnen und stellt sie den Befugnissen der fremden Baulustigen gegenüber, so ergiebt sich folgendes Bild:

A. Bergbau auf den eigenen Gütern des Standesherrn.

1. Dritte sind von Schürfarbeiten auf den der Dominalgewalt des Standesherrn unterstehenden Gütern und Gründen nicht ausgeschlossen. Sie sind aber zur Lösung der gesetzlich vorgeschriebenen Schürfscheine bei der königlichen Bergbehörde verpflichtet.

Der Staudesherr bedürfe dagegen nicht der Lösung besonderer Schürfscheine.

2. Habe der Standesherr selbst auf seinen eigenen Gütern ein Mineral erschürft, so könne er eine Grube anlegen, ohne daß er dazu einer besonderen Muthung, Vermessung und Belehnung bedürfen solle. Er sei nur verpflichtet, ehe der Betrieb beginne, davon der Bergbehörde Anzeige zu machen, sowie die bergordnungsmäßigen Abgaben, insoweit sie ihm nicht durch Gnadenakt erlassen worden, zu entrichten.

3. Habe ein fremder Bergbaulustiger nach gelöstem Schürfscheine auf den eigenen Gütern des Standesherrn ein Mineral erschürft und darauf Muthung, natürlich nach den vorgeschriebenen Mäßen eingelegt, so stehe es dem Standesherrn frei, sein Eintrittsrecht (*ius excludendi alios*) auszuüben, so daß also

ohne seine Zustimmung keine Grube auf seinen Gütern von Fremden aufgenommen werden könne.

Dabei ist vorausgesetzt, daß, wenn der Standesherr von seinem Eintrittsrechte Gebrauch mache, er verpflichtet sei:

- a) dem Fremden die aufgewendeten Kosten zu erstatten,
- b) die aufgenommene Grube nunmehr selbst zu bauen und dauernd im Betriebe zu erhalten.

Ferner ist vorausgesetzt, daß, da der Eintritt in die von dem Dritten nur nach vorgeschriebenen Maaßen eingelegte Muthung zu erfolgen habe, dann auch der Standesherr nur eine den vorgeschriebenen Maaßen entsprechende Grube erlangen und betreiben könnte.

4. Das Eintrittsrecht des Standesherrn dürfe ihm nicht etwa dadurch geschmälert werden, daß der Fremde zwar den Fundpunkt seiner Grube außerhalb der eigenen Güter des Standesherrn liegen habe, aber bei der Vermessung seines Grubenfeldes die Maaße auf die eigenen Güter des Standesherrn hinüberstrecke.

B. Bergbau auf den Vasallen-Rittergütern innerhalb der Standesherrschaft.

1. Der Standesherr sei hier nur ausnahmsweise berechtigt, sein „Bergregal zu exerciren,“ nämlich nur für den Fall, daß er im Wege Rechts dargethan habe, daß das betreffende Vasallen-Rittergut nicht mit diesem Rechte von Seiten des Standesherrn beliehen worden sei.
2. Solange der Nachweis vom Standesherrn nicht erbracht worden sei, habe er kein Recht auf die von Dritten auf Vasallen-Rittergütern gemachten Funde und auf die darauf eingelegten Muthungen. Der Staat könne ohne Weiteres den Findern auf Grund der von ihnen eingelegten Muthungen das Bergwerkseigentum verleihen.

Sollte der Standesherr später einmal den Beweis erbringen, daß ihm dennoch hinsichtlich des betreffenden Vasallen-Ritterguts ein *ius excludendi alios* zukomme, so solle trotzdem die geschehene Verleihung des Bergwerkseigenthums an den Dritten bei Kräften bleiben und der Staat „keine Eviction“ zu leisten haben.

3. Ebenso lange habe der Standesherr, wenn er eigenen Bergbau auf den Vasallen-Rittergütern betreiben wolle, kein Recht, Gruben ohne Mithung, Vermessung und Belehnung aufzunehmen.

Von allen diesen Rechten behauptete der Standesherr, daß sie der Standesherrschaft Pleß bei ihrer Begründung durch Lehnbriefe verliehen und bestätigt worden seien, namentlich in dem „Stiftungsbriefe“, der Wladislawschen Urkunde vom 23. Juni 1478, weil darin die Standesherrschaft (mit Pleß, Sohrau und Rybnik) zu einem Fürstenthum verliehen worden sei, mit der Herrschaft und dem Fürstenthum, mit allen Nutzungen und Einkommen, Zugehörungen ob und unter der Erde, nichts ausgenommen noch hintangeseht.

Abgesehen aber von der Wirkungslosigkeit der Wladislawschen Urkunde von 1478 würden jedoch nur Rechte vorliegen, die ihrem beschriebenen Inhalte nach dem *ius excludendi alios* nachgebildet sind.

Aber indem dieses vermehrte *ius excludendi alios* fälschlich mit dem Namen eines „Bergwerksregals“ der Standesherrschaft Pleß belegt worden ist, sollte die Kluft maskirt werden, die in der Beweisführung nicht zu überbrücken war, daß nämlich das behauptete *ius excludendi alios* im 15. Jahrhunderte überhaupt existirt habe, der Standesherrschaft Pleß bei ihrer Begründung wirklich verliehen worden sei und sich in ihr fortgepflanzt habe.

§ 15.

Der Bericht über die Verhandlungen an die Oberberghauptmannschaft vom 17. Juli 1823, den Steinbeck verfaßte, klärte die Dunkelheiten nicht auf, sondern fußte auf ihnen. Anstatt darauf hinzuweisen, daß die jetzt erhobenen Ansprüche eigentlich die durch die Urtheile vom 5. August 1785, 9. Oktober 1786 und 12. März 1787 sowie in den darauf folgenden Reskripten wiederholt zurückgewiesenen seien, stellte er Alles als ungewiß hin und trat für einen Vergleich ein, bei welchem dem Standesherrn das gegeben werden sollte, was ihm in den Jahren 1769—1822 auf Grund eingehendster Prüfung versagt worden war.

Nur bezüglich der Vasallen-Rittergüter sollte es beim Alten bleiben. •

Der Bericht lautet:

Brieg den 17. Juli 1823.

Die Abhaltung der dem Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß von Seiten einer hohen Oberberghauptmannschaft auf den Antrag desselben bewilligten Kommission zur Untersuchung seiner Bergwerks-Gerechtfame ist bei Gelegenheit anderweitiger amtlicher Anwesenheit des Referenten in Ober-Schlesien bewirkt worden und überreichen wir ganz gehorsamst (sub petito remissionis) das sub dato Pleß den 8. Juni d. J. verhandelte kommissarische Protokoll nebst drei Fascikeln dazu gehöriger Beilagen. Die verspätete Einreichung dieser Aktenstücke ist durch den späten Eingang dieser Beilagen veranlaßt worden.

In der Sache selbst enthält das kommissarische Protokoll die erforderliche Darlegung der Ansprüche des Fürsten, welche auf das Begehren des Bergregals innerhalb des geographischen Umfangs der Standesherrschaft Pleß hinauslaufen. Bei den in früherer Zeit zwischen dem damaligen Standesherrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß und dem königlichen Bergfiskus obgeschwebten, durch die drei abschriftlich anliegenden Urtheile de publ. Brieg den 5. August 1785, 9. Oktober 1786 und 12. März 1787 entschiedenen Rechtsstreit sind zwar mehrere der jetzt producirten Urkunden bereits zum Vorschein gekommen, konnten aber zu jener Zeit nicht so betrachtet werden, weil sie in keinem vollständigen Zusammenhange vorgelegt worden und die ursprüngliche Fundationsurkunde der Standesherrschaft Pleß sich nicht mit unter ihnen befand. Letztgedachte Urkunde wurde, weil sie in böhmischer Sprache abgefaßt ist, früherhin von dem Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß nicht beachtet und erst jetzt hat ein anderer Anlaß die Würdigung dieser Urkunde, dadurch aber die vorliegende Aufstellung des Fürsten herbeigeführt.

Wünschenswert ist es auf jeden Fall: daß in dieser Gelegenheit ein Prozeß vermieden werde, dessen Ausgang um so unsicherer ist, als sich von dem königlichen Oberlandesgerichte zu Ratibor voraussetzen läßt, daß solches dem Fürsten von Pleß das Bergregal ¹⁾ zuerkennen werde, da es sogar in erster Instanz in der

¹⁾ Das wirkliche Bergregal forderte aber der Standesherr von Pleß selbst nicht.

noch schwebenden Prozeßsache des Fiskus gegen die Graf Henckel'sche Vormundschaft nach Ausweis abschriftlich anliegenden Urteils keinen Anstand genommen, besagtes Regal der Graf Henckel'schen Familie zuzusprechen, obgleich diese Familie viel weniger als der Fürst von Pleß desfalls für sich anzuführen hatte. Hierzu kommt: daß wenn der Fürst von Pleß das Bergregal im Wege Rechtsens erstritte, andere schlesische Standesherrn hiervon leicht für sich Anwendung machen könnten.

Es scheint uns demnach wünschenswerth: mit dem genannten Fürsten wo möglich eine gütliche Einigung wegen seiner Bergwerksgerechtfame und zwar unter Mitziehung seines nächsten Agnaten zu treffen, welche landesherrlich bestätigt und wodurch ein etwaiger Prozeß ein für allemal beseitigt würde.

Diese Einigung wäre nach unserem unworgreiflichen Dafürhalten dahin zu versuchen, daß der koenigliche Berg-Fiskus anerkenne und zugestehet:

daß die Fürsten zu Anhalt-Coethen-Pleß die in dem vorliegenden Protokolle d. d. Pleß 8. Juni d. J. unter den Buchstaben a, b, c, d aufgeführten Rechte exerciren dürften, dagegen von ihren Gruben und Hütten (sofern deshalb nicht in einzelnen Fällen besondere Abkünfte getroffen würden) Zehnt, Quatember- und Rezeßgeld an die koeniglichen Bergwerkssassen entrichten müßten, wobei nur hinsichtlich der Steinkohlengruben die durch die Kabinettsordre vom 16. April 1787 nachgelassene Befreiung stattfände, — wogegen andrerseits die Fürsten von Pleß allen Ansprüchen auf Ausübung des Bergregals auf den standesherrlichen Vasallengütern zu verzichten hätten.

In diesem Abkommen müßte natürlich der Ausdruck „Bergregale“ bei den dem Fürsten einzuräumenden Gerechtfamen vermieden und diese Gerechtfame nur als „streitige Ansprüche aus den vorhandenen Belehnungsurkunden der Standesherrschaft“ dargestellt werden.

Ob der Fürst zu Anhalt-Coethen-Pleß geneigt sein möchte, ein solches Abkommen zu schließen, ist zwar in sofern ungewiß, als gerade auf Gütern seiner Vasallen der Bergbau das meiste versprechen möchte. Insofern jedoch in dem Abkommen Vasallengüter, welche die Fürsten von Pleß etwa selbst aufkaufen, den

übrigen standesherrlichen Gütern gleichgestellt würden, scheint uns das Zustandebringen eines solchen Abkommens möglich.

Ob wir hierin von den Absichten einer hohen Oberberghauptmannschaft nicht näher Kenntniss haben, müssen wir uns jedoch weiterer Schritte hierin enthalten.

Schließlich bemerken wir: daß zur Zeit die Grenzen der fürstlich Pleßischen Besitzungen von keiner benachbarten Grube überschritten sind und nur auf dem von dem Fürsten vor einigen Jahren angekauften Allodialgute Mittel-Lafisk von einer fremden Gewerkschaft innerhalb der geographischen Grenzen der Standesherrschaft Bergbau getrieben wird.“

§ 16.

Die Oberberghauptmannschaft erwiderte hierauf recht kurz Folgendes:

Berlin, den 24. August 1823.

Die unterzeichnete Ober-Berghauptmannschaft hat den vom Kgl. Oberbergamte unterm 17. Juli 1823 erstatteten Bericht über die Ansprüche des Fürsten von Pleß wegen seiner Bergwerks-Gerechtfame in der freien Standesherrschaft Pleß erhalten. Es erscheint ihr darnach eine gütliche Einigung sehr wünschenswerth und der vom Oberbergamte dieserhalb gethane Antrag sehr annehmbar. Die Punkte des Kommissions-Protokolls b, c und d können daher pure acceptirt, der Punkt a muß aber so modificirt werden, daß dem Fürsten auf seinen eigenen Gütern das Recht zustehet, nach Gutdünken zu schürfen, ohne dazu eines Schürffcheins von der Kgl. Bergbehörde zu bedürfen, daß er sich aber auf den in der Herrschaft Pleß befindlichen Vasallen Gütern den Vorschriften zu unterwerfen hat, welche die Bergordnung in Rücksicht des Schürfens überhaupt festsetzt.

In dieser Art hat nun das Oberbergamt mit dem Fürsten von Pleß den Vergleich abzuschließen — und die hiernach zu entwerfende Vergleichs-Urkunde zur Bestätigung mit den dazu gehörigen Verhandlungen einzureichen.

Koenigliche Ober-Berghauptmannschaft.

gez. Gerhard.

III. Der Receß-Entwurf über die Bergwerksgerichtsbarkeit der Standesherrschaft Pleß vom 9. Oktober 1823.

§ 17.

Aus dem Zusammenhange der gepflogenen Verhandlungen geht mit zweifelloser Deutlichkeit hervor, daß auf der einen Seite der Standesherr weder für seine eigenen Güter noch hinsichtlich der Vasallen-Rittergüter ein ausschließliches, mit dem Begriffe der Bergbaufreiheit an sich auch nicht vereinbares Bergbaurecht in Anspruch nahm, und daß auf der anderen Seite die Oberberghauptmannschaft in Übereinstimmung mit dem Oberbergamte nicht gewillt war, dem Standesherrn von Pleß für den Bereich der in der Standesherrschaft befindlichen Vasallen-Rittergüter irgend welche Bergbau-Vorrechte, ja sogar nicht einmal das freie Schürfen ohne Lösung eines Schürfscheins einzuräumen. Innerhalb des Gebietes der Vasallen-Rittergüter sollte vielmehr uneingeschränkt das Berggesetz und die allgemeine Bergbaufreiheit gelten.

In dieser Weise ist der Receß-Entwurf verfaßt worden, dessen Kenntniß von der größten Bedeutung ist.

Das dem Standesherrn zustehende *ius excludendi alios* sollte nach drei Richtungen ausgestaltet werden:

1. durch genauere Bezeichnung der seinem Eintrittsrechte unterworfenen Feldmarken, als welche hervorgehoben sind, und zwar im Gegensatze zu den Vasallen-Rittergütern: die innerhalb der geographischen Grenzen der Standesherrschaft Pleß liegenden Fideikommiß- und Allodial-Güter des Standesherrn, ferner die städtischen, bürgerlichen und bäuerlichen Güter und Gründe, die mit keinem Dominialrechte beliehen sind, d. h. die weder der Dominialgewalt eines Anderen unterstehen noch selbst Dominien sind;
2. durch die Zulassung des Schürfens auf den genannten Feldmarken ohne Lösung eines besonderen Schürfscheins;
3. durch die Befreiung von der Nothwendigkeit der Muthung, Belehnung und Vermessung, wenn der Standesherr auf den genannten Feldmarken Bergbau treiben will.

Ferner sollten die Fristen geregelt werden, innerhalb deren es dem Standesherrn gestattet sei sein Eintrittsrecht in die von

Dritten auf den genannten Feldmarken gemachten Funde auszuüben.

In dem Berichte vom 17. Juli 1823 hatte Steinbeck zwar auch angedeutet, daß diejenigen Vasallen-Rittergüter, die der Standesherr erwerben würde, dem ius excludendi alios nachträglich ebenfalls unterworfen werden könnten. Damals besaß der Standesherr bereits das Vasallen-Rittergut Mittel-Lasisk. Da aber von der Oberberghauptmannschaft jede Änderung in der für die Vasallen-Rittergüter geltenden allgemeinen Bergbaufreiheit abgelehnt worden ist, bestimmte der Recej-Entwurf im § 4, daß hinsichtlich aller Vasallen-Rittergüter, einschließlich des dem Standesherrn gehörigen Ritterguts Mittel-Lasisk, der Standesherr, wenn er darauf Bergbau treiben wolle, sich „ganz nach den Vorschriften der Gesetze ebenso zu richten habe, als wenn jene Güter außerhalb der freien Standesherrschaft gelegen wären“.

Aber eine Möglichkeit wollte Steinbeck, der Verfasser des Recej-Entwurfs, dem Standesherrn doch noch offen lassen, ein Vasallen-Rittergut seinem neu ausgestalteten ius excludendi alios zu unterwerfen, nämlich: wenn es dem Standesherrn gelingen würde,

„gegen diesen oder jenen Vasallen im Wege Rechts auszuführen, daß, als das Vasallengut von Seiten der Standesherrschaft ursprünglich zu Lehn gegeben worden, der damalige Standesherr sich die Bergwerksgerechtfame auf solches Gut reservirt, und diese Reservation auch bei ferneren Belehnungen keine Veränderung erlitten habe.

Dieser Satz, der zuerst im Entwurfe stand, macht den Gedankengang Steinbecks vollkommen klar und durchsichtig. Stylistisch aber glaubte Steinbeck den Satz dann kürzer fassen zu können, erreichte damit jedoch nur, daß der Sinn an Durchsichtigkeit einbüßte, indem der Gedanke so zum Ausdruck gelangte: Die Einbeziehung eines Vasallen-Ritterguts unter das ius excludendi des Standesherrn könne erfolgen, wenn es ihm gelingen würde,

„gegen diesen oder jenen Vasallen im Wege Rechts auszuführen, daß für solches Vasallengut von Seiten der Standesherrschaft deren ursprüngliche Bergwerksgerechtfame bisher reservirt geblieben.“

Das ist nun ein durchaus monströser Satz. Indessen die Worte „reservirt geblieben“, lassen keinen Zweifel zu, daß der Theil, der sich die ursprünglichen Bergwerksgerechtfame habe reserviren müssen, um im Prozesse durchzudringen, nothwendig die Standesherrschaft sein mußte, und daß sie die ursprünglichen Rechte für sich, nicht etwa für das Vasallengut reservirt haben mußte, so daß die Worte „für das Vasallengut“ nichts anderes als „gegenüber dem Vasallengute“ bedeuten. Das wird auch bestätigt durch den nächstfolgenden Satz, welcher lautet: „In dergleichen Fall wird dann das richterliche Urtheil entscheiden, inwiefern die freie Standesherrschaft Pleß wirklich noch auf dergleichen Gut ihre Bergwerksgerechtfame zur Zeit noch fortbesitzt und hiernach sich ergeben, ob dergleichen Vasallengut ausnahmsweise gleich dem unmittelbaren standesherrlichen Territorio in Bergwerksachen zu behandeln ist und demnach der jedesmalige Standesherr seine privilegierten Bergwerksrechte auf dessen (des Vasallengutes) Territorium mit ausdehnen darf.“

Völlig unentschieden ist gelassen, was die „ursprünglichen Bergwerksgerechtfame“ eigentlich bedeuten. Der Standesherr war der Meinung, es sei auch sein ursprüngliches Recht, das behauptete „Bergregal“ auf den Vasallen-Rittergütern „zu exerciren“; die Staatsregierung war der entgegengesetzten Meinung, nämlich daß die Vasallen-Rittergüter gar nichts mit dem *ius excludendi alios* des Standesherrn zu schaffen hätten und daß für sie uneingeschränkt das Berggesetz und die allgemeine Bergbaufreiheit gelte. Da diese Gegensätze nicht ausgeglichen wurden, bevor es zum Receß-Abschluß kam, ist es rechtlich und thatsächlich unentschieden geblieben, welcher Art die angeblichen „ursprünglichen“ Bergwerksgerechtfame gewesen seien. Nun operirt Steinbeck in dem Receß-Entwurfe mit den „ursprünglichen Bergwerksgerechtfamen“, sagt aber nicht, was er darunter verstanden habe. Sicherlich wußte er es selbst nicht.

Daß überhaupt der Receß-Entwurf sprachlich und inhaltlich ein Kunstwerk zu nennen sei, wird Niemand behaupten, der ihn liest. Er lautet:

Brieg den 9. Oktober 1823.

Entwurf

zu dem Receß über die Bergwerks-Gerechtfame der freien Standesherrschaft Pleß.

Nachdem von Seiten des Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen Durchlaucht als gegenwärtigen Standesherrn zu Pleß darauf angetragen worden: diejenigen Gerechtfame in Bergwerks-sachen, womit die freie Standesherrschaft Pleß seit ihrer Entstehung privilegirt ist, dergestalt durch ein gehöriges Dokument in das Klare zu stellen: daß darüber fortan keine Zweifel und Mißdeutungen vorwalten können; so haben über diesen Gegenstand auf Anordnung der hohen Oberberghauptmannschaft in dem Königlichen Ministerio des Innern die erforderlichen kommissari-schen Verhandlungen stattgefunden, wonächst nun von Seiten der Königlichen Bergwerksbehörde durch das unterzeichnete Königliche Oberbergamt der schlesischen Provinzen einer- und Eingangs genanntem Herrn Fürsten Durchlaucht andererseits gegenwärtiger Receß errichtet worden, welcher für iht und künftig zu oben gedachtem Zweck dienen soll.

§ 1.

Es erkennt der Königliche Berg-Fiskus an: daß die freien Standesherrn zu Pleß berechtigt sind, innerhalb der geographischen Grenzen besagter freien Standesherrschaft sowohl auf den zu dem Fideikommiß Pleß als zu ihrem Allodio gehörenden, wie nicht minder auf den mit keinem Dominial-Recht beliehenen städtischen, bürgerlichen und bäuerlichen Gütern und Gründen nach Gutdünken zu schürfen, Gruben aufzunehmen und Hütten anzulegen, ohne daß es dazu einer besonderen Muthung, Belehnung und Vermessung bedarf.

Sollte ein oder das andere der vorgedachten Güter aus unmittelbarem standesherrlichen Besiße in den Besiße eines Anderen mit Dominial-Recht übergehen, so dauern diese standesherrlichen Bevorrechtungen nur fort, wenn solche bei der Uebertragung des Besißes an diesen Andern dem Standesherrn und dessen Nachfolgern ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Sofern dergleichen ausdrücklicher Vorbehalt nicht stattgefunden, fallen dagegen bei dergleichen Veräußerungen diese Vorrechte auf dem veräußerten Gute weg, und wird solches dann so angesehen, wie die weiter unten im § 4 erwähnten standesherrlichen Vasallen-Güter.

§ 2.

Dagegen erkennt Sr. Durchlaucht der jetzige Herr Freistandesherr für sich und alle nachkommenden freien Standesherrn zu Pleß die Verpflichtung an: so oft von ihm oder letzteren eine Grube oder Hütte aufgenommen wird, von jedem solchem neuen Etablissement der Provinzial-Bergwerksbehörde, ehe der Betrieb beginnt, Anzeige zu machen und sich mit derselben wegen der davon an den Landesherrn zu entrichtenden Abgaben vor dem Beginn des Betriebes zu einigen, sofern diese Abgaben nicht erlassen worden, wie dies hinsichtlich der Steinkohlengruben, welche ist oder künftig in der Standesherrschaft Pleß von Seiten der Herrn Besitzer derselben aufgenommen sind oder aufgenommen werden, auf so lange der Fall ist, als genannte Herren Besitzer Nachkommen des Vorgängers und resp. Vaters Sr. Durchlaucht des jetzigen Herrn Standesherrn sind.

§ 3.

Der Königliche Berg-Fiskus verspricht, die freien Standesherrn zu Pleß in dem Besitz des Rechts zu schützen, daß auf den im § 1 bezeichneten Gütern und Gründen kein Fremder ohne ihre ausdrückliche Zustimmung eine Grube aufnehmen, auch keine in der Nachbarschaft befindliche Grube ihre Maßen auf das Territorium solcher Güter und Gründe weder bei der ursprünglichen Feldesstreckung noch bei spätern Zumuthungen hinüberstrecken darf.

§ 4.

Was die innerhalb der geographischen und damit völlig gleichmäßigen Jurisdictional-Grenzen der freien Standesherrschaft Pleß befindlichen Vasallen-Rittergüter betrifft, (zu welchen das Rittergut Mittel-Lafisk, welches Sr. Durchlaucht der vorige freie Standesherr von einem Vasallen an sich gekauft, mitgehört), so sind die freien Standesherrn zu Pleß, wenn sie auf dergleichen Vasallengütern Gruben aufnehmen oder Hütten anlegen wollen,

verpflichtet, sich ganz nach den Vorschriften der Gesetze ebenso zu richten, als wenn jene Güter außerhalb der freien Standesherrschaft gelegen wären.

Doch bleibt ihnen in jedem einzelnen Falle vorbehalten, gegen diesen oder jenen Vasallen im Wege Rechts auszuführen: daß für solches Vasallengut von Seiten der Standesherrschaft deren ursprüngliche Bergwerksgerechtfame bisher reservirt geblieben ¹⁾. In dergleichen Fall wird dann das richterliche Urtheil entscheiden, inwiefern die freie Standesherrschaft Pleß wirklich noch auf dergleichen Gut ihre Bergwerksgerechtfame zur Zeit fortbesitzt ²⁾ und hiernach sich ergeben: ob dergleichen Vasallengut ausnahmsweise gleich dem unmittelbaren standesherrlichen Territorio ³⁾ in Bergwerksfachen zu behandeln ist und demnach der jedesmalige Standesherr seine privilegierten Bergwerksrechte auf dessen Territorium mit ausdehnen darf.

§ 5.

Sollte sich der Fall ereignen: daß eine Grube, welche auf dem nach § 1 dieses Reccesses eximirten standesherrlichen Territorio oder einem per Judicatum demselben gleich zu achtenden Vasallengute dem freien Standesherrn gehört, ihr Feld über die Territorial-Grenzen des besagten eximirten Territorii hinüberstrecken will, so ist sie verpflichtet, das über jene Grenzen hinausgehende Feld bergordnungsmäßig zu muthen, und zwar dergestalt, daß die

¹⁾ Zuerst hatte der Verfasser des Reccesses Folgendes geschrieben: „Doch bleibt ihnen (den Standesherrn) in jedem einzelnen Falle vorbehalten, gegen diesen oder jenen Vasallen im Wege Rechts auszuführen, daß, als das Vasallengut von Seiten der Standesherrschaft ursprünglich zu Lehn gegeben worden, der damalige freie Standesherr sich die Bergwerksgerechtfame auf solches Gut reservirt, und diese Reservation auch bei ferneren Belehnungen keine Veränderung erlitten habe.“

²⁾ Der Verfasser des Reccesses hatte hier zuerst geschrieben: „In dergleichen Fall wird dann das richterliche Urtheil ergeben, inwiefern die freie Standesherrschaft Pleß wirklich noch auf dergleichen Gut die vor dessen Belehnung besessenen Bergwerksgerechtfame zur Zeit fortbesitzt.“

³⁾ Das „standesherrliche Territorium“ ist das im § 1 näher beschriebene, umfassend Fideikommissgüter und Allode des Standesherrn sowie die mit keinem Dominial-Recht beliehenen städtischen, bürgerlichen und bäuerlichen Gründe, d. h. die weder der Dominialgewalt eines Andern unterstehen, noch selbst Dominien sind.

Königliche Bergwerksbehörde sich in jedem dergleichen einzelnen Fall die Entscheidung vorbehält: ob dergleichen Zumuthung auf eine neue Grube oder auf ein Beilehn zu richten sei, und versteht sich von selbst: daß wenn dergleichen Fall vorkommt, die Frage über die Zulassung der Beilehnung solcher neuen Gruben oder solchen Beilehns ganz nach gemeinen schlesischen Provinzial-Bergrechten und allgemeinen Landesgesetzen zu entscheiden sein wird, auch dann die Königliche Bergwerksbehörde dergleichen Grube oder Beilehn vermessen zu lassen und das Verhältniß der Abgaben von demselben ganz gewöhnlichermaßen zu reguliren hat.

§ 6.

Die Königl. Bergwerksbehörde behält sich vor, Fremden auf Begehren Schürffscheine auf standesherrlichem Territorio³⁾ zu ertheilen.

Es ist aber der jedesmalige freie Standesherr berechtigt: wenn ein Schürfer auf den Grund eines solchen Schürffscheins einen Fund macht, gegen Erstattung der Schürffkosten sich denselben zuzueignen und darauf selbst einen Bergbau zu unternehmen.

Es muß zu diesem Ende jeder solcher Schürfer den gemachten Fund bei Verlust desselben binnen 4 Wochen nach dessen Entdeckung dem freien Standesherrn schriftlich anzeigen und hat letzterer von dem Tage des Empfangs der Anzeige an eine dreimonatliche Frist zu seiner Erklärung. Läßt er diese Frist ohne Erklärung verstreichen, so geht für den Fall, in welchem solches geschieht, sein standesherrliches Vorrecht verloren und es wird die von dem fremden Schürfer einzulegende Muthung ganz so behandelt, als wenn solche nicht privilegirtes Territorium beträfe.

Hierbei wird jedoch bemerkt: daß in Folge des in § 1 dieses Recettes bemerkten generellen Schürffrechts in der Standesherrschaft (exclusive der in § 4 gedachten Güter) der jedesmalige freie Standesherr berechtigt ist, in dem Schürffelde, welches etwa ein Fremder vorgedachtermaßen von der Königlichen Bergwerksbehörde erhält, zu eben der Zeit beliebig auch seinerseits Schürfarbeiten zu unternehmen, jedoch mit der Beschränkung: daß er mit jedem seiner Schürfe wenigstens 3½ Lachter von dem nächsten Schurf des fremden Schürfers entfernt bleiben muß.

³⁾ Siehe Note 3 auf Seite 409.

Auch wird hierdurch festgesetzt: daß da der Vorbehalt des Schürffchein-Ertheilens an fremde Schürfer von Seiten der Königlichen Bergwerksbehörde hauptsächlich den Zweck hat, daß keiner der freien Standesherrn zu Pleß den Bergbau in der Standesherrschaft willkürlich liegen lasse, derjenige freie Standesherr, welcher den Fund eines fremden Schürfers vorgedachtermaßen für sich übernimmt, verpflichtet ist, binnen längstens 4 Wochen von der Zeit an, wo er seine desfallige Erklärung dem fremden Schürfer abgiebt, dergleichen Vorfall der Provinzial-Bergwerksbehörde anzuzeigen und längstens binnen anderweitigen drei Monaten auf den Grund jenes Fundes wirklich eine Grube in Betrieb zu setzen, ansonst sein Anrecht an den Fund ohne Weiteres als erloschen angesehen, und der erste Finder in das Fundrecht so wieder eingesetzt werden soll, als hätte der freie Standesherr allen Ansprüchen an den Fund entsagt und in die Aufnahme einer Grube dem fremden Schürfer seine Einwilligung ertheilt.

§ 7.

Wenn ein freier Standesherr zu Pleß eine ihm gehörende Grube liegen läßt und ein Fremder solche aufnehmen will, so soll der freie Standesherr von Seiten der Provinzial-Bergwerksbehörde aufgefordert werden, binnen drei Monat die Grube wieder in Betrieb zu setzen, oder die Gründe zu deren Fristung anzugeben. Läßt er den gedachten Zeitraum, ohne das eine oder das andere zu thun, verstreichen, so wird die Grube als in das landesherrliche Freie gegeben betrachtet, und steht dann ihrer Verleihung an den sie begehrenden Fremden Seitens der Königlichen Bergwerksbehörde nichts im Wege.

Führt dagegen innerhalb vorerwähnter drei Monate der freie Standesherr Gründe an, um deren Willen er die Grube fristen läßt, so sind diese Gründe von der Königlichen Provinzial-Bergwerksbehörde zu prüfen und entweder die fernere Fristung zu gestatten oder dem freien Standesherrn ein billiger Termin zum Wiederangriff des Betriebes zu setzen.

§ 8.

Außerdem was in den vorstehenden §§ wegen der Konkurrenz der Königlichen Bergwerksbehörde bei dem Besitzverhältniß von

Bergwerks-Eigenthum in der freien Standesherrschaft Pleß erwähnt worden, fällt dergleichen Konkurrenz hinsichtlich standesherrlicher Gruben und Hütten, so weit von Besitztitel-Berichtigungen in dem Gegenbuche die Rede ist, völlig weg, da dergleichen Establishments, so lange sie in dem Besiß des freien Standesherrn sind, als Pertinenzstücke der freien Standesherrschaft angesehen werden müssen, und bleiben auch die in § 5 dieses Recesses berührten Beilehne von der Eintragung in dem (!) bergamtlichen Gegenbuche frei, da sie Theile der davon ausgeschlossenen Gruben ausmachen.

Dagegen gehören diejenigen Gruben und Hütten, welche der freie Standesherr auf den in § 4 dieses Recesses erwähnten Vasallengütern inclusive Mittel-Lasist aufnimmt, so lange auch dem gemeinen Berghypotheken-Verhältniß und der Besitztitel-Berichtigung bei dem Gegenbuche unterworfen⁴⁾, als nicht der freie Standesherr auf die dort erwähnte Weise die Ausdehnung der standesherrlichen Bergwerks-Gerechtfame auf das Vasallengut nachweist.

§ 9.

Was die bergpolizeiliche Einwirkung der Königlichen Bergwerksbehörde anbetrifft, so verpflichtet sich Se. Durchlaucht der jetzige freie Standesherr für sich und seine Nachkommen: von seinen Gruben genaue Markscheide-Risse aufnehmen und jährlich nachtragen zu lassen, auch diese Risse auf Verlangen der Königlichen Provinzial-Bergwerksbehörde vorzulegen und deren Kommissarien nicht nur jederzeit das Befahren der Gruben zu gestatten, sondern auch denselben alle auf jene bergpolizeilichen Zwecke Beziehung habenden Auskünfte prompt und vollständig zu verschaffen, nicht minder diejenigen Anordnungen in Ausführung setzen zu lassen, welche von dergleichen Kommissarien oder der Königlichen Provinzial-Bergwerksbehörde nöthig gefunden werden. Dagegen erhält Se. Durchlaucht hiermit die Zusicherung, daß die Königliche Bergwerksbehörde sich nie in die unmittelbare Betriebsleitung solcher Gruben mischen, noch in deren Verwaltung ein-

⁴⁾ In Folge eines Flüchtigkeitsfehlers ist gesagt: gehören unterworfen anstatt sind unterworfen.

greifen, sondern nur die vorgedachten bergpolizeilichen Gegenstände zu ihrer Aufsicht ziehen und wenn sich dabei Anordnungen, Abstellungen von Mängeln und dergleichen nöthig finden, desfalls nicht unmittelbar verfahren, sondern den jedesmaligen freien Standesherrn mit Bestimmung einer angemessenen Frist hierzu auffordern und nur, falls diese Aufforderung fruchtlos bliebe, selbst das Nöthige zur Vollziehung solcher Maßregeln bewirken wird.

§ 10.

Bei den Hütten wird sich die bergpolizeiliche Beaufsichtigung der königlichen Bergwerksbehörde darauf erstrecken, daß die Anlage nicht wegen Feuerunsicherheit und dgl. Jemanden gefährde.

§ 11.

Sofern wegen der Abgaben für einzelne Gruben und Hütten des freien Standesherrn keine besondere Exemption vorhanden oder kein besonderes Abkommen mit der königlichen Bergwerksbehörde geschlossen ist, zahlt der freie Standesherr davon die gewöhnlichen bergordnungsmäßigen Gefälle an den Staat und legt deshalb alljährlich die Rechnungen von solchen Establishments der Provinzial-Bergwerksbehörde vor.

Bei denjenigen Gruben und Hütten, welche ein freier Standesherr zu Pless auf Vasallen-Rittergütern in seiner freien Standesherrschaft besitzt, ohne den Vorbehalt der standesherrlichen Bergwerks-Gerechtfame auf dem (!) betreffenden Vasallen-Rittergut nach § 4 des gegenwärtigen Recesses ausgeführt und per Iudicatum dessen Anerkennung erlangt zu haben, tritt wegen der Rechnungslegung und Revision sowie wegen des Berechnens und der Erhebung der Abgaben ganz das gewöhnliche Verfahren wie bei jeder andern Gewerkschaft ein.

§ 12.

Gegenwärtiger Receß ist in duplo ausgefertigt worden, und hat für Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen als jetzigen Standesherrn zu Pless, und dessen Nachfolger in gedachter Standesherrschaft von jetzt an bereits volle verpflichtende Kraft, wogegen der königliche Bergfiskus und das in seinem Namen diesen Receß abschließende königliche Oberbergamt erst von da an und insoweit durch diesen Receß gebunden und ver-

pflchtet ist, von wann und insofern besagter Receß Seitens der hohen Königlich Oberberghauptmannschaft genehmigt und bestätigt wird; doch sollen fortan alle Verfügungen in Bergwerks-Angelegenheiten, welche mit dem Inhalt gegenwärtigen Recesses in Widerstreit treten könnten, suspendirt, und sofern dieser Receß durch oberberghauptmannschaftliche Genehmigung volle Rechtsgültigkeit verlangt, Terminus a quo dieser Rechtsgültigkeit vom 10. September 1823 an gerechnet werden. Insbesondere entragt Se. Durchlaucht für sich und seine Nachkommen allen Einwendungen, Beschwerden, Klagen und dgl., welche sich auf Ertheilungen von Schürffscheinen, Belehnungen und andere ergangene Verfügungen beziehen, welche Seitens der Bergwerksbehörde vor dem 2ten Dezember 1822 erlassen worden, wenn auch diese Verfügungen mit dem gegenwärtigen Receß in Widerspruch stehen sollten.

Urkundlich dessen ist dieser Receß von beiden Theilen durch eigenhändige Vollziehung wohlbedächtig sowohl in diesem als in dem zweiten gleichlautendem Exemplar bekräftigt worden.

So geschehen

Brieg

Plöß.

§ 18.

Den Receß-Entwurf überreichte das Brieger Oberbergamt mit folgendem Schreiben der Oberberghauptmannschaft:

„Brieg den 9. Oktober 1823.

Damit die künftige Konfirmation des von uns mit dem Fürsten von Anhalt-Cöthen wegen der Bergwerksgerechtfame seiner freien Staudesherrschaft Plöß abzuschließenden Recesses keinen Aufenthalt finden möge, haben wir einen Entwurf dieses Recesses angefertigt, welchen wir anliegend einer hohen Oberberghauptmannschaft zuvörderst vorlegen, indem wir um geneigte Mittheilung etwa dabei zu machender Bemerkungen bitten. Sobald eine hohe Oberberghauptmannschaft uns dergleichen Bemerkungen mittheilt oder darüber vergewissert, daß hochdieselbe solche Bemerkungen nicht zu machen befunden, werden wir den gedachten Entwurf oben genanntem Fürsten mittheilen, damit auch er vor der weitem kommissarischen Verhandlung wegen des Abschlusses des Recesses über seinen Inhalt sich erklären kann. Daß ein Mehreres, als dieser Entwurf enthält, dem Königlich Berg-Fiskus vorzubehalten nicht gelingen

werde, hat eine hohe Oberberghauptmannschaft nach Lage der von hochderselben geprüften Akten sich ohnstreitig selbst überzeugt; ob aber der Fürst von Pleß sich mit dem begnügen möchte, was der entworfene Receß ihm einräumt, können wir vorläufig nicht wissen, haben jedoch für das Beste erachtet, in den Entwurf nur grade so viel aufzunehmen, als nach Lage der Akten dem Fürsten unbestritten schon eingeräumt ist. Eben daher haben wir auch versucht, den Ausdruck Berg-Regale zu vermeiden."

Bereits unterm 20. Oktober 1823 antwortete die Oberberghauptmannschaft in nachstehendem knappen Bescheide:

"Dem königlichen Oberbergamte wird hierdurch zum Bescheide eröffnet, daß gegen den Inhalt des von demselben unterm 9. Oktober eingereichten Entwurfs zum Receß über die Bergwerks-Verhältnisse in der freien Standesherrschaft Pleß nichts wesentliches zu erinnern ist.

Berlin den 20. Oktober 1823.

Königliche Oberberghauptmannschaft
Gerhard."

IV. Verhandlung über den Receß-Entwurf vom 9. Oktober 1823 mit dem Standesherrn zu Pleß.

§ 19.

Unterm 1. November 1823 übersandte das Brieger Oberbergamt den Receß-Entwurf nunmehr dem Standesherrn. Dieser fand, daß „einige Paragraphen in dem Entwurfe des Recesses nicht ganz deutlich“ seien, weshalb er Veranlassung nahm, mittels Eingabe vom 21. November 1823 „um eine nochmalige oberbergamtliche Kommission anher zu bitten“.

Steinbeck reiste daraufhin nach Pleß, wo folgendes Protokoll zu Stande kam:

„Actum Pleß den 12. Dezember 1823.

Nachdem von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß bei dem königlichen Oberbergamt für die schlesischen Provinzen eine fernere kommissarische Verhandlung über die Feststellungen der Bergwerks-Gerechtfame der freien Standesherrschaft Pleß nachgesucht worden, um in Folge dieser Verhandlung

den Seiner Durchlaucht im Entwurfe mitgetheilten Receß über gedachte Gerechtsame zu völligem Abschluß zu bringen: hatte sich unterzeichneter oberbergamtlicher Kommissarius hierher verfügt und war mit Seiner Durchlaucht den Inhalt des Entwurfs für den abzuschließenden Receß d. d. Brieg 9. Oktober d. J. genau durchgegangen, um alle dabei vorwaltenden Bedenken und Differenzen zu beseitigen. In Folge der hierbei stattgefundenen wechselseitigen Erörterungen blieben nur folgende Anträge und Erklärungen zu berücksichtigen und niederzuschreiben übrig.

Bei der Einleitung des Recesses trugen Seine Durchlaucht darauf an: das Wort „privilegirt“ mit den Worten „beliehen und besessen“ zu vertauschen.

Herr PropONENT führte deshalb Folgendes an:

Der Ausdruck: privilegirt führe oft den Begriff einer blos willkürlich ertheilten Begnadigung mit sich, welche aber so willkürlich wieder aufgehoben werden könne; wenigstens schiebe man bisweilen jenem Ausdruck eine solche Bedeutung unter. Nun aber sei, wie die Verhandlung vom 8. Juni d. J. darthue, die Standesherrschaft Pleß in allen Formen mit den aus den Beilagen jener Verhandlung ersichtlichen Rechten beliehen und habe diese Rechte fortwährend besessen, folglich sei hier nicht von einem Gegenstande willkürlicher Begnadigung die Rede.

Kommissarius entgegnet: Obgleich die oben aufgestellte Ansicht mit dem juridischen Sinn des Wortes: privilegirt, nicht übereinstimme, so glaube er doch unvorgreiflich: daß die höchste Bergwerks-Behörde nicht abgeneigt sein würde, dem Wunsche Seiner Durchlaucht wegen Abänderung des in Rede stehenden Ausdrucks entgegen zu kommen, indem in der Sache selbst keine Differenz vorwalte.

Ad § 6 geben Seine Durchlaucht folgende Erklärung ab:

Der Eingang dieses § scheint mir zur Vermeidung von künftigen Querelen und Streitigkeiten eines Zusatzes zu bedürfen. Es kann nämlich der Fall vorkommen, daß ein Fremder einen Schürffchein auf freistandesherrliches Terrain begehrt und der Standesherr auf demselben Terrain zu der nemlichen Zeit zu schürfen die Absicht hat. Erwirbt der Schürffchein-Sucher nun den

Schürffschein und erfährt er erst bei dessen Präsentation an den Standesherrn dessen Absicht, so sind dem Schürffschein-Sucher inzwischen Kosten erwachsen und der Standesherr geräth zugleich mit ihm in eine unangenehme Kollision. Dieser Kollision beugt, was in diesem § von dem Rechte des Standesherrn wegen gleichzeitigen Schürfens gesagt ist, nur theilweise vor und immer wird der Standesherr, wenn ein wirklicher Fund gemacht wird, mit dem Schürfberechtigten wegen des Nutzungsrechts auf dergleichen Fund in Streitigkeiten gerathen.

Ich glaube, daß diesem Übelstande am Besten abzuhelfen steht, wenn in dem vorliegenden § hinter dem Wort: ertheilen, die Bestimmung eingeschaltet würde: „So oft dergleichen Schürffschein nachgesucht wird, theilt die Bergwerks-Behörde alsbald das diesfällige Gesuch dem Standesherrn mit und stellt demselben anheim, ob er selbst auf dem bezeichneten Schürffelde Schürffversuche für sich machen lassen wolle. Erklärt er binnen vier Wochen von der Insinuation dieser Mittheilung an gerechnet: daß solches sein Wille sei, so wird das Schürffgesuch Fremder reponirt und dem Fremden nur freigestellt, nach Jahr und Tag, als der gesetzlichen Schürfffrist, sein Gesuch zu wiederholen, falls der Standesherr nicht inzwischen auf dem Schürffelde eine Grube aufgenommen oder der Bergwerks-Behörde Gründe vorgelegt hat, um deren Willen ein Schürfer nach der Bergordnung Schürffscheins-Verlängerung gesetzlich begehren kann. Ist keins von beiden geschehen, oder hat der Standesherr binnen der oben gedachten vierwöchentlichen Frist der Bergwerks-Behörde keine Erklärung darüber abgegeben, daß er selbst dort schürfen wolle, wo das Schürffeld nachgesucht ist, so hat die Bergwerks-Behörde nicht nötig, mit dem Ertheilen des Schürffscheins an den fremden Schürffscheinsucher weiter Anstand zu nehmen.“

Kommissarius erwiedert: Bei den in diesem § des Entwurfs bestimmten Verhältnissen fremder Schürfer gegen den Standesherrn scheiné zwar der oben aufgestellte Antrag materiell nicht nötig; insofern jedoch dadurch vielleicht einzelnen Verwickelungen vorgebeugt und Anlaß zu Streitigkeiten im Voraus beseitigt werden könne, werde dieser Antrag der

höchsten Bergwerks-Behörde vorgelegt werden, da an und für sich kein ius quaesitum eines Anderen darunter leide.

Seine Durchlaucht führen hierauf fort:

Die Folge, welche in diesem § gegen im Bergbau saumselige Besitzer der Standesherrschaft aufgestellt werden, erscheinen mir als Fideikommiß-Besitzer für die Rechte des Fideikommisses sehr gefährlich. Denn es kann ein solcher saumseliger Besitzer, wenn diese Folgen unbeschränkt einträten, der Familie einen sehr wesentlichen Theil ihres Eigenthums entziehen; ja es kann sogar der Fall vorkommen, daß ein Fideikommißbesitzer, welcher seinen persönlichen Vortheil auf unerlaubte Weise dem Besten der Familie vorzieht, mit einem Fremden heimlich Übereinkünfte trifft, wodurch letzterer nach Maafgabe dieses § auf standesherrlichem Territorium¹⁾ zum Nachtheil der Familie des Standesherrn Gruben acquirirt. Da aber nicht der jedesmalige Standesherr, sondern dessen Familie Eigenthümer der Substanz des Fideikommisses ist und der Staat durch seine Bestätigung des Fideikommisses der Familie die Sicherung dieses Eigenthums der Substanz versprochen hat, so glaube ich, daß die höchsten Behörden keinen Anstand nehmen werden, in dem vorliegenden Fall die Familie gegen Folgen zu schützen, welche gerechterweise nur den saumseligen Inhaber des Fideikommisses treffen sollen und können. Es ist hierbei keineswegs meine Absicht, im Bergbau saumseligen Standesherrn für seine Person in Schutz nehmen zu wollen.

Nachdem Kommissarius über diesen allerdings wichtigen Punkt mit dem Herrn Proponenten umständlich konferirt hatte, einigten sich beide dahin: daß der obige Zweck erreicht werden könnte, wenn man dem § 6 des entworfenen Recesses folgende Klausel beifüge:

„Kommt hiernach durch einen Fremden eine Grube auf standesherrlichem Territorium in Aufnahme, so hat es hierbei während der Besitzzeit des Standesherrn durch den dann vor-

¹⁾ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das „standesherrliche Territorium“ nach § 1 des Reccß-Entwurfs nicht lediglich Fideikommißgüter umfaßte, sondern auch Allodialgüter und sogar fremde, nicht mit Dominalrecht beliehene Güter und Gründe.

handenen Standesherrn sein Bewenden; jeder folgende Standesherr aber ist berechtigt, innerhalb eines Jahres von dem Anfall der Standesherrschaft an ihn, dergleichen Grube von den Besitzern für die Standesherrschaft wieder einzuziehen und zwar, sofern solche zu der Zeit der Wiedereinziehung eine Zubußzeche ist, gegen Erstattung aller und jeder von der Gewerkschaft darauf verwendeten Zubußen oder sonstigen vortheilsmäßigen Ausgaben; sofern die Zeche aber dann eine Freibau- oder Ausbeutezeche ist, unentgeltlich. Diese Bestimmung soll, um den Aufnehmer einer solchen Grube und dessen Nachfolger vor Irrthum zu bewahren und die standesherrlichen Rechte zu sichern, jedesmal sofort bei der ersten Besitztitel-Berichtigung der Grube in dem Gegenbuche (Hypothek-Buche) sub Rubr II ex officio eingetragen werden."

Ad 7 trug Herr Proponent vor:

Wenn sich irgend verbürgen ließe, daß die höchste Staatsbehörde zu jeder Zeit unbedingt von eben so gerechten Grundsätzen ausginge, als von Seiten der jetzt bestehenden geschieht, und wenn zugleich jeder künftige Standesherr zu Pleß seine Pflichten gegen seine Familie so vor Augen hätte, als nach meiner Ansicht der Fall sein sollte, so würde ich diesen § unbedingt billigen; da aber jene beiden Erfordernisse in der Zukunft einst theilweise sich auch ändern können, so wäre es möglich, daß während der Besitzzeit eines nachlässigen Standesherrn durch den Inhalt dieses § der ganze standesherrliche Bergbau ganz an den Staat und diejenigen Personen, welche er dann mit Gruben beliehe, überginge, wogegen die Familie sich schützen muß. — Ebenso sind die Gründe für und wider einzelne Fristen-Bewilligungen immer etwas schwankend, besonders bei einem Bergbau, welcher, wie der standesherrliche, mit dem Betriebe standesherrlicher Hüttenwerke, Fabriken und dergleichen eng zusammenhängt, auch in die Administration des Forstwesens der Standesherrschaft eingreift.

Nicht minder hat dieser Bergbau das Eigenthümliche, daß dabei der Umstand obwaltet: daß die Anzahl der Gruben durch Konsolidation, Stollenpläne und dergleichen wechseln muß, so daß, wenn man darauf das gewöhnliche Fristen-Verfahren anwenden wollte, eine Menge Streitigkeiten zwischen dem Standesherrn, der

Königlichen Bergbehörde und Privat-Personen, welche einzelne außer Betrieb gesetzte Gruben Behufs eigener Aufnahme freigefahren wissen wollten, unvermeidlich sein würden. Es wird demnach nicht unbillig scheinen, wenn ich eine völlige Umschmelzung dieses § bevorworte, wodurch allen jenen Inconvenienzen abgeholfen wird.

Über diese vorzunehmende Umschmelzung wurden verschiedene Vorschläge von Seiten Seiner Durchlaucht gemacht und endlich folgende zu Genehmigung der Behörde festgestellt, welche an die Stelle des § 7 in den vorliegenden Entwurf treten solle:

„Wenn ein freier Standesherr zu Pleß den Bergbau in seiner Standesherrschaft nicht betreibt, vielmehr denselben auflassig werden läßt, so soll derselbe von Seiten der Königlichen Bergwerksbehörde deshalb verwarnigt, wenn er aber binnen einem Jahre den Bergbau nicht wieder aufnimmt, jedem Fremden gestattet werden, Gruben des Standesherrn, welche auf solche Weise liegen geblieben, unter den gesetzlich für Freifahrungen vorgeschriebenen Modalitäten zu muthen und für sich aufzunehmen, ohne daß dann dem Standesherrn, welcher den Bergbau hat liegen lassen, hiergegen ein Widerspruch zustehe. Damit aber hierunter die standesherrliche Familie als der wahre Eigenthümer der in gegenwärtigem Receß erwähnten Bergwerks-Gerechtfame nicht leide, soll jedem nachfolgenden Standesherrn die Wiedereinziehung solcher Gruben für das Fideicommiß, aber so wie im § 6 hinsichtlich der von Fremden auf standesherrlichem Territorio neu aufgenommenen Gruben erwähnt ist, binnen Jahresfrist von dem Moment, wo die Standesherrschaft an sie gediehen, freigestellt bleiben²⁾.“

Ad 9. Bei diesem § wünschte Seine Durchlaucht eine Abänderung der Stelle von dem Worte: „vorzulegen“ bis zum Schluß.

²⁾ Wie bereits in den Beiträgen III S. 190 erwähnt, gipfelte dieser Vorschlag in einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eigene Fehler auf Kosten eines Anderen.

Seine Durchlaucht führte deshalb an:

Es lassen sich mehrfache Fälle denken, wo die in diesem § enthaltenen Bestimmungen von untergeordneten Beamten mißbraucht werden könnten, um die königliche Bergbehörde mit den freien Standesherrn in Differenzen zu verwickeln oder auch unter dem Vorwande bergpolizeilicher Maßregeln wirkliche Eingriffe in die Betriebspläne zu versuchen. Ich hoffe, daß die höchste Behörde in dem eben ausgesprochenen Wunsche kein Mißtrauen gegen die jetzt vorhandene königliche Bergwerksbehörde finden werde, wovon ich weit entfernt bin. Ich schlage daher eine Abänderung der berührten Stelle des § 9 in folgenden Worten vor: „vorzulegen. Befahrungen der standesherrlichen Gruben Seitens der königlichen Bergwerksbehörde oder deren Kommissarien finden officiell nicht statt; doch wird königlichen Bergwerks-Beamten, welche die Gruben besuchen, das Fahren in denselben so wie bisher nicht versagt oder erschwert werden und hofft Seine Durchlaucht ausdrücklich für sich und seine Nachkommen, daß die königliche Bergwerksbehörde auf jedesmaliges Ersuchen des Standesherrn königlichen Bergwerksbeamten nicht versagen werde, um in speciellen Fällen, soweit Dies der königliche Dienst erlaubt, dem Standesherrn in seinen Gruben-Angelegenheiten mit gutem Rath an die Hand zu gehen und, sofern es hierzu nöthig, die betreffende Grube oder Hütte zu beaugenscheinigen.

Seine Durchlaucht unterstützt diesen Antrag mit folgendem Vortrag:

Durch den sub dato Berlin 26. Februar 1812³⁾ wegen der Abgaben von der Zinkhütte zu Wessola zwischen der höchsten königlichen Bergwerksbehörde und dem Standesherrn zu Pleß abgeschlossenen Receß ist bereits die Befreiung von Befahrungen jener Zinkhütte festgestellt und während des Gangs der Verhandlungen über gedachten Gegenstand hat jene höchste Behörde ihre liberalen Grundsätze hinsichtlich der Stellung der Bergwerksbehörde des Staates gegen Eigenlöhner so klar und unumwunden entwickelt, daß ich überzeugt bin, mein Antrag sei ganz den Ansichten jener höchsten Behörde gemäß. Auch sind bis diese Stunde niemals

³⁾ Siehe Beiträge III S. 326.

officielle Befahrungen standesherrlicher Gruben und Hütten von irgend einer königlichen Bergwerksbehörde vorgenommen und andererseits von Seiten der Standesherrn ein Anlaß gegeben worden, an strenger Beobachtung bergpolizeilicher Ordnung bei ihren Gruben- und Hüttenbetrieb zu zweifeln, so daß sich kein Grund absehn läßt, warum eine Änderung eintreten sollte, welche bei gewerkschaftlichen Gruben und Hütten nötig und nützlich, bei dem völlig organisirten Bergwerksverwaltungs-Wesen in der Standesherrschaft aber überflüssig ist, wie die Behörde ununterbrochen anerkannt hat. Der eigene Vortheil der Standesherrn erfordert, daß dieselben der Verwaltung ihres Bergbaues tüchtige Beamte vorsezen, folglich bedarf es hierin keiner Kontrolle, wie die, wo dieser Umstand wegfällt. Würde der § 9 wie er in dem Entwurf lautet, in den Receß aufgenommen, so lassen sich mancherlei Reibungen und Streitigkeiten zwischen den königlichen und standesherrlichen Bergwerksbeamten nicht vermeiden. Da ich andererseits die Rathschläge königlicher Bergwerksbehörden gewiß sehr zu schätzen weiß und nicht verkenne, wie dieselben für den standesherrlichen Bergbau von großem Nutzen sein können, wobei zugleich das Staats-Interesse mit gewinnt, ohne daß die Rechte irgend eines Anderen gefährdet werden, so schmeichle ich mich (!): Es werde die höchste Bergwerksbehörde den von mir ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen nicht abgeneigt sein und in vorkommenden Fällen auf meinen oder meiner Nachfolger desfallsigen Antrag diesem oder jenem königlichen Bergwerks-Beamten die Autorisation ertheilen: für den speciellen Fall den Standesherrn mit Rath in dem Technischen zu unterstützen, sofern Dies unbeschadet des königlichen Dienstes oder privatrechtlicher Verhältnisse geschehen kann. Eben so glaube ich hoffen zu können, daß auch künftig die Herren Departements-Chefs bei persönlichen Besuchen standesherrlicher Berg- und Hüttenwerke mir und meinen Nachfolgern gemachte Bemerkungen und ihren einsichtsvollen Rath nicht vorenthalten werden, den ich stets denselben gemäß bestens beobachten werde. Daß ich übrigens auf eine dauernde Berathung einer oder der anderen Art nicht im Mindesten Anspruch mache, sondern mich bescheide nur bei einzelnen Fällen darauf zu recurriren, glaube ich in den oben gewählten Worten deutlich enthalten, und declarire ich ausdrücklich, aus der

Gewährung meines Wunsches nie für die königliche Bergwerksbehörde eine förmliche Verpflichtung zur Berathung für mich herleiten zu wollen.

Kommissarius behielt das Weitere auf diesen Antrag der höheren Entscheidung vor.

Ad 10. Bei diesem § bemerkt Seine Durchlaucht: Die Absicht der königlichen Bergwerksbehörde geht wohl nur dahin, die benachbarten Gebäude bei Hüttenwerken zu schützen, welche ihnen durch Feuerunsicherheit, durch Wegnahme von Wasser und dergleichen zugesügt werden könnten. Da nun dergleichen wohl mehr zu dem Wirkungskreise der gewöhnlichen Landespolizei als der Bergwerkspolizei gehört, alle diese Gegenstände auch bei den Eishüttenwerken, wo sie doch von vorzüglicher Wichtigkeit sind, in Schlesien völlig der Landes-Polizei überwiesen sind, so trage ich darauf an, den vorliegenden § in folgender Art umzuschreiben: „Was bei den standesherrlichen Hüttenwerken in polizeilicher Hinsicht wahrzunehmen, zu beaufsichtigen oder zu bemängeln ist, wird der gewöhnlichen Polizei-Behörde überlassen.“

Seine Durchlaucht führt hierbei an: Auch der vorstehende Antrag ist keineswegs aus irgend einem Mißtrauen gegen vorhandene Behörden entstanden; es liegt aber demselben die Besorgniß zum Grunde: daß, wenn vielleicht auf einer oder der anderen standesherrlichen Hütte Vorrichtungen und Manipulationen stattfänden, welche anderwärts nicht bekannt sind und der Hütte Vortheile verschafften, Befahrungen von sachverständigen Hüttenbeamten Anlaß geben könnten: daß solche Gegenstände bekannt und dem Standesherrn auf diese Weise die Vortheile entzogen würden, welche davon abhängen, daß andere Hütten sich nicht in der Kenntniß der nemlichen Vorrichtungen oder Manipulationen befänden. — Überdem hat die königliche Bergwerksbehörde bisher auch nach dieser Ansicht gehandelt und namentlich in dem Abkommen wegen der Zehnte von der Wessolaer Zinkhütte d. d. Berlin 26. Februar 1812 deren Befreiung von allen Befahrungen während der Dauer des Abkommens wörtlich ausgesprochen.

Auch dieser Antrag Seiner Durchlaucht bleibt höherer Entscheidung vorbehalten.

Ad § 11 geben Seine Durchlaucht zu vernehmen.

Wenn unter dem Vorlegen der Rechnungen zur Ausmittlung des Zehnten von standesherrlichen nach dem Reccesso eximirten Gruben und Hütten verstanden wird, daß diese Rechnungen von der formellen Revision bei den königlichen Bergwerksbehörden ausgenommen bleiben, so finde ich gegen diesen § nichts weiter zu erinnern und wünsche nur, daß hinter dem Worte: „vor“ die Klausel eingerückt werde: „Diese Rechnungen werden nur in ihren Abschlüssen als Extrakte, nicht in extenso übergeben und, ohne daß sie das gewöhnliche Revisions-Verfahren bei den königlichen Bergwerksbehörden zu passiren haben, für richtig anerkannt, sobald der Standesherr jene Extrakte an Eidesstatt als richtig attestirt.“

Kommissarius fand diesem Antrage zur Zeit um so weniger etwas entgegenstehend, als ein solches Verfahren bei den standesherrlichen Zink- und Alaun-Hütten bereits jetzt stattfindet und die jetzigen und künftigen standesherrlichen Steinkohlen-Gruben zehntfrei sind, so lange die fürstlich Anhalt-Goethen'sche Familie die Standesherrschaft besitzt.

Ad 12 trug Seine Durchlaucht darauf an, den terminum a quo der Rechtsgültigkeit des Reccesses auf den 2. Dezember 1822 zu stellen, da dies der Verhandlung vom 8. Juni d. J. gemäß und am 2. Dezember 1822⁴⁾ der Antrag Seiner Durchlaucht auf Regulirung der vorliegenden Angelegenheiten gemacht worden sei.

Kommissarius fand kein Bedenken gegen diesen Antrag, da seit dem 2. Dezember 1822 bei dem königlichen Oberbergamt keine diesem Receß zuwiderlaufenden Verhandlungen oder Verfügungen vorgekommen, und in dem Entwurfe des Reccesses der 10. September 1823 nur darum als terminus a quo angeführt worden, weil zur Zeit der Ausarbeitung jenes Entwurfs wahrscheinlich war, daß grade an jenem Tage seine Vollziehung werde erfolgen können.

Schließlich trug Seine Durchlaucht darauf an: am Schluß des Abkommens hinter den Worten: „Widerspruch stehen sollten“ folgende Klausel einzurücken: „Wenn künftig zu irgend einer Zeit

⁴⁾ Siehe oben S. 371.

Diese Thatsache ist wichtig. Denn in den §§ 1 und 4 des Keceß-Entwurfes war die gesaunte Materie der beanspruchten Bergbaugerechtfame geordnet.

Einander gegenübergestellt blieben:

1. die Vasallen-Rittergüter mitsamt der ganzen ihrer Dominialgewalt unterstehenden Dorflage,
2. das übrige Gelände der Standesherrschaft, enthaltend Fideikommissgüter und Allode des Standesherrn sowie diejenigen Fluren, die nicht der Dominialgewalt eines Dritten unterworfen waren (städtische, bürgerliche und bäuerliche Güter und Gründe ohne Dominialrecht).

Auf den Vasallen-Rittergütern und ihrem Dominial-Bereiche sollte die unumschränkte Bergbaufreiheit herrschen und der Bergbau sich dort lediglich nach dem allgemeinen Berggeseze richten, grade so, „als wenn jene Güter außerhalb der freien Standesherrschaft gelegen wären.“

Für das übrige Gelände innerhalb der Standesherrschaft sollte ein vermehrtes *ius excludendi alios* in dem Sinne gelten, daß

- a) wenn Fremde auf diesem Territorium Bergbau trieben, der Standesherr in ihre Funde und Muthungen gegen Erstattung der Kosten eintreten konnte,
- b) wenn er selbst dort Bergbau treiben wollte, er der Lösung von Schürffcheinen, der Muthung, Vermessung und Belegung nicht bedürfen sollte.

Fremde Bergbaulustige waren also ausdrücklich zugelassen. Grade mit ihren Rechten sowie mit der Regelung des Eintrittsrechts des Standesherrn beschäftigten sich die §§ 6 und 7 des Keceß-Entwurfes. Diese §§ und der § 1 des Keceß-Entwurfes stehen mit einander in untrennbarer Verbindung.¹⁾

Der Umstand nun, daß in der Verhandlung vom 12. Dezember 1823 der Standesherr bezüglich der Regelung seines in den §§ 6 und 7 des Entwurfs behandelten Eintrittsrechts einige schwierige Fragen aufwarf, war der Grund für den jetzt zum ersten Male auftauchenden Vorschlag, dem Standesherrn etwas zu geben, was er gar nicht verlangt hatte, nämlich die gänzliche

¹⁾ Siehe oben S. 410/11 und S. 407.

und unbedingte Ausschließung Fremder von Bergbauunternehmungen auf dem im § 1 des Receß-Entwurfs bezeichneten Gelände.

In dieser Weise sind dann die §§ 6 und 7 des Receß-Entwurfs geändert worden. Die materiell neue Bestimmung über das dem Standesherrn neu gewährte Ausschließungsrecht wurde dem alten Receß-Entwurfe einfach aufgefropft, im Übrigen aber alle anderen materiellen Bestimmungen des alten Receß-Entwurfs und namentlich die Bestimmungen des § 4 daselbst unverändert gelassen.

Diese Thatfachen sind wiederum von der größten Wichtigkeit.

Da nämlich der Standesherr in dem Ausschließungsrechte etwas erhielt, was er niemals als einen Bestandtheil seines sog. „Bergwerksregals“ bezeichnet hatte, so ist es klar, daß das im Jahre 1823 neu erfundene Ausschließungsrecht zu den „ursprünglichen“ Bergwerksgerechtigten der Standesherrschaft Pleß, die sie „seit ihrer Entstehung in Lehn und Besitz gehabt“ habe, nicht gehören kann. Das neu begründete Ausschließungsrecht kann daher auch nicht zu den im § 4 des Recesses erwähnten ursprünglichen Bergwerksgerechtigten gehören, die sich bei der ersten Austhuung eines Vasallen-Rittergutes der damalige Standesherr „reservirt“ habe.

Das neu gewährte Ausschließungsrecht charakterisirt sich ferner als eine willkürlich ertheilte Begnadigung, als ein privilegium gratuitum, das ebenso willkürlich wieder aufgehoben werden kann.

In dem endgültigen Reccesse sind hiernach zwei Systeme zur Geltung gelangt:

1. ein Ausschließungsrecht als neubegründetes privilegium gratuitum hinsichtlich des im § 1 des Receß-Entwurfs bezeichneten Geländes,
2. die allgemeine Bergbaufreiheit als ein altes Recht hinsichtlich der im § 4 genannten Vasallen-Rittergüter.

§ 21.

Unverhüllt zeigt die Schwenkung der Bericht vom 21. Dezember 1823, welcher lautet:

„Brieg den 21. Dezember 1823.

In Folge hohen Reskripts vom 3. Dezember 1823 ist nach dem Antrage des Fürsten zu Anhalt-Coethen-Bleß von dem in neben rubricirter Sache ernannten Kommissarius an Ort und Stelle weiter verhandelt, der entworfene Receß aber noch nicht zur Vollziehung gebracht worden, weil der Fürst dabei mehrfache Abänderungen und Zusätze wünschte, von denen der Kommissarius einen Theil im Gange der mündlichen Unterhandlungen beseitigen konnte, die andern aber kollegialischer Berathung und der höchsten Entscheidung vorbehalten mußte, weshalb das (sub petito remissionis) anliegende Originalprotokoll d. d. Bleß 12. Dezember 1823 von ihm verhandelt worden ist.

In Bezug auf den Inhalt dieses Protokolls finden wir uns zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1. Die von dem Fürsten in dem Eingang des entworfenen Recesses gewünschte Umwandlung des Wortes „privilegirt“ in die Worte „beliehen und besessen“ scheint uns unbedenklich nachgegeben werden zu können, da jenes erstere Wort nur zufällig in den Entwurf des Recesses aufgenommen worden und die statt dessen von dem Fürsten gewünschten Wörter in der Sache selbst grade das Nämliche sagen, indem die königlichen Bergwerksbehörde dem Fürsten weder mehr noch weniger einräumt oder einräumen will, als die Standesherrn zu Bleß an Bergwerks-Gerechtfame durch Belehnung und Besitz erworben haben; wie denn der Fürst bei seinem Antrage offenbar von einer zu großen Ängstlichkeit geleitet worden.

2. Das Verfahren, welches ad § 6 der Fürst zur Deckung der Fideikommiß-Rechte seiner Familie sowohl bei sich meldenden neuen Schürfern, als auch hinsichtlich fremder Gruben verlangt, welche durch die Saumseligkeit eines oder des andern Standesherrn zu Bleß auf standesherrlichem Territorio entstehen möchten; so wie was er ad § 7 für den Fall in Vortrag bringt, wenn durch Saumseligkeit eines Standesherrn der Bergbau in der Standesherrschaft Bleß völlig auflässig werden sollte, präjudicirt zur Zeit den Rechten keines Anderen und ist allerdings genau genommen die einzige mögliche Schutzwehr für die der Standesherrschaft Bleß als fideikommißbesitzende Familie der Fürsten zu

Anhalt-Coethen-Pflez gegen mögliche Malversationen und Saumligkeiten eines oder des andern künftigen Standesherrn, wodurch der Bergbau in der freien Standesherrschaft nach und nach ganz in fremde Hände gerathen und die Familie derjenigen Bergwerks-Gerechtfame beraubt werden könnte, welche ihr nach den dem Protokoll d. d. Pflez den 8. Juni d. J. beigelegenen Urkunden zustehen. Insofern es nicht zu wünschen bleibt: daß der Fürst von Pflez seine Bergwerksgerechtfame im Wege Rechts als ein wirkliches Bergregalltätsrecht der Standesherrschaft Pflez speciell ausführe¹⁾, möchte dem Antrage des Fürsten von Pflez zu deferiren sein, wenn man sich nicht entschließen wollte, die §§ 6 und 7 des Recesses²⁾ zur Vermeidung möglicher künftiger Streitigkeiten gradezu aufzuheben und zu erklären, daß der Staat nach den ergangenen Belehnungen der Standesherrschaft Pflez einräumt, innerhalb der im § 1 des entworfenen Recesses bezeichneten Territorien³⁾ an keinen Fremden Schürfscheine oder Belehnungen zu ertheilen, sondern der Standesherrn zu Pflez in diesen Territorien erworbenes Ausschließungsrecht für den Bergbau anerkennt. — Dieses Anerkenntniß hätte den Vortheil, daß sich die königliche Bergwerksbehörde vor möglichen künftigen Verwickelungen frei hielte, und da nach unserer schon früher ausgesprochenen, von einer hohen Oberberghauptmannschaft anerkannten Ansicht die Standesherrn zu Pflez wirklich mit dem Bergregale beliehen sind, so scheint uns das Aussprechen dergleichen Ausschließungsrechts keine Aufopferung von Seiten des Staates, liegt vielmehr wohl in dem Sinne des Allg. Landrechts Th. II Tit. 16 § 107 (!). Auch spräche dafür der Umstand: daß schon bei dem, was der Entwurf des Recesses im § 6 und 7 besagt, kein

1) Das hätte aber grade zur Folge gehabt, daß der Standesherr sein gesamtes Gelände Dritten hätte unversperrt halten müssen. Denn auch der Inhaber eines Privatbergregals darf die Baualustigen auf seinem Territorium nicht vom Schürfen, vom Ruthen und von der Belehnung mit dem Bergwerkeigenthum ausschließen, sondern ist vielmehr verpflichtet, den Landesgesetzen gemäß das von Dritten erschürfte und gemuthete Feld zu verleihen. (Vgl. Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 20 S. 402, 407).

2) Siehe oben S. 410, 411.

3) Siehe oben S. 407.

Fremder wohl auf den Gedanken kommen wird, auf standesherrlichem Territorio zu schürfen oder eine Grube aufzunehmen, während andererseits der eigne Vortheil der Standesherrn letztere abhalten wird, einen ergiebigen Bergbau liegen zu lassen, und falls Dies doch von einem oder dem andern Standesherrn eine Zeit lang geschähe, hieraus noch kein Nachtheil für das allgemeine Beste zu folgern stünde, da in späterer Zeit doch immer dieser Bergbau wieder aufgenommen werden würde.

Sollte aber eine hohe Oberberghauptmannschaft das oben berührte, bei den vorwaltenden Umständen eigentlich kürzeste und beste **Auskunftsmittel** zu ergreifen sich nicht entschließen und lieber auf die Anträge des Fürsten von Pleß eingehen, so würde die von ihm bevortwortete Art der Abfindung fremder Gewerken, welche ein Standesherr wieder aus des Standesherrschafft entfernen will, vielleicht bedenklich sein, insofern solche nach dem Verlangen des Fürsten bei Zubußzechen nur in Erstattung der Zubußen und sonstigen anschrittmäßigen Auslagen bestehen, bei Freibau- und Ausbeute-Zechen aber wegfallen soll. Ein Theil unseres Kollegii ist nämlich der Meinung: daß man für dergleichen Fälle wenigstens den Zubußgewerkschaften die Erstattung aller erweislich gemachten Auslagen, sie mögen anschrittmäßig sein oder nicht, und den durch die Abgabe der Grube erweislich zugefügten Schaden zusichern, auch den Freibau- und Ausbeute-Zechen gestatten möge, diejenigen Auslagen zu liquidiren, welche ihnen erweislich erwachsen sind, insofern solche durch die geschlossene Ausbeute noch nicht völlig erstattet worden, wobei gleichfalls der durch Abgabe der Grube erweislich zugefügte Schaden zu liquidiren ist, indem dann nur eine vollständige und billige Entschädigung stattfände. Der andere Theil des Kollegii glaubt: daß hier, wo nicht von der Entschädigung schon vorhandener, sondern nur dermal erst möglicher Gewerkschaften die Rede ist, es auf dergleichen Bestimmungen nicht ankomme, indem hier nur der Berg-Fiskus als oberster Berg-herr mit einem das Bergregale besitzenden Vasallen hinsichtlich dieses Bergregals recessire und sich daher dergleichen dereinst blos synthetisch mögliche Gewerken gefallen lassen müssen, was durch eine Übereinkunft dieser beiden zur Zeit allein interessirten Theile über diesen Gegenstand festgesetzt wird.

Wir müssen hiernach das Weitere wegen des Beschlusses auf die von dem Fürsten zu Anhalt-Coethen-Pleß verlangten Modificationen der §§ 6 und 7 des entworfenen Recesses einer hohen Oberberghauptmannschaft submit tiren.

3. Die Modificationen, welche der Fürst von Pleß bei dem § 9 des entworfenen Recesses verlangt, haben unseren Beifall insofern nicht, als die königlichen Bergwerksbehörden dadurch in ein schwankendes Verhältniß sich versetzt finden. Allerdings bleibt es immer schwer, das Verhältniß so zu stellen: daß Betrieb und Bergpolizei gesondert erscheinen und die bergpolizeiliche Ober-Aufsicht nicht in den Betrieb eingreife. Sollte eine hohe Oberberghauptmannschaft die von dem Fürsten gewünschte Umarbeitung des § 9 nachzugeben finden, so müßte doch wohl derselben die Klausel beigefügt werden: „Doch sind die königlichen Bergwerksbehörden und Bergwerks-Beamten zu Ertheilung solchen Rathes an und für sich nicht schuldig, haben auch dessen Folgen in keiner Art zu vertreten, da sie an seiner Ausführung keinen Theil nehmen.“ Wir glauben indeß, daß man wohl von Seiten des Staats bei der Fassung des § 9, wie er in dem Reccesse lautet, beharren könne, und möchte diesem § allenfalls beizufügen sein: daß sich die bergpolizeiliche Aufsicht des Staats auf die Abwendung von Raubbau, Überschreitung der standesherrlichen Grenzen bei dem Bergbau, Obfsorge für Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter so wie Kontrolle des im Staat allgemein bei dem Bergbau eingeführten Maafsystems beschränke. — Zugleich wäre dann noch zu erwähnen, es sei der Fürst verpflichtet, bei seinem Bergbau keine anderen Steiger und Obersteiger anzustellen, als solche, welche in dieser Qualität bereits mindestens ein Jahr auf anderen schlesischen Gruben gestanden und dort qualificirt befunden worden; was aber wirkliche Bergwerks-Beamte betreffe, so verpflichte sich der Fürst, bei deren Ansetzung jedesmal vorher dem königlichen Oberbergamt nachzuweisen, daß solche entweder schon anderswo wenigstens durch ein Jahr einen ihrem neuen ziemlich gleichen Posten verwaltet oder sich sonst auf hinreichende Weise als tüchtig zu selbständiger Betriebsleitung ausgewiesen. Unter dieser Bedingung werde diesen Beamten die Bergpolizei in erster Instanz ebenso überlassen bleiben, wie den königlichen Bergämtern dieselbe

gegenüber den gewerkschaftlichen Gruben ihres Reviers überlassen ist.

Der Korreferent dieses Berichts, Oberbergmeister Singer, glaubt aber hierbei noch unmaßgeblich bemerken zu müssen, daß, da eine solche bedingte und partielle Aufsicht höchst schwierig ist und nur sehr wenig effektuiren kann, dessenungeachtet aber der beaufsichtigenden Behörde immer die Verantwortung bleibt, es fast besser zu sein scheint, geradezu jeder Beaufsichtigung der Pleßischen Fideikommiß-Gruben zur Meidung von Kollisionen nach dem Wunsche des Fürsten zu entsagen. Sollte aber irgend eine Aufsicht stattfinden, es mögen nun die Gegenstände der Bergpolizei, die gehandhabt werden soll, bestimmt werden wie sie wollen, so muß auch dem Oberbergmeister und jedem vom Oberbergamt dazu beauftragten Beamten frei stehen, die Gruben zu jeder beliebigen Zeit zu befahren, indem sonst durchaus keine Aufsicht geführt werden kann. Dies dürfte in dem abzuschließenden Reccesse wohl ganz bestimmt auszudrücken sein.

4. Der Antrag des Fürsten ad § 10 scheint uns unbedingt nachzugeben sein.

5. Eben dies kann wohl auch bei seinem Antrage ad § 11, nicht minder bei seinem Antrage ad § 12 geschehen.

6. Die Klausel, welche der Fürst dem Schlusse des Reccesses beigefügt sehen will, enthält eigentlich nach unserer Ansicht etwas Überflüssiges, wie dies auch dem Fürsten am Schlusse des Protokolls vom 12. Dezember 1823 von dem oberbergamtlichen Kommissarius bemerkbar gemacht worden. An und für sich liegt jedoch in dieser Klausel andererseits für Niemanden ein Nachtheil, und von Seiten des Bergfiskus wird damit nur etwas nachgelassen, was sich eigentlich schon von selbst versteht. Wir glauben demnach: daß man diese Klausel gestatten könne."

§ 22.

Die Oberberghauptmannschaft nahm den als „Ausfunftsmittel“ gemachten Vorschlag betreffend die Neugewährung eines Ausschließungsrechts kurzer Hand an und erließ unterm 28. Januar 1824 nachstehende Bescheidung:

„Bei Remission der von dem Kgl. Oberbergamte mittelst Berichts vom 21. Dezember 1823 eingereichten Verhandlungen über die Bergwerks-Gerechtfame der Standesherrschaft Pleß wird demselben hierdurch zur Resolution eröffnet: daß der Vorschlag, dem Herrn Fürsten von Anhalt-Pleß innerhalb der Grenzen der Standesherrschaft das Ausschließungsrecht Anderer einzuräumen, gutgeheißen, — auch der Antrag auf Befreiung von einer speciellen Beaufsichtigung des Bergbaues und des Hüttenbetriebes innerhalb der Herrschaft von Seiten der Behörde genehmiget, die Ausübung der Hütten-Feuer-Sicherheitspolizei der gewöhnlichen Behörde überlassen, und bei den übrigen Differenzpunkten die in dem vorliegenden Berichte ausgesprochene Meinung des Kgl. Oberbergamts gebilligt werde. Die Bestimmung, daß auf den Gruben des Standesherrn nur Steiger und Obersteiger anzustellen, welche bereits ein Jahr lang auf andern Gruben beschäftigt gewesen, kann jedoch nicht zur Ausführung gebracht werden.

Hiernach hat das Kgl. Oberbergamt unter dem Vorbehalt der Allerhöchsten Sanction Sr. Majestät des Königs den Receß abzuschließen und zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Berlin den 28. Januar 1824.

Königliche Oberberghauptmannschaft.

gez. Gerhard.“

VI. Der endgiltige Receß über die Bergbaugerechtfame der Standesherrschaft Pleß vom 4/26. März 1824.

§ 23.

Eine Neuaufstellung eines Reccesses ist nicht mehr beliebt worden. Es sind nur Abänderungen mit rother Tinte in den früheren Receß-Entwurf vom 9. Oktober 1823 eingetragen worden. Um dies zu veranschaulichen, sind in der nachstehenden Wiedergabe des Receß-Wordlauts die mit rother Tinte eingetragenen Abänderungen hier in lateinischer Schrift sichtbar gemacht. Beide Texte sind nun wie folgt einander gegenübergestellt:

Brieg den 9. Oktober 1823.

Entwurf

zu dem Receß über die Bergwerks-Gerechtfame der freien Standesherrschaft Pleß.

Nachdem von Seiten des Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen Durchlaucht als gegenwärtigen Standesherrn zu Pleß darauf angetragen worden: diejenigen Gerechtfame in Bergwerksfachen, womit die freie Standesherrschaft Pleß seit ihrer Entstehung privilegiert ist, dergestalt durch ein gehöriges Dokument in das Klare zu stellen: daß darüber fortan keine Zweifel und Mißdeutungen vorwalten können; so haben über diesen Gegenstand auf Anordnung der hohen Oberberghauptmannschaft in dem Königlichen Ministerio des Innern die erforderlichen kommissarischen Verhandlungen stattgefunden, wonächst nun von Seiten der Königlichen Bergwerksbehörde durch das unterzeichnete Königliche Oberbergamt der schlesischen Provinzen einer- und Eingangs genanntem Herrn Fürsten Durchlaucht andererseits

Brieg 4. März 24.

Receß

über die Bergwerks-Gerechtfame der freien Standesherrschaft Pleß.

Nachdem von Seiten des Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen Durchlaucht als gegenwärtigen Standesherrn zu Pleß darauf angetragen worden: diejenigen Gerechtfame in Bergwerksfachen, *welche* die freie Standesherrschaft Pleß seit ihrer Entstehung *in Lehn und Besitz hat*, dergestalt durch ein gehöriges Dokument in das Klare zu stellen: daß darüber fortan keine Zweifel und Mißdeutungen vorwalten können; so haben über diesen Gegenstand auf Anordnung der hohen Oberberghauptmannschaft in dem Königlichen Ministerio des Innern die erforderlichen kommissarischen Verhandlungen stattgefunden, wonächst nun von Seiten der Königlichen Bergwerksbehörde durch das unterzeichnete Königliche Oberbergamt der schlesischen Provinzen einer-, und Eingangs genanntem Herrn Fürsten Durchlaucht an-

gegenwärtiger Neceß errichtet worden, welcher für iht und künftig zu oben gedachtem Zweck dienen soll.

§ 1.

Es erkennt der Königliche Berg-Fiskus an: daß die freien Standesherrn zu Pleß berechtigt sind, innerhalb der geographischen Grenzen besagter freien Standesherrschaft sowohl auf den zu dem Fideikommiß Pleß als zu ihrem Allodio gehörenden, wie nicht minder auf den mit keinem Dominial-Recht beliehenen städtischen, bürgerlichen und bäuerlichen Gütern und Gründen nach Gutdünken zu schürfen, Gruben aufzunehmen und Hütten anzulegen, ohne daß es dazu einer besonderen Wuthung, Belehnung und Vermessung bedarf.

Sollte ein oder das andere der vorgedachten Güter aus unmittelbarem standesherrlichen Besiß in den Besiß eines Andern mit Dominial-Recht übergehen, so dauern diese standesherrlichen Bevorrechtungen nur fort, wenn solche bei der Uebertragung des Besißes an diesen Andern dem Standesherrn und dessen Nachfolgern ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Sofern dergleichen ausdrücklicher Vorbehalt nicht stattge-

dererseits gegenwärtiger Neceß errichtet worden, welcher für iht und künftig zu oben gedachtem Zweck dienen soll.

§ 1.

Es erkennt der Königliche Berg-Fiskus an: daß die freien Standesherrn zu Pleß berechtigt sind, innerhalb der geographischen Grenzen besagter freien Standesherrschaft sowohl auf den zu dem Fideikommiß Pleß als zu ihrem Allodio gehörenden, wie nicht minder auf den mit keinem Dominial-Recht beliehenen städtischen, bürgerlichen und bäuerlichen Gütern und Gründen nach Gutdünken zu schürfen, Gruben aufzunehmen und Hütten anzulegen, ohne daß es dazu einer besonderen Wuthung, Belehnung und Vermessung bedarf.

Sollte ein oder das andere der vorgedachten Güter aus unmittelbarem standesherrlichen Besiß in den Besiß eines Andern mit Dominial-Recht übergehen, so dauern diese standesherrlichen Bevorrechtungen nur fort, wenn solche bei der Uebertragung des Besißes an diesen Andern dem Standesherrn und dessen Nachfolgern ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Sofern dergleichen ausdrücklicher Vorbehalt nicht stattge-

funden, fallen dagegen bei dergleichen Veräußerungen diese Vorrechte auf dem veräußerten Gute weg, und wird solches dann so angesehen, wie die weiter unten im § 4 erwähnten standesherrlichen Vasallen-Güter.

§ 2.

Dagegen erkennt Se. Durchlaucht der jetzige Herr Freistandesherr für sich und alle nachkommenden freien Standesherrn zu Pleß die Verpflichtung an: so oft von ihm oder letzteren eine Grube oder Hütte aufgenommen wird, von jedem solchem neuen Etablissement der Provinzial-Bergwerksbehörde, ehe der Betrieb beginnt, Anzeige zu machen und sich mit derselben wegen der davon an den Landesherrn zu entrichtenden Abgaben vor dem Beginn des Betriebes zu einigen, sofern diese Abgaben nicht erlassen worden, wie dies hinsichtlich der Steinkohlengruben, welche ist oder künftig in der Standesherrschaft Pleß von Seiten der Herren Besitzer derselben aufgenommen sind oder aufgenommen werden, auf so lange der Fall ist, als genannte Herren Besitzer Nachkommen des Vorgängers und resp. Waters Sr. Durchlaucht des jetzigen Herrn Standesherrn sind.

funden, fallen dagegen bei dergleichen Veräußerungen diese Vorrechte auf dem veräußerten Gute weg, und wird solches dann so angesehen, wie die weiter unten im § 4 erwähnten standesherrlichen Vasallen-Güter.

§ 2.

Dagegen erkennt Se. Durchlaucht der jetzige Herr *freie* Standesherr für sich und alle nachkommenden freien Standesherrn zu Pleß die Verpflichtung an: so oft von ihm oder letzteren eine Grube oder Hütte aufgenommen wird, von jedem solchen neuen Etablissement der Provinzial-Bergwerksbehörde, ehe der Betrieb beginnt, Anzeige zu machen und sich mit derselben wegen der davon an den Landesherrn zu entrichtenden Abgaben vor dem Beginn des Betriebes zu einigen, sofern diese Abgaben nicht erlassen worden, wie dies hinsichtlich der Steinkohlengruben, welche ist oder künftig in der Standesherrschaft Pleß von Seiten der Herren Besitzer derselben aufgenommen sind oder aufgenommen werden, auf so lange der Fall ist, als genannte Herren Besitzer Nachkommen des Vorgängers und resp. Waters Sr. Durchlaucht des jetzigen Herrn Standesherrn sind.

§ 3.

Der Königliche Berg-Fiskus verspricht, die freien Standesherrn zu Pleß in dem Besitz des Rechts zu schützen, daß auf den im § 1 bezeichneten Gütern und Gründen kein Fremder ohne ihre ausdrückliche Zustimmung eine Grube aufnehmen, auch keine in der Nachbarschaft befindliche Grube ihre Maßen auf das Territorium solcher Güter und Gründe weder bei der ursprünglichen Feldesstreckung noch bei späteren Zumuthungen hinüberstrecken darf.

§ 4.

Was die innerhalb der geographischen und damit völlig gleichmäßigen Jurisdictional-Grenzen der freien Standesherrschaft Pleß befindlichen Vasallen-Rittergüter betrifft, (zu welchen das Rittergut Mittel-Lasisk, welches Se. Durchlaucht der vorige freie Standesherr von einem Vasallen an sich gekauft, mit gehört), so sind die freien Standesherrn zu Pleß, wenn sie auf dergleichen Vasallengütern Gruben aufnehmen oder Hütten anlegen wollen, verpflichtet, sich ganz nach den Vorschriften der Gesetze eben so zu richten, als wenn jene Güter außerhalb der freien Standesherrschaft gelegen wären.

§ 3.

Der Königliche Berg-Fiskus verspricht, die freien Standesherrn zu Pleß in dem Besitz des Rechts zu schützen, daß auf den im § 1 bezeichneten Gütern und Gründen kein Fremder ohne ihre ausdrückliche Zustimmung eine Grube aufnehmen, auch keine in der Nachbarschaft befindliche Grube ihre Maßen auf das Territorium solcher Güter und Gründe weder bei der ursprünglichen Feldesstreckung noch bei späteren Zumuthungen hinüberstrecken darf.

§ 4.

Was die innerhalb der geographischen und damit völlig gleichmäßigen Jurisdictional-Grenzen der freien Standesherrschaft Pleß befindlichen Vasallen-Rittergüter betrifft, (zu welchen das Rittergut Mittel-Lasisk, welches Se. Durchlaucht der vorige freie Standesherr von einem Vasallen an sich gekauft, mit gehört), so sind die freien Standesherrn zu Pleß, wenn sie auf dergleichen Vasallengütern Gruben aufnehmen oder Hütten anlegen wollen, verpflichtet, sich ganz nach den Vorschriften der Gesetze eben so zu richten, als wenn jene Güter außerhalb der freien Standesherrschaft gelegen wären.

Doch bleibt ihnen in jedem einzelnen Fall vorbehalten, gegen diesen oder jenen Vasallen im Wege Rechts auszuführen: daß für solches Vasallengut von Seiten der Standesherrschaft deren ursprüngliche Bergwerksgerechtfame bisher reservirt geblieben¹⁾. In dergleichen Fall wird dann das richterliche Urtheil entscheiden, inwiefern die freie Standesherrschaft Pleß wirklich noch auf dergleichen Gut ihre Bergwerksgerechtfame zur Zeit fortbesitzt²⁾, und hiernach sich ergeben: ob dergleichen Vasallengut ausnahmsweise gleich dem unmittelbaren standesherrlichen Territorio in Bergwerksfachen zu behandeln ist, und demnach der jedesmalige Standesherr seine privilegirten Bergwerksrechte auf dessen Territorium mit ausdehnen darf.

§ 5.

Sollte sich der Fall ereignen: daß eine Grube, welche auf dem

Doch bleibt ihnen in jedem einzelnen Fall vorbehalten, gegen diesen oder jenen Vasallen im Wege Rechts auszuführen: daß für solches Vasallengut von Seiten der Standesherrschaft deren ursprüngliche Bergwerksgerechtfame bisher reservirt geblieben¹⁾. In dergleichen Fall wird dann das richterliche Urtheil entscheiden, inwiefern die freie Standesherrschaft Pleß wirklich noch auf dergleichen Gut ihre Bergwerksgerechtfame zur Zeit fortbesitzt²⁾, und hiernach sich ergeben: ob dergleichen Vasallengut ausnahmsweise gleich dem unmittelbaren standesherrlichen Territorio in Bergwerksfachen zu behandeln ist, und demnach der jedesmalige Standesherr seine privilegirten Bergwerksrechte auf *dies* Guts-Territorium mit ausdehnen darf.

§ 5.

Sollte sich der Fall ereignen: daß eine Grube, welche auf dem

1) Zuerst hatte der Verfasser des Recesses Folgendes geschrieben: „Doch bleibt ihnen in jedem einzelnen Fall vorbehalten, gegen diesen oder jenen Vasallen im Wege Rechts auszuführen: daß, *als das Vasallengut von Seiten der Standesherrschaft ursprünglich zu Lehn gegeben worden, der damalige freie Standesherr sich die Bergwerksgerechtfame auf solches Gut reservirt, und diese Reservation auch bei ferneren Belehungen keine Veränderung erlitten habe.*“

2) Der Verfasser des Recesses hatte hier zuerst geschrieben: „In dergleichen Fall wird dann das richterliche Urtheil entscheiden, inwiefern die freie Standesherrschaft Pleß wirklich noch auf dergleichen Gut *die vor dessen Belehnung besessenen* Bergwerksgerechtfame zur Zeit fortbesitzt.“

nach § 1 dieses Reccesses erimirten standesherrlichen Territorio oder einem per Iudicatum demselben gleich zu achtenden Vasallengute dem freien Standesherrn gehört, ihr Feld über die Territorial-Grenzen des besagten erimirten Territorii hinüber strecken will, so ist sie verpflichtet, das über jene Grenzen hinausgehende Feld bergordnungsmäßig zu muthen, und zwar dergestalt, daß die Königliche Bergwerksbehörde sich in jedem dergleichen einzelnen Fall die Entscheidung vorbehält: ob dergleichen Zumuthung auf eine neue Grube oder auf ein Beilehn zu richten sei, und versteht sich von selbst: daß wenn dergleichen Fall vorkommt, die Frage über die Zulassung der Belehnung solcher neuen Gruben oder solchen Beilehns ganz nach gemeinen schlesischen Provinzial-Bergrechten und allgemeinen Landesgesetzen zu entscheiden sein wird, auch dann die Königliche Bergwerksbehörde dergleichen Grube oder Beilehn vermessen zu lassen und das Verhältniß der Abgaben von demselben ganz gewöhnlichermaßen zu reguliren hat.

§ 6.

Die Königl. Bergwerksbehörde behält sich vor, Fremden auf Begehren Schürffscheine auf

nach § 1 dieses Reccesses erimirten standesherrlichen Territorio oder einem per Iudicatum demselben gleich zu achtenden Vasallengute dem freien Standesherrn gehört, ihr Feld über die Territorial-grenzen des besagten erimirten Territorii hinüber strecken will, so ist sie verpflichtet, das über jene Grenzen hinausgehende Feld bergordnungsmäßig zu muthen, und zwar dergestalt, daß die Königliche Bergwerksbehörde sich in jedem dergleichen einzelnen Fall die Entscheidung vorbehält: ob dergleichen Zumuthung auf eine neue Grube oder auf ein Beilehn zu richten sei, und versteht sich von selbst: daß, wenn dergleichen Fall vorkommt, die Frage über die Zulassung der Belehnung solcher neuen Grube oder solchen Beilehns ganz nach gemeinen schlesischen Provinzial-Bergrechten und allgemeinen Landesgesetzen zu entscheiden sein wird, auch dann die Königliche Bergbehörde dergleichen Grube oder Beilehn vermessen zu lassen und das Verhältniß der Abgaben von demselben ganz gewöhnlichermaßen zu reguliren hat.

§ 6.

Die Königliche Bergwerksbehörde *entsagt dem Recht,* Schürffscheine auf standesherr-

standesherrlichem Territorio zu ertheilen.

Es ist aber der jedesmalige freie Standesherr berechtigt: wenn ein Schürfer auf den Grund eines solchen Schürffscheins einen Fund macht, gegen Erstattung der Schürffkosten sich denselben anzueignen und darauf selbst einen Bergbau zu unternehmen.

Es muß zu diesem Ende jeder solcher Schürfer den gemachten Fund bei Verlust desselben binnen 4 Wochen nach dessen Entdeckung dem freien Standesherrn schriftlich anzeigen, und hat letzterer von dem Tage des Empfangs der Anzeige an eine dreimonatliche Frist zu seiner Erklärung. Läßt er diese Frist ohne Erklärung verstreichen, so geht für den Fall, in welchem solches geschieht, sein standesherrliches Vorrecht verloren und es wird die von dem fremden Schürfer einzulegende Muthung ganz so behandelt, als wenn solche nicht privilegirtes Territorium beträfe.

Hierbei wird jedoch bemerkt: daß in Folge des in § 1 dieses Recesses bemerkten generellen Schürffrechts in der Standesherrschaft (exclusive der in § 4 gedachten Güter) der jedesmalige freie Standesherr berechtigt ist, in dem Schürffelde, welches etwa

lichem, *im Sinn und nach Inhalt [des] § 1 dieses Abkommens eximirten Territorio zu ertheilen.*

ein Fremder vorgedachtermaßen von der Königlichen Bergwerksbehörde erhält, zu eben der Zeit beliebig auch seinerseits Schürfarbeiten zu unternehmen, jedoch mit der Beschränkung: daß er mit jedem seiner Schürfe wenigstens $3\frac{1}{2}$ Lachter von dem nächsten Schurf des fremden Schürfers entfernt bleiben muß.

Auch wird hierdurch festgesetzt: daß da der Vorbehalt des Schürffchein-Ertheilens an fremde Schürfer von Seiten der Königlichen Bergwerksbehörde hauptsächlich den Zweck hat, daß keiner der freien Standesherrn zu Pleß den Bergbau in der Standesherrschaft willkürlich liegen lasse, derjenige freie Standesherr, welcher den Fund eines fremden Schürfers vorgedachtermaßen für sich übernimmt, verpflichtet ist, binnen längstens 4 Wochen von der Zeit an, wo er seine desfallsige Erklärung dem fremden Schürfer abgibt, dergleichen Vorfall der Provinzial-Bergwerksbehörde anzuzeigen und längstens binnen anderweitigen drei Monaten auf den Grund jenes Fundes wirklich eine Grube in Betrieb zu setzen, ansonst sein Anrecht an den Fund ohne Weiteres als erloschen angesehen, und der erste Finder in das Fundrecht so wieder eingesetzt

werden soll, als hätte der freie Standesherr allen Ansprüchen an den Fund entsagt und in die Aufnahme einer Grube dem fremden Schürfer seine Einwilligung erteilt.

§ 7.

Wenn ein freier Standesherr zu Pleß eine ihm gehörende Grube liegen läßt und ein Fremder solche aufnehmen will, so soll der freie Standesherr von Seiten der Provinzial-Bergwerksbehörde aufgefordert werden, binnen drei Monat die Grube wieder in Betrieb zu setzen, oder die Gründe zu deren Fristung anzugeben. Läßt er den gedachten Zeitraum, ohne das eine oder das andere zu thun, verstreichen, so wird die Grube als in das landesherrliche Freie gegeben betrachtet, und steht dann ihrer Verleihung an den sie begehrenden Fremden Seitens der Königlichen Bergwerksbehörde nichts im Wege.

Führt dagegen innerhalb vorerwähnter drei Monate der freie Standesherr Gründe an, um deren Willen er die Grube fristen läßt, so sind diese Gründe von der Königlichen Provinzial-Bergwerksbehörde zu prüfen und entweder die fernere Fristung zu gestatten oder dem freien

§ 7.

Ebenso entsagt der Königliche Berg-Fiskus dem Recht, auf dem nach § 1 dieses Abkommens als eximirt bezeichneten standesherrlichen Territorio Belehnungen auf Gruben zu erteilen, vielmehr sind alle dergleichen begehrende Muthungen allemal sofort unpräsentirt dem Muther zurückzugeben, weil sie schon vergebenes, nicht mehr Königlich Bergfreies Feld treffen.

Standesherrn ein billiger Termin zum Wiederangriff des Betriebes zu setzen.

§ 8.

Außerdem was in den vorstehenden §§ wegen der Konkurrenz der Königlichen Bergwerksbehörde bei dem Besitzverhältniß von Bergwerks-Eigenthum in der freien Standesherrschaft Pleß erwähnt worden, fällt dergleichen Konkurrenz hinsichtlich standesherrlicher Gruben und Hütten, so weit von Besitztitel-Berichtigungen in dem Gegenbuche die Rede ist, völlig weg, da dergleichen Etablissements, so lange sie in dem Besitz des freien Standesherrn sind, als Pertinenzstücke der freien Standesherrschaft angesehen werden müssen, und bleiben auch die in § 5 dieses Reccesses berührten Beilehne von der Eintragung in dem bergamtlichen Gegenbuche frei, da sie Theile der davon ausgeschlossenen Gruben ausmachen.

Dagegen gehören diejenigen Gruben und Hütten, welche der freie Standesherr auf den in § 4 dieses Reccesses erwähnten Vasallengütern incl. Mittel-Lafist aufnimmt, so lange auch dem gemeinen Berghypotheken-Verhältniß und der Besitztitel-Be-

§ 8.

Bei standesherrlichen Gruben und Hütten fallen Besitztitel-Berichtigungen in dem Gegenbuche völlig weg, da dergleichen Etablissements, so lange sie in dem Besitz des freien Standesherrn sind, als Pertinenzstücke der freien Standesherrschaft angesehen werden müssen, und bleiben auch die im § 5 dieses Reccesses berührten Beilehne von der Eintragung in dem bergamtlichen Gegenbuche frei, da sie Theile der davon ausgeschlossenen Gruben ausmachen.

Dagegen gehören diejenigen Gruben und Hütten, welche der freie Standesherr auf den in § 4 dieses Reccesses erwähnten Vasallengütern incl. Mittel-Lafist aufnimmt, so lange auch dem gemeinen Berghypotheken-Verhältniß und der Besitztitel-Berichtigung bei dem Gegenbuche

richtung bei dem Gegenbuche unterworfen, als nicht der freie Standesherr auf die dort erwähnte Weise die Ausdehnung der standesherrlichen Bergwerksgerechtfame auf das Vasallengut nachweist.

§ 9.

Was die bergpolizeiliche Einwirkung der Königlichen Bergwerksbehörde anbetrifft, so verpflichtet sich Se. Durchlaucht der jetzige freie Standesherr für sich und seine Nachkommen: von seinen Gruben genaue Markscheide-Risse aufnehmen und jährlich nachtragen zu lassen, auch diese Risse auf Verlangen der Königlichen Provinzial-Bergwerksbehörde vorzulegen und deren Kommissarien nicht nur jederzeit das Befahren der Gruben zu gestatten, sondern auch denselben alle auf jene bergpolizeilichen Zwecke Beziehung habenden Auskünfte prompt und vollständig zu verschaffen, nicht minder diejenigen Anordnungen in Ausführung setzen zu lassen, welche von dergleichen Kommissarien oder der Königlichen Provinzial-Bergwerksbehörde nöthig gefunden werden. Dagegen erhält Se. Durchlaucht hiemit die Zusicherung, daß die Königliche Bergwerksbehörde sich nie in die unmittelbare Betriebs-

unterworfen, als nicht der freie Standesherr auf die dort erwähnte Weise die Ausdehnung der standesherrlichen Bergwerksgerechtfame auf das Vasallengut nachweist.

§ 9.

Was die bergpolizeiliche Einwirkung der Königlichen Bergwerksbehörde *bei standesherrlichen Gruben* anbetrifft, so fällt *alle und jede Theilnahme der Königlichen Bergwerksbehörde an Leitung des Betriebs, specieller Beaufsichtigung des Baues und damit verbundenen polizeilichen Massregeln dergestalt weg, dass alles dies gänzlich dem jedesmaligen freien Standesherrn anheim gegeben ist, die folglich hieraus etwa entspringende Verantwortlichkeit wegen Raubbau, Verabsäumung der Sicherheitsmassregeln zu Abwendung der Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter, Ueberschreitung der Gesetze über Maass und Gewicht, Abgaben und andere den Staat berührende Gegenstände demnach ihm trifft, sofern er nicht deren Last auf seine Bergbeamte, Steiger und dergl. durch die gesetzlichen Mittel überträgt, welches ihm völlig überlassen bleibt; indem unter solchen Um-*

leitung solcher Gruben mischen, noch in deren Verwaltung eingreifen, sondern nur die vorgedachten bergpolizeilichen Gegenstände zu ihrer Aufsicht ziehen und wenn sich dabei Anordnungen, Abstellungen von Mängeln und dergleichen nöthig finden, desfalls nicht unmittelbar verfahren, sondern den jedesmaligen freien Standesherrn mit Bestimmung einer angemessenen Frist hierzu auffordern und nur, falls diese Aufforderung fruchtlos bliebe, selbst das Nöthige zur Vollziehung solcher Maßregeln bewirken wird.

ständen eine berathende Konkurrenz der Königlichen Bergwerksbehörden oder einzelner Königlicher Bergwerksbeamten bei dem standesherrlichen Berg- und Hüttenwesen von Seiten des Herrn Standesherrn nicht gefordert werden kann; dass im Fall eingehender Denunciationen oder bei entstehenden Prozessen des Herrn Standesherrn in Bergwerksangelegenheiten das Einschreiten der kompetenten Königlichen Behörde vorbehalten bleibt, versteht sich von selbst, doch wird, wenn sich in Fällen ersterer Art Uebelstände finden, welche beseitigt werden müssen, die Königliche Provinzial-Bergwerksbehörde (Ober-Bergamt) deshalb nicht unmittelbar einschreiten, sondern den jedesmaligen freien Standesherrn mit Bestimmung einer angemessenen Frist hierzu auffordern, und nur, falls diese Aufforderung fruchtlos bliebe, selbst das Nöthige zur Vollziehung solcher Maßregeln bewirken. Uebrigens verpflichtet sich Se. Durchlaucht für sich und seine Nachfolger, stets von allen standesherrlichen Gruben genaue Markscheide-Risse fertigen, nachtragen und auf jedesmaliges Verlangen dem Königlichen Ober-Bergamte mittheilen zu lassen.

§ 10.

Bei den Hütten wird sich die bergpolizeiliche Beaufsichtigung der Königlichen Bergwerksbehörde darauf erstrecken, daß die Anlage nicht wegen Feuerunsicherheit und dgl. Jemanden gefährde.

§ 11.

Sofern wegen der Abgaben für einzelne Gruben und Hütten des freien Standesherrn keine besondere Exemption vorhanden oder kein besonderes Abkommen mit der Königlichen Bergwerksbehörde geschlossen ist, zahlt der freie Standesherr davon die gewöhnlichen bergordnungsmäßigen Gefälle an den Staat, und legt deshalb alljährlich die Rechnungen von solchen Etablissements der Provinzial-Bergwerksbehörde vor.

§ 10.

Bei den *standesherrlichen* Hütten findet ebenfalls keine polizeiliche Beaufsichtigung der Königlichen Bergwerksbehörde statt; die *polizeiliche* Obhut aber, daß die Anlage nicht wegen Feuerunsicherheit und dergl. Jemanden gefährde, bleibt der gewöhnlichen Polizeibehörde des Orts und resp. deren vorgesetzten Instanzen anheim gestellt.

§ 11.

Sofern wegen der Abgaben für einzelne Gruben und Hütten des freien Standesherrn keine besondere Exemption vorhanden oder kein besonderes Abkommen mit der Königlichen Bergwerksbehörde geschlossen ist, zahlt der freie Standesherr davon die gewöhnlichen bergordnungsmäßigen Gefälle an den Staat, und legt deshalb alljährlich die *Abschlüsse* der Rechnungen von solchen Etablissements der Provinzial-Bergwerksbehörde vor. *Diese Abschlüsse werden für richtig anerkannt, sobald der Standesherr unter denselben an Eidesstatt ihre Richtigkeit attestirt hat. Die Einreichung der Rechnungen in extenso und der Beläge findet nicht statt, und fällt daher auch das bei Privat-Berg- und Hüttenwerken sonst statt-*

Bei denjenigen Gruben und Hütten, welche ein freier Standesherr zu Pleß auf Vasallen-Rittergütern in seiner freien Standesherrschaft besitzt, ohne den Vorbehalt der standesherrlichen Bergwerksgerechtfame auf dem betreffenden Vasallen-Rittergut nach § 4 des gegenwärtigen Recesses ausgeführt und per Iudicatum dessen Anerkenntniß erlangt zu haben, tritt wegen der Rechnungslegung und Revision sowie wegen des Berechnens und der Erhebung der Abgaben ganz das gewöhnliche Verfahren wie bei jeder andern Gewerkschaft ein.

§ 12.

Gegenwärtiger Receß ist *in duplo* ausgefertigt worden, und hat für Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen als jetzigen Standesherrn zu Pleß und dessen Nachfolger in gedachter Standesherrschaft von jetzt an bereits volle verpflichtende Kraft, wogegen der Königl. Bergfiskus und das in seinem Namen diesen Receß abschließende Königl. Oberbergamt erst von da an und insoweit durch diesen Receß gebunden und verpflichtet ist, von wann und insofern besagter Receß Seitens

findende Rechnungs-Revisionsverfahren weg.

Bei denjenigen Gruben und Hütten, welche ein freier Standesherr zu Pleß auf Vasallen-Rittergütern in seiner freien Standesherrschaft besitzt, ohne den Vorbehalt der standesherrlichen Bergwerksgerechtfame auf dem betreffenden Vasallen-Rittergut nach § 4 des gegenwärtigen Recesses ausgeführt und per Iudicatum dessen Anerkenntniß erlangt zu haben, tritt wegen der Rechnungslegung und Revision sowie wegen des Berechnens und der Erhebung der Abgaben ganz das gewöhnliche Verfahren, wie bei jeder andern Gewerkschaft ein.

§ 12.

Gegenwärtiger Receß ist *in duplo* ausgefertigt worden, und hat für Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten Heinrich zu Anhalt-Cöthen als jetzigen Standesherrn zu Pleß und dessen Nachfolger in gedachter Standesherrschaft von jetzt an bereits volle verpflichtende Kraft, wogegen der Königl. Bergfiskus und das in seinem Namen diesen Receß abschließende Königl. Oberbergamt erst von da an und insoweit durch diesen Receß gebunden und verpflichtet ist, von wann und insofern besagter

der hohen Königlichen Oberberghauptmannschaft genehmigt und bestätigt wird; doch sollen fortan alle Verfügungen in Bergwerks-Angelegenheiten, welche mit dem Inhalt gegenwärtigen Recesses in Widerstreit treten könnten, suspendirt, und sofern dieser Receß durch oberberghauptmannschaftliche Genehmigung volle Rechtsgültigkeit verlangt, Terminus a quo dieser Rechtsgültigkeit vom 10. September 1823 an gerechnet werden.

Insbefondere entfällt Se. Durchlaucht für sich und seine Nachkommen allen Einwendungen, Beschwerden, Klagen und dergl., welche sich auf Urtheilungen von Schürffscheinen, Belehnungen und andere ergangene Verfügungen beziehen, welche von Seiten der Bergwerksbehörde vor dem 2. Dezember 1822 erlassen worden, wenn auch diese Verfügungen mit dem gegenwärtigen Receß in Widerspruch stehen sollten.

(§ 13.)

(im Entwurfe nicht enthalten).

Receß von Seiner Majestät dem König Allerhöchst genehmigt und bestätigt wird; doch sollen fortan alle Verfügungen in Bergwerksangelegenheiten, welche mit dem Inhalt gegenwärtigen Recesses in Widerstreit treten könnten, suspendirt, und sofern dieser Receß durch Allerhöchste Königliche Genehmigung volle Rechtsgültigkeit erlangt, soll der Terminus a quo dieser Rechtsgültigkeit vom 2. Dezember 1822 an gerechnet werden.

Insbefondere entfällt Se. Durchlaucht für sich und seine Nachkommen allen Einwendungen, Beschwerden, Klagen und dergl., welche sich auf Urtheilungen von Schürffscheinen, Belehnungen und andere ergangene Verfügungen beziehen, welche von Seiten der Bergwerksbehörde vor dem 2. Dezember 1822 erlassen worden, wenn auch diese Verfügungen mit dem gegenwärtigen Receß in Widerspruch stehen sollten.

§ 13.

Sollte künftig zu irgend einer Zeit durch allgemeine gesetzliche Anordnungen den Eigenthümern oder auch bloss beliehenen Besitzern von Berg- oder Hüttenwerken in dem ganzen Staat, in der Provinz Schlesien,

oder auch nur in dem ober-schlesischen Revier, hinsichts des Abgabenverhältnisses oder sonst eines Gegenstandes, welcher das Eigenthum oder die Verwaltung von Berg- oder Hüttenwerken betrifft, etwas vergünstigt oder bewilligt werden, was in diesem Recess nicht wörtlich enthalten, was aber nach der Ansicht des Staudesherrn für denselben vortheilhaft ist, so steht dem Staudesherrn jedesmal frei, davon ebenfalls Gebrauch zu machen, wie wenn dergleichen Recht oder Begünstigung hier wörtlich schon inserirt wäre.

Urkundlich dessen ist dieser Recess von beiden Theilen durch eigenhändige Vollziehung wohlbedächtig sowohl in diesem als in dem zweiten gleichlautendem Exemplar bekräftigt worden.

So geschehen

Brieg Pless.

Urkundlich alles Vorstehenden ist dieser Recess von beiden Theilen durch eigenhändige Vollziehung wohlbedächtig sowohl in diesem als in dem zweiten gleichlautenden Exemplar bekräftigt worden.

So geschehen

Brieg, den Pless, den
4. März 1824. 26. März 1824.

(L. S.) Heinrich Fürst
zu Anhalt-
Cöthen-Pless.

Ober - Bergamt (L. S.)
für die Schlesi-
schen Provinzen.

Nachdem der Staudesherr den Recess vollzogen und dem Brieger Oberbergamte seinen besonderen Dank abgestattet hatte,

wurde unterm 31. März 1824 die Bestätigung des Königs nachgesucht.

Der König ermächtigte hierzu durch Kabinettsordre vom 2. Mai 1824 den Minister des Innern und es wurde von diesem auf die vollzogenen Recept-Exemplare folgender Vermerk gesetzt:

„Der vorstehende zwischen dem Kgl. Schlesischen Oberbergamte zu Brieg und dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pließ Durchlaucht unterm 4. und 26. März d. J. geschlossene Recept über die Bergwerks-Gerechtfame der freien Standesherrschaft Pließ wird der von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 2. Mai 1824 mir dazu ertheilten Autorisation gemäß hierdurch in allen Punkten bestätigt.

Berlin den 12. Mai 1824.

(L. S.)

Der Minister des Innern

v. Schuckmann.“

Durch die Neubegründung eines unbedingten Ausschließungsrechts hinsichtlich der im § 1 des Receptes genannten Gemarkungen ist die gesetzliche Norm der Bergbaufreiheit auf diesen Gemarkungen völlig aufgehoben worden. Es ist sehr fraglich, ob solche Normen unter der Herrschaft des damals geltenden Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten lediglich durch Vertrag oder allein durch königlichen Willen ohne hinzutretende gehörige Publikation rechtswirksam beseitigt werden konnten. Der Recept vom 4/26. März 1824 ist zwar auf Grund einer königlichen Ermächtigung von dem Minister des Innern bestätigt worden; aber eine gehörige amtliche Bekanntmachung der neuen Rechtsnormen ist unterblieben.

Hierher gehört auch ein Kollegialbeschuß des Kgl. Oberbergamts zu Breslau vom 26. Februar 1872, worin ausgesprochen ist, „daß der Recept kein Dokument bloß privatrechtlicher Natur ist, sondern die allgemeine Bergbaufreiheit beschränkt, also ein documentum iuris publici darstellt, dessen Kenntnißnahme dem Publikum nicht entzogen werden darf, weil dasselbe ohne diese Kenntnißnahme vollständig im Unklaren darüber bleibt resp. nicht

beurtheilen kann, ob der betreffenden Muthung das Privilegium des Fürsten von Pleß entgegensteht³⁾.“

VII. Beurtheilung des Recesses von 1824 durch die Staatsbehörde.

§ 24.

In einem Immediatberichte vom 1. Dezember 1840¹⁾ bemerkte der damalige Chef des Bergwesens, Finanzminister Graf Alvensleben:

„Der Receß vom 4./26. März 1824 enthält Begünstigungen im Bergwerksbetriebe, namentlich die Befreiung von Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen bei und zum Zwecke der Bergbau-Gewinnung, das Zugeständniß völliger Freiheit im Gebrauche oder Nichtgebrauche seines Bergbau-Privilegiums, die Befreiung von Entrichtung der Quatember- und Receßgelder, und endlich die Befreiung von der amtlichen Aufsicht und Kontrolle.

Diese Begünstigungen sind ein Ausfluß allerhöchster Gnade. Sie sind als neu erworbene Rechte um so mehr zu betrachten, als bis zum Jahre 1824 rechtskräftige Urtheils-Sprüche der Oberschlesischen Oberbergamts-Regierung und des Geheimen Obergerichtes vom 9. Oktober 1786 und vom 12. März 1787²⁾ in Geltung waren, welche den Standesherrn verurtheilen: „sich sowohl in Ansehung seiner Bergbaue überhaupt, als auch insbesondere in Absicht des Steinkohlenbergbaus nach der Bergordnung und den hierüber erlassenen und noch zu erlassenden Deklarationen zu richten, den diesfälligen Anordnungen und der Obergaufsicht des Oberbergamts, seiner sonst wohl hergebrachten Rechte unbeschadet, zu unterziehen, wie auch die cap. 76 der Bergordnung bestimmte Abgaben zu entrichten.“

Noch eingehender äußerte sich der Finanzminister Graf Alvensleben in einem Immediatberichte an den König vom 23. April 1842³⁾. Die Veranlassung giebt Gedike⁴⁾ dahin an: In Folge

³⁾ Akten G 9 Band IV Blatt 123.

¹⁾ Akten G 14^a Band II Blatt 41.

²⁾ Beiträge III S. 301 und 312.

³⁾ Akten G 14^a Band II Blatt 76.

⁴⁾ „Geschichte der schlesischen Bergbau-Privilegien“, in Brafferts Zeitschrift für Bergrecht Band 13 S. 475 ff.

des Wiener Kongresses trat Kurhessen durch Staatsvertrag vom 16. Oktober 1815 Gebietstheile, an denen den Landgrafen von Hessen-Rotenburg gewisse Rechte zustanden, an Preußen ab, wogegen Preußen sich verpflichtete, dem Landgrafen zum Erlaße binnen Jahresfrist in den Besitz einer Herrschaft von 20000 Thaler Einkommen zu setzen. Daraufhin erhielt der Landgraf durch Vertrag vom 10. Mai 1820 die Herrschaft Rauden-Ratibor in Oberschlesien unter der Benennung „Mediat-Herzogthum Ratibor“ und zwar mit allen den Mediat-Fürstenthümern und den Standesherrschaften im Herzogthume Schlesien, zum Beispiel Dels und Pleß, zustehenden Rechten. Unter Berufung auf diese Urkunde forderte im Jahre 1840 der Herzog von Ratibor die dem Standesherrn von Pleß durch den Receß vom 4/26. März 1824 eingeräumten Begünstigungen im Bergwerksbetriebe. Hierauf bezieht sich der Immediatbericht vom 23. April 1842, worin es heißt:

„Zur Zeit des Abschlusses der Übereinkunft vom 10. Mai 1820 war der Fürst von Pleß auf Grund einer Bestimmung des General-Direktoriums vom 14. Februar 1784 in dem Besitze des Vorzugs, „die Gänge und Flöze zum Bergregal gehörender Mineralien, welche andere Baulustige innerhalb der Grenzen der Standesherrschaft finden, jedoch in bergordnungsmäßiger Art aufzunehmen, zu bauen und zu nutzen“, und auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. April 1787 im Besitze der Befreiung von Zehnt, Quatember- und Receß-Geldern, „jedoch einzig und allein in Ansehung der Steinkohlen-Bergwerke mit Ausschließung aller anderen zum Bergwerksregale gehörenden Mineralien“. Der Fürst von Pleß war sonach zu der angegebenen Zeit,

— mit seinen Ansprüchen auf das Bergwerksregal durch die mittels Berichts vom 7. Juli 1840 von mir bereits vorgelegten Erkenntnisse rechtskräftig zurückgewiesen, und schuldig erkannt, der Aufsicht der Behörde sich unterzuordnen, —

nicht berechtigt, Andere von dem Bergwerks- und Hüttenbetriebe in den Grenzen seiner Standesherrschaft unbedingt auszuschließen, den Bergbau seinerseits nach Gutbefinden zu unternehmen oder zu unterlassen, und der Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen bei Ausübung seines Bergbauprivilegiums sich zu entziehen. Zeugniß davon das abschriftlich beiliegende

Schreiben des Fürsten Heinrich von Pleß vom 2. Dezember 1822⁵⁾, worin derselbe über die in der neuesten Zeit stattgefundenen Muthungen und Belehnungen auf Galmei Beschwerde führt, sowie die ebenfalls in Abschrift beigefügte Verfügung des Oberbergamts Brieg vom 19. Juni 1823, nach welcher der Herzoglichen Kammer zu Ratibor eröffnet worden ist, daß „der Fürst von Pleß keineswegs im Besitze des Alleinbaurechts bei Bergwerken in seiner Standesherrschaft ist, vielmehr niemals Anstand genommen wird, Schürffscheine auf Territorien in dieser Standesherrschaft zu ertheilen und Gruben in Lehn zu geben, wie z. B. die Steinkohlengrube Gute Hoffnung zu Mittel-Lazisk beweise⁶⁾“. Und aus diesem thatsächlichen und rechtlich unbestrittenen Stande der Verhältnisse am 10. Mai 1820 folgt nothwendig von selbst, daß die dem Fürsten von Pleß über die Grenzen seines zeitherigen Bergbaurechts später sowohl durch den Recess vom 12. Mai 1824 (4/26. März 1824) als nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. Oktober 1840 in Betreff der Abgaben-Befreiung vom Galmei-Bergbau gemachten Zugeständnisse als neu erworbene Rechte der Standesherrschaft angesehen werden müssen und nur als solche Geltung haben können; sie sind und bleiben Geschenke der landesherrlichen Gnade, wenngleich unter Behauptung rechtlicher Ansprüche auf das Bergwerksregal erbeten; sie sind Begünstigungen, die mit noch mehreren weit erheblicheren exceptionellen Vortheilen, wie z. B. der Wiederherstellung des ausschließlichen Bier- und Brandwein-Fabrikations-Rechts, des Territorial-Verlagsrechts, der Fixation der indirecten Steuer, aus ganz besonderer Theilnahme des hochseeligen Königs Majestät für den Fürsten Heinrich von Pleß demselben in den Jahren 1823/24 bewilligt worden sind, doch wahrlich nicht in dem Anerkenntniß einer Rechtsforderung.

Die Rechtsforderung nun, der Begünstigungen des Recesses vom 12. Mai 1824 (4/26. März 1824) beim Bergwerksbetriebe in der Standesherrschaft Pleß theilhaftig zu werden, stützt der Herzog von Ratibor Inhalts des vorliegenden Immediatgesuchs darauf, daß die Eingangsworte des Recesses also lauten: „Nachdem darauf angetragen worden, diese Gerechtfame in Bergwerks-

⁵⁾ Siehe oben S. 338.

⁶⁾ Siehe S. 464.

Sachen, welche die freie Standesherrschaft Pleß seit ihrer Entstehung in Lehn und Besiß hat, dergestalt durch ein gehöriges Dokument in das Klare zu setzen“, und folgert aus diesen Eingangsworten der Urkunde, daß die im Texte derselben verabredeten Bestimmungen über die Bergwerksbefugnisse des Fürsten, und über die Art und Form der Ausübung derselben für den Besiß-Umfang vom Mai 1820 ein rechtsgültiges Anerkenntniß enthalten. Wenn aber die gebrauchten Eingangsworte des Recesses nach den Regeln der Gesetzesauslegung an sich nur den Beweggrund, Zweck und Gegenstand der Verhandlung im einseitigen Interesse des Fürsten bekunden, wenn mit der daraus gezogenen Folgerung im offenbaren Widerspruche unbestreitbar nachgewiesen worden ist, daß der Fürst von Pleß erst auf Grund des Recesses vom 12. Mai 1824 (4/26. März 1824) seit dessen Allerhöchster Genehmigung ein unbedingtes ausschließliches, im Gebrauch oder Nichtgebrauch uneingeschränktes Recht zum Bergwerks- und Hüttenbetriebe in der Standesherrschaft

besißt, welches er seinem eigenen Geständniß zufolge bis zum 12. Mai 1824 nicht besessen hat; wenn also jenes Recht beim Abschlusse der Convention vom 10. Mai 1820 der Standesherrschaft Pleß ebensowenig zugestanden hat, als es noch heute der Standesherrschaft Dels oder irgend einer anderen Standesherrschaft in Schlesien zusteht, so dürften die Behauptungen des Herzogs von Ratibor in Betreff seines vermeintlichen Rechtsanspruchs sich als völlig grundlos darstellen, und müssen, wie ich verpflichtet bin zu bevorworten, auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden, weil es bei der Festhaltung des von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in dem beiliegenden Schreiben aufgestellten Rechtsprincips nicht allein auf die Begünstigungen im Bergwerksbetrieb, sondern mehr noch auf die oben genannten Privilegien ankommt die seit 1824 der Standesherrschaft verliehen worden sind, und folgerecht gleichfalls dem Herzog von Ratibor zu Theil werden müßten, wenn die Verleihungs-Formel „mit allen den am meisten begünstigten Standesherrn zustehenden Rechten“ auch auf die nach dem Abschlusse der Convention vom 10. Mai 1820 dem Fürsten von Pleß oder einem anderen Standesherrn verliehenen nutzbaren Rechte Anwendung fände.

Von allen nach dem Recepte vom 12. Mai 1824 (4/26. März 1824) dem Fürsten von Pleß in Beziehung auf den Bergbau eingeräumten Rechten aber ist derselbe mit dem vorhin angedeuteten unbedingten Ausschließungs- und Untersagungsrecht so sehr,

— und selbst vor den ehemals reichsunmittelbaren Fürsten im Rheinland und Westphalen, die das früher rechtmäßig besessene Bergwerksregal und einen Theil der Berghoheit zurück- erhalten haben, jedoch mit der Verpflichtung, die Gesetzesregel der Bergbaufreiheit zu beachten und den Bergbau da, wo sie ihn nicht für unmittelbare Rechnung unternehmen wollen, Anderen im vorschriftsmäßigen Wege der Verleihung zu gestatten —,

begünstigt, daß Euere Königliche Majestät, insofern Allerhöchst dieselben sich bewogen finden sollten, die rezeptmäßigen Exemptionen von Beobachtung der gesetzlichen Formen bei Auffuchung und Gewinnung der Mineralien, von der amtlichen Beaufsichtigung des Bergwerks- und Hüttenbetriebs sowie von einer polizeilichen Einwirkung der Behörden dem Herzog von Ratibor (in der Form eines Bergbau-Privilegs) aus landesherrlicher Gnade zu bewilligen, doch zuversichtlich dem Antrage auf Verleihung eines unbedingten Ausschließungsrechts, — weil dasselbe weder mit dem staats- wirtschaftlichen Interesse zu vereinigen noch den vormals reichs- unmittelbaren Inhabern des Bergwerksregals gegenüber der nach- theiligsten Consequenz wegen zu bevorzugen ist, — keine Folge geben, vielmehr das Hoheitsrecht der Verleihung für alle Fälle, wo der Herzog die eigene Unternehmung des Bergbaus nicht angemessen erachtet, vorbehalten werden.“

VIII. Nachträgliche Maßnahmen der Bergbehörde zur Feststellung des Umfangs der Standesherrschaft Pleß.

§ 25.

Nachdem bereits der Recept-Entwurf vom 9. Oktober 1823 fertiggestellt war, machte das Oberbergamt dem Standesherrn von Pleß in dem Schreiben vom 9. Oktober 1823 den Vorschlag, eine Karte zu senden, die sowohl die geographischen Grenzen der Standesherrschaft Pleß, als auch die Grenzen der in ihr befindlichen Vasallen-Rittergüter deutlich darstelle.

In der Antwort vom 3. November 1823 erklärte sich der Standesherr hierzu zwar bereit, bedauerte aber, zur Zeit keine genügende Karte zu besitzen. Er wolle daher dem Oberbergamte auf dessen Verlangen vorläufig nur die Namen der Dörfer und Feldmarken, die zu den respectiven Besitzungen gehören, namhaft machen. Es heißt in seinem Schreiben:

„Hiernächst würde ich einem hohen Oberbergamte mit Vergnügen eine Karte mittheilen, welche die Grenzen der freien Standesherrschaft Pleß sowohl, als auch die Grenzen der in derselben belegenen Vasallen-Rittergüter genau bestimmt und darstellt; aber ich muß bekennen, daß ich zur Zeit keine allgemeine Karte, die dem vorgesezten Zwecke ganz entsprechend sein dürfte, besitze; und, wie ich glaube, eine sehr genaue Vermessung vorhergehen müßte, um nicht Veranlassung zu falschen Ansichten zu geben. Sollte es vorläufig hinreichend sein, daß nur die Namen der Dörfer und Feldmarken, die zu den respectiven Besitzungen gehören, namhaft gemacht würden, so bitte ein hohes Oberbergamt, mir darüber, oder in welcher Vollständigkeit die gewünschte Karte sein müßte, gefälligst Nachricht zu geben.“

Obwohl eine genaue Kenntniß der Grenzen namentlich in Rücksicht auf den abzuschließenden Receß das dringendste Bedürfniß war, zumal Niemand beim Oberbergamte über diese Grenzen recht unterrichtet war¹⁾, so geschah Nichts zu ihrer Feststellung. Das Brieger Oberbergamt äußerte sich vielmehr unterm 13. November 1823 dem Standesherrn gegenüber dahin:

„Wenn nach Eurer Durchlaucht gefälligen Äußerung vom 3. d. Mts. hochdieselben nur ein Verzeichniß der vom freien Standesherrn zu Pleß resp. als Fideikommiß und Allodium zur Zeit besessenen Güter uns mitzutheilen beabsichtigen, so haben wir keinen Anlaß, ein Mehreres zu verlangen, indem wir die vorgeschlagene Einreichung einer Karte von jenen Besitzungen nur in Anregung brachten, weil wir glaubten, daß solche (die Karte) keine Schwierigkeiten haben werde; wie denn diese Nachweisung des Besitzthums von uns nur darum für zweckmäßig erachtet wird, weil sonst in vorkommenden Fällen bisweilen Zweifel eintreten

¹⁾ Siehe oben S. 369.

möchten, wodurch erst Rückfragen und dergl. nöthig würden, welche auf solchem Wege ein für alle Mal zu beseitigen stehen.“

§ 26.

Erst nach Abschluß des Recesses kam die Frage der Grenzfeststellung wieder in Fluß. Das oberschlesische Bergamt zu Tarnowitz nämlich, dem der Receß vom 4/26. März 1824 mitgetheilt worden war, forderte in einem Berichte vom 2. September 1824 die vollständige Bekanntschaft mit der Oberfläche, um er-messen zu können, welche Theile davon dem Bergbauvorrechte des Standesherrn unterworfen, und welche von diesem Rechte aus-geschlossen seien.

Daraufhin ersuchte das Oberbergamt den Standesherrn in dem Schreiben vom 7. September 1824, „uns ein vollständiges Verzeichniß von hochderen Fideikommiß- und Allodialgütern in der Standesherrschaft Pleß zufertigen zu wollen, damit bei vor-kommenden die Territorien solcher Güter betreffenden, folglich nach dem abgeschlossenen Reccesse zurückzuweisenden Schürffscheingesuchen das Kgl. oberschlesische Bergamt zu Tarnowitz immer alsbald dergleichen Zurückweisungen verfügen kann, ohne deshalb erst in den einzelnen Fällen besondere Nachfragen erlassen zu müssen.“

Unterm 11. Dezember 1824 übersandte die Pleßer Rent-kammer „auf Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten“ eine Nach-weisung der sämtlichen Fideikommiß- und Allodialgüter der freien Standesherrschaft Pleß und verwies hinsichtlich der Grenzen der einzelnen Güter auf die Wielandsche Special-Karte von Schlefien.

Das Verzeichniß lautet:

„Nachweisung

der dem fürstlichen Dominio gehörigen Dörfer.

1. Schädliher Amt.

a) Zum Fideikommiß gehörig:

Altdorf, Brzestz, Czarkow, Ober-Goczalkowitz, Gostin, Jan-kowicz, Kobietz, Kobier, Lonkau, Poremba, Radostowicz, Sandau, Studzieniz, Schädliß, Zgoün, Stadt Pleß.

b) Zum Allodio gehörig:

Nieder-Goczalkowitz, Lonkau von Loffau, Lonkau von Mleżko, Schädliß-Kalus, Grzeblowiz, Louisenhof.

2. Deutsch-Weichsler Administration.

- a) Zum Fideikommiß gehörig:
Deutsch-Weichsel, Polnisch-Weichsel.

3. Miserauer Amt.

- a) Zum Fideikommiß gehörig:
Königsdorf, Krier mit Branitz, Miserau incl. Borki und
Wdelski, Staude, Sufsek incl. Alt-Sufsek und Eckowicz,
Timmendorf, Warschowiz,

4. Wyrower Amt.

- a) Zum Fideikommiß gehörig:
Wyrow, Ober-Lafisk, Nieder-Lafisk, Neudorf, Smilowicz incl.
Kamionka, Althammer, Panewnik mit Kokoczyniec, Petro-
wiz incl. Dchojek, Elgoth, Kostuchna, Podlesie, Zarzytsche,
Stadt Nikolai.
- b) Zum Allodio gehörig:
Mittel-Lafisk nebst dem Casperowstyschen Garten.

5. Lendziner Amt.

- a) Zum Fideikommiß gehörig
Alt-Anhalt, Neu-Anhalt, Biaffowiz, Kopanin, Sajost, Ziel-
miz, Krassow, Wessolla, Gurfau, Jaroschowiz incl. Wygor-
zella, Lendzin incl. Adams-Gut, Lawek, Swiniow, Jamosc,
Bleiche, Miedzna, Grzawa, Friedel oder Siegfriedsdorf,
Mezerzitz, Erdmannsbruch, Paprozan, Smarsowiz, Swien-
zyniec oder Swierklawiz, Urbanowiz incl. Kopieczner Schol-
tisei, Kopaniny, Wilkowyn, Woglau, Gillowiz.

Ferner:

5. Lendziner Amt.

- a) Zum Fideikommiß gehörig:
Tichau incl. Czutow, Zwakow, Glinka, Montkolowicz, Za-
wisc, Wartoglowicz, Stadt Berun.

6. Guhrauer Administration.

- b) Zum Allodio gehörig:
Guhrau, Zawadzka.

Pleß den 11. Dezember 1824.

Fürstlich Anhalt-Cöthen-Pleßsche Rentkammer."

Das Oberbergamt übersandte eine Abschrift der vorstehenden Nachweisung unter 22. Dezember 1824 dem kgl. ober-schlesischen Bergamte zu Larnowiß mit folgendem Anschreiben:

Dem kgl. Bergamte, übersenden wir hierbei Abschrift einer Vorstellung der fürstlich Anhalt-Cöthen-Pleßer Rentkammer und des derselben (der Vorstellung) beigelegten Verzeichnisses der zu der freien Standesherrschaft Pleß gehörenden Güter Sr. Durchlaucht, für welche die Anwendung der dem gedachten Herrn Fürsten zukommenden besonderen Bergbau-Gerechtfame in Anspruch genommen wird.

Aus den in diesem Verzeichnisse aufgeführten Dörfern scheidet in dieser Hinsicht das Dorf Mittel-Lasisk nach der ausdrücklichen Bestimmung des mit dem Herrn Fürsten bestehenden Abkommens aus, da das Territorium dieses Dorfes nicht mit den übrigen Fideikommiß- und Allodial-Gütern der Standesherrschaft gleiche Vorrechte genießt¹⁾."

§ 27.

Auf Grund der Verhandlungen, die der Geheime Bergrath Lindig im Oktober 1872 mit dem fürstlich Pleßer Generaldirektor Weigelt über den Umfang der Standesherrschaft Pleß zur Zeit des Abschlusses des Recesses vom 4./26. März 1824 und über die zur Standesherrschaft gehörigen Ortschaften eingeleitet hatte, stellte Lindig fest, daß von dem Bergbauprivileg folgende Vasallen-Rittergüter ausgeschlossen sind: Nieder-Borin, Ober-Boischow, Ober-Czwikliß, Nieder-Czwikliß, Mittel-Lasisk, Rudoltowiß, Sedlin und Nieder-Boischow.

Lindig veranlaßte auch, daß der Standesherr eine Karte beschaffe, die das privilegierte Gelände und die Gemarkungen der Vasallen-Rittergüter getrennt darstelle.

Untern 27. Mai 1873 überreichte der Generaldirektor Weigelt dem Oberbergamte diese Karte. Auf ihr sind die nach dem Reccesse vom 4./26. März 1824 privilegierten Territorien mit Carmoisin-Farbe, die im § 4 des Recesses erwähnten ehemaligen Vasallen-Rittergüter durch gelbe Grenzfarben kenntlich gemacht.

Von den in fremden Händen befindlichen Vasallen-Rittergütern hatte der Standesherr inzwischen Nieder-Borin am 5. Sep-

¹⁾ Vergl. § 4 des Recesses.

tember 1840, Ober-Boischow am 6. Juli 1863, Ober- und Mittel-Ezwikliz am 7. Februar 1870 erworben. Dagegen war Mittel-Lafisk wieder in fremden Besitz gelangt.

Nach dem Ankaufe von Nieder-Borin stellte der Standesherr unterm 30. Juni 1841 an das Oberbergamt das Ersuchen, dieses Vasallengut, nachdem es mit den früheren standesherrlichen Besitzungen vereinigt worden, ebenfalls dem Ausschließungsrechte zu unterwerfen. Das lehnte aber das Oberbergamt in folgendem Bescheide vom 8. Juli 1841 ab: „Da die Bergwerksgerechtfame des jetzigen Fürstenthums Pleß¹⁾, welche der am 12. Mai 1824 konfirmirte Receß festgestellt, sich nach § 1 nur auf den damaligen Umfang dieses Besitzthum beziehen lassen, so sind wir außer Stande, auf den Antrag vom 30. Juni 1841 in Bezug auf das Gut Nieder-Borin einzugehen.“

Im Jahre 1873 trat die fürstlich pleßer Central-Verwaltung mit der Behauptung hervor, daß die Gemarkungen der Vasallen-Rittergüter zu den „bedingt privilegirten Flächen“ zu zählen seien. Diese Bezeichnung findet sich zuerst in dem Schreiben vom 27. Mai 1873, mit dem die oben erwähnte Karte überreicht wurde. Das Schreiben lautet:

„Fürstliche Centralverwaltung.

Nr. 868.

Schloß Pleß den 27. Mai 1873.

„In Erfüllung unserer mündlichen Zusage vom Oktober 1872 und in Erledigung des geehrten Monitorii vom 15. April 1873, überreichen wir die Karte der nach Inhalt des Recesses über die Bergwerksgerechtfame der freien Standesherrschaft Pleß vom 4./26. März 1824 privilegirten Bergwerks-Territorii des Fürstenthums Pleß²⁾.

Zur Erläuterung dieser Karte erlauben wir uns anzuführen, daß diese im verkleinerten Maßstabe ein photographischer Abzug der in den Jahren 1863 bis 1867 von dem jetzt verstorbenen Feldmesser Augustini auf Grund und unter Benutzung der Grund-

¹⁾ Die freie Standesherrschaft Pleß war inzwischen vom Könige von Preußen durch Kabinettsorder vom 7. November 1825 zu einem „Fürstenthum“ erhoben worden. Vergl. Beiträge II S. 170.

²⁾ Durch Kabinettsordre vom 21. Februar 1848 war der Titel eines „Fürstenthums“ erneuert worden. Vergl. Beiträge II S. 171/172.

steuer-Gemarkungskarten in 7 Blättern gefertigte Generalkarte des Fürstenthums Plesß ist. Diese Karte stimmt also mit dem amtlichen Kartenmaterial vollständig überein.

Die Grenze des privilegierten Bergwerks-Territorii ist mit Carmoisin-Farbe eingezogen. Die innerhalb dieses Territoriums belegenen, im § 4 des Recesses erwähnten ehemaligen Vasallen-Güter sind durch gelbe Grenzfarbe erkenntlich gemacht.

Die außerhalb des privilegierten Territoriums belegenen ehemaligen Vasallen-Güter, d. i. sämtliche übrigen Rittergüter des (politischen) Kreises Plesß sind auf der Karte nicht verzeichnet.

Die innerhalb der Grenzen des privilegierten Bergwerks-Territoriums bunt angelegten Flächen sind mit dem Privilegium belastete Rustikal-Ländereien respektive Stadtfelder.

Sämtliche bunt angelegten Flächen mit alleiniger Ausnahme der ehemaligen Vasallengüter Ober- und Nieder Czwickliß gehören zum Fideikommiß-Fürstenthum Plesß. Die erwähnten Rittergüter Ober- und Nieder-Czwickliß befinden sich im Allodialbesitze des Fürsten.

Die ehemaligen Vasallengüter Nieder-Borin und Ober-Boischow sind dem Fideikommiß-Fürstenthum Plesß einverleibt, und zwar

Nieder-Borin durch den Familienschluß vom
13. Januar 1862 zufolge Verfügung vom
20. Mai 1863,

Ober-Boischow durch den Familienschluß vom
20. Oktober 1870.

Beide Vasallengüter sind erst nach dem Jahre 1824 in den Eigenthumsbesitz der Fürsten von Plesß übergegangen und zwar Nieder-Borin mittels Kaufvertrages vom 5. Juli 1840, Ober-Boischow mittels Kaufvertrages vom 6. Juli 1863. Die beiden Vasallen-Güter, sowie die im Allodialbesitze des Fürsten befindlichen, mittels Kaufvertrages vom 7. Februar 1870 eigenthümlich erworbenen Güter Ober- und Nieder-Czwickliß sind demgemäß den Bestimmungen des Recesses entsprechend auf der Karte als nur bedingt privilegiert mit gelber Farbe ausgezeichnet.

Die Rittergüter Guhrau und Zawadka sowie Nieder-Goczalkowiß sind auch erst durch Familienschluß vom 13. Januar 1862

und Verfügung vom 20. Mai 1863 dem Fideikommiß einverleibt worden, dieselben befanden sich jedoch schon im Jahre 1824 im Allodialbesitze des Fürsten von Pleß, gehören somit nach Inhalt des § 1 des Recesses zu dem privilegierten Bergwerks-Territorium.

Nach Inhalt der oben überreichten Karte gehören somit zu den bedingt privilegierten Flächen die Dominial- und Gemeinde- Bezirke der

- A. zum Fideikommiß-Fürstenthum Pleß gehörenden Güter
 - 1. Nieder-Borin,
 - 2. Ober-Boischow,
- B. zum Allodium des Fürsten gehörenden Güter
 - 3. Ober-Czwikliß,
 - 4. Nieder-Czwikliß,
- C. in fremdem Besitze befindlichen Güter
 - 5. Mittel-Lasisk,
 - 6. Rudoltowiß
 - 7. Sedlin mit Nieder-Boischow,
Weigelt.“

Auf die Neuerung von den „bedingt privilegierten Flächen“ der Vasallen-Rittergüter ging aber das Kgl. Oberbergamt nicht ein, sondern erklärte in dem Antwortschreiben vom 20. Juni 1873, daß es die oben unter A, B und C aufgeführten Vasallen-Rittergüter grade „als von dem Bergbauprivileg Sr. Durchlaucht des Fürsten ausgeschlossen ansehen“ werde. Der Bescheid lautet:

„Euer Hochwohlgeboren sagen wir für die uns mittelst gefälligen Schreibens vom 27. Mai 1873 — Nr. 868 — übersandte Karte unseren ergebensten Dank und bemerken gleichzeitig, daß wir die am Schlusse des geehrten Schreibens unter A, B und C aufgeführten Güter und Gemeindebezirke als von dem Bergbauprivileg Sr. Durchlaucht des Fürsten ausgeschlossen ansehen werden.

Breslau den 20. Juni 1872.

Königliches Obergamt.,

Eine Erwiderung hierauf ist nicht erfolgt.

Demnächst hat das Oberbergamt in den Verfügungen vom 17. Januar 1874 und vom 2. April 1874 den zuständigen Revier-

beamten des Bergreviers Nikolai mitgetheilt, daß die Gemarkungen von Nieder-Borin, Ober-Boischow, Ober-Gzwiflik, Nieder-Gzwiflik, Mittel-Lasisk, Rudoltowik, Sedlin und Nieder-Boischow dem Ausschließungsrechte des Standesherrn nicht unterliegen, sondern im landesherrlichen Bergfreien verblieben sind, so daß Wuthungen auf unverliehenes Grubenfeld dieser Ortschaften ohne Weiterungen entgegenzunehmen und zu instruiren sind.

Bei diesen Anordnungen ist es verblieben.

§ 28.

Thatsächlich hat auch schon seit 1797 die königliche Bergbehörde zahlreiche Gruben an Dritte auf dem Vasallen-Rittergute Mittel-Lasisk, das ganz besonders reiche Bergwerksschätze barg, in dauernder Übung und widerspruchlos verliehen. Dies sowohl zu der Zeit, wo Mittel-Lasisk in fremden Händen war, als auch besonders zur Besitzzeit des Standesherrn, und ferner nicht minder vor Abschluß des Rezeßes vom 4./26. März 1824, wie nachher. Der den Rezeß abschließende Standesherr selbst, Fürst Heinrich von Anhalt-Cöthen-Pleß, hat im Januar 1828 zu dem in seinem Alleinbesitze befindlichen Bergwerke „Treue Karoline“ auf Mittel-Lasisker Feldmark unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften 300 Maße hinzugemuthet, wovon ihm nach Verzichtleistung auf 147 Maße die übrigen 153 Maße von der Bergbehörde am 28. Juli, 1828 (nach dem Rezeßabschlusse) zum Bergwerkseigenthum verliehen worden sind¹⁾. Die Verleihungen von Steinkohlen-Bergwerken im Bereiche des Vasallen-Rittergutes Mittel-Lasisk erstrecken sich nachweislich über einen Zeitraum von fast 100 Jahren, wie das folgende Verzeichniß veranschaulicht:

1) Siehe Verleihungsakten der Steinkohlengrube „Treue Karoline“ 80 t 1, rep. 1049.

Name des Steinkohlen-Bergwerks.	Zeitpunkt der Verleihung	Name des Muthers.
1 „Treue Karoline“	12. Dezember 1797	Magnus von Bludowski.
40 Maße zugemuthet	16. Mai	„
	3. Juni 1812	Fürst Heinrich von An-
153 Maße zugemuthet	28. Juli	halt-Göthen-Platz.
	13. August 1828	Gutspächter Polischke.
2. „Gute Hoffnung“	21. Oktober	
	9. November 1814	Kämmerer Pragal in Lof.
190 Maße zugemuthet	26. Mai	Eisenhüttenpächter Dppler
	14. Juni 1824	in Rosenberg.
11 Maße zugemuthet	1. November 1841	Grubenbesitzer Franz
		Winkler.
3. „Baleska“	30. März	Franz Winkler.
	16. April 1833	Franz von Winkler'sche
4. „Martha“	25. Juni	Erben.
Aus den Gruben	8. Juli 1834	
3 und 4 konsolidirt:		
„Martha-Baleska“		
5. „Frohe Aussicht“	15/29. Dezember 1834	Bergwerksbesitzer Senge-
		lin in Larnowitz.
6. „Gott mit Uns“	7/19. März 1836	Kämmerer Ignaz Eisen-
		ecker in Nikolai.
7. „Trautshold's	16. Januar	Schichtmeister Wilhelm
Seegegen“	3. Februar 1838	Zanack in Rosamun-
		denhitte.
8. „Friederike“	30. Januar	Kämmerer Eisenecker.
	13. Februar 1838	
9. „Bonaparte“	17/28. Oktober 1839	Kämmerer Eisenecker.
10. „Alt Glückauf“	21/29. September 1840	Joseph Drabik in Nikolai.
11. „St. Anna“	13/25. Januar 1842	Rittergutsbesitzer Paul
		Eisenecker auf Ober-
		Boischow.
12. „Herzogin Auguste“	15/26. Mai 1843.	Kämmerer Eisenecker in
		Nikolai.
13. „Gott Hilf“	15/29. Januar 1846	Kämmerer Eisenecker.
14. „Urani annus“	15. Oktober 1858	Kaufmann Knobloch.
		Schichtmeister Karl Eisen-
		ecker und Kaufmann
15. „Ecta. Maria“	12. August 1872	Salo Schylesinger.
16. „Versöhnung“	30. Oktober 1882	Durch Realtheilung aus
		dem Felde „Treue Karo-
		line“ entstanden.

Es ist noch zu bemerken, daß der Standesherr theils als Gutsherr von Mittel-Lafist, theils als Inhaber des die Gemarkung Mittel-Lafist rings umschließenden privilegierten Gebiets regelmäßig zu dem Verleihungsverfahren zugezogen worden ist, und daß er in den Fällen, wo die Fundpunkte auf Mittel-Lafister Dominial-Terrain gelegen waren, zumeist auch das frühere gesetzliche Mitbaurecht zur Hälfte als Gutsherr von Mittel-Lafist ausgeübt hat.

IX. Dem Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß unterliegen nicht die Salze und Soolquellen.

§ 29.

Als die Staatsbehörde dem Gutsbesitzer von Winckler im Jahre 1840 die Erlaubniß erteilt hatte, im Territorium der Standesherrschaft Pleß Versuche auf Salzsoole und Steinsalz anzustellen, legte die fürstliche Rentkammer zu Pleß Beschwerde darüber ein, daß sich die Erlaubniß auch auf das bevorrechtete Gelände des Standesherrn erstrecke. Die Beschwerde wurde aber zurückgewiesen in folgendem Bescheide:

„Die Reklamation der fürstlichen Rentkammer zu Pleß vom 12. Dezember 1840 gegen die dem Gutsbesitzer von Winckler von mir unmittelbar erteilte Erlaubniß, im Territorium der Standesherrschaft Pleß Versuche auf Salzsoole und Steinsalz anzustellen, kann, wie ich derselben hierdurch eröffne, als gesetlich begründet nicht anerkannt werden; denn nach ausdrücklichen Bestimmungen der Schlesiſchen Bergordnung sind Steinsalz und Salzquellen ein landesherrlich reservirtes Eigenthum und selbstredend daher auch von dem Inhaber des Bergregals als solchen nicht in Anspruch zu nehmen. Das Bergregal aber hat das Dominium der Standesherrschaft Pleß zu keiner Zeit, sondern nur ein Vorzugs- und Ausschließungsrecht auf die zum Bergregal gehörigen (vom allgemeinen Erwerbe nicht ausgeschlossenen) Mineralien besessen; und durch den Receß vom 4./26. März 1824 ebensowenig das Bergregal oder gar jenes Eigenthums-Reservat erworben. Die Bestimmungen dieses Recesses haben vielmehr lediglich die Ausübung des der Standesherrschaft zustehenden

Bergbau-Privilegs zum Gegenstande, und um deswillen können die darin dem Dominium eingeräumten Befugnisse der formellen Rechts-Ausübung nicht über die Grenzen des materiellen Rechts ausgedehnt, am wenigsten aber der landesherrlichen Disposition über das Eigenthums-Reservat des Steinsalzes und der Salzquellen contradictorisch entgegengesetzt, oder wie es hier zu meinem Bedauern geschehen, sogar zum Vorwande einer faktischen Proceedur gemacht werden.

Es muß hiernach also bei der dem von Winckler ertheilten Erlaubniß im landesherrlichen Interesse bewenden und die fürstliche Rentkammer, wie hiermit geschieht, von mir veranlaßt werden, den darauf Bezug habenden Operationen kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Berlin den 12. Januar 1841.

Der Finanz-Minister
Graf von Alvensleben.“

Am 26. Januar 1893 ist ferner der Handelsgesellschaft Theodor Lange in Brieg das Soolquellen-Bergwerk „Sool-Pawlowitz“ verliehen worden, dessen Fund in der Gemeinde Pawlowitz im Kreise Pleß liegt. Auch bei dieser Verleihung ist angenommen worden, daß sich das Ausschließungsrecht des Standesherrn von Pleß nicht auf Steinsalz und Soolquellen erstreckt.